

Präambel

Zur Bestätigung der jagdlichen Anlagen und Leistungen, sowie der Wesensfestigkeit der Foxterrier, hält der DFV e.V. folgende Prüfungen ab:

JP	-Junghundprüfung
BP	-Bauprüfung
ZP	-Zuchtprüfung
WGP	-Waldgebrauchsprüfung
GP	-Gebrauchsprüfung
BZP	-Bundeszuchtprüfung

Dabei gehen die Prüfungen auf die speziellen Eigenschaften der Foxterrier und ihren Einsatz als kleine, vielseitige Jagdgebrauchshunde ein. In bestimmten Fällen kann eine Überprüfung bzw. Bestätigung in der Jagdpraxis erfolgen.

Teil I

1. Allgemeines

1.1 Muss- und Sollbestimmungen

Diese Prüfungsordnung enthält Muss- und Sollbestimmungen. Die Mussbestimmungen sind auch in der negativen Form –z.B. „darf nicht“- unbedingt in allen Einzelheiten zu befolgen. Wird eine Mussbestimmung von einem Hund nicht erfüllt, so kann in dem betreffenden Fach nur die Zensur „0“ vergeben werden. Die Nichterfüllung einer Sollbestimmung bei der Arbeit eines Hundes hat eine entsprechende Minderung zur Folge.

1.2 Zweck der Prüfungen

Der Zweck der Prüfungen ist die Feststellung und Bewertung der angewölkten jagdlichen Anlagen. Diese Aussagen sind von besonderer Bedeutung für die jagdliche Leistungszucht. Ebenfalls sind bei der jagdlichen Praxis nahekommende oder im Zuge der Jagdausübung stattfindende, Leistungsprüfungen, die Leistungen der Foxterrier festzustellen und zu bewerten. Die Brauchbarkeit/Eignung im Sinne der jagdrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder wird dadurch attestiert. Dies ist nur in geeigneten Revieren mit einem entsprechenden Wildbesatz bzw. –bestand möglich. Die körperlichen Merkmale und die Wesensmerkmale der Hunde sind im Zuge der Prüfungen, nach den Vorgaben der PO, zu dokumentieren.

Präambel

Zur Bestätigung der jagdlichen Anlagen und Leistungen sowie der Wesensfestigkeit hält der DFV e.V. Prüfungen ab, die auf die speziellen Eigenschaften der Foxterrier und ihren Einsatz als kleine, vielseitige Jagdgebrauchshunde - zur Bodenjagd unter der Erde, zum Stöbern, zur Wasserjagd, zur Nachsuche und zum Verlorensuchen und Bringen kleinen Wildes - eingehen.

JP	Junghundprüfung
BP	Bauprüfung
ZP	Zuchtprüfung
BZP	Bundeszuchtprüfung
WGP	Waldgebrauchsprüfung
GP	Gebrauchsprüfung

Es können außerdem Verbandsprüfungen des JGHV e.V. ausgerichtet werden, insbesondere VPS, VStP, VSwP und VFSP. Für alle Prüfungen gelten die Rahmenrichtlinien des Jagdgebrauchshundverbandes. (siehe Anhang 9.4)

1 Allgemeines

1.1 Muss- und Sollbestimmungen

Diese Prüfungsordnung enthält Muss- und Sollbestimmungen. Die Mussbestimmungen sind auch in der negativen Form - z.B. „darf nicht“ - unbedingt in allen Einzelheiten zu befolgen. Wird eine Mussbestimmung von einem Hund nicht erfüllt, so kann in dem betreffenden Fach nur die Zensur „0“ vergeben werden. Die Nichterfüllung einer Sollbestimmung bei der Arbeit eines Hundes hat eine entsprechende Minderung der Bewertung zur Folge.

1.2 Zweck der Prüfungen

Zweck der Prüfungen ist die Feststellung der Wesensmerkmale sowie der natürlichen Anlagen und Leistungen des Jagdhundes im Hinblick auf seine Eignung im vielseitigen Jagdgebrauch und seine zukünftige Verwendung als Zuchthund. Dies ist nur in geeigneten Revieren mit einem entsprechenden Wildbesatz bzw. -bestand möglich.

1.3 Ausschreibung

Die Prüfungstermine sind von den ausrichtenden Prüfungsgruppen, nach Abstimmung mit dem Hauptleistungswart, in der Verbandszeitschrift „Der Foxterrier“ und auf der Homepage des DFV mindestens 4 Wochen vor dem Nennungsschluss zu veröffentlichen. Kurzfristig notwendige Terminänderungen o. ä. sind vom Hauptleistungswart zu genehmigen und danach zumindest 14 Tage vor dem Prüfungstermin auf der Homepage des DFV darzustellen. Die Gruppen sind für die zeitgerechte Veröffentlichung verantwortlich. Sie entscheiden auch, ob eine Bekanntgabe in der Jagdpresse erfolgt. An dem Wochenende an dem die Bundeszuchtprüfung stattfindet dürfen keine anderen Prüfungen von Prüfungsgruppen des DFV ausgerichtet werden. In der Ausschreibung müssen der Prüfungstermin, die Prüfungsgeschäftsstelle, der Prüfungsort, die Höhe des Meldegeldes, eventuelle Meldebeschränkungen, die Art des Stöbergeländes, die Schweißart, sowie das Verfahren zur Herstellung der Fährten angegeben werden. Der Termin der BZP soll bereits in der Jägerversammlung des Vorjahres bestimmt werden.

1.3 Ausschreibung

- Alle Prüfungen sind bis zum 1. Januar (für die Frühjahrs- und Sommerprüfungen) und bis zum 1. Mai (für die Herbstprüfungen) dem Hauptleistungswart zu melden. Sie müssen auf der Homepage des DFV e.V. und sollten in der Verbandszeitschrift „Der Foxterrier“ mindestens 4 Wochen vor Nennungsschluss angekündigt werden. Kurzfristige Terminänderungen o. ä. sind vom Hauptleistungswart zu genehmigen und mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin auf der Homepage des DFV darzustellen.
- In der Ausschreibung müssen Art der Prüfung, Prüfungstermin oder zumindest der Prüfungsmonat, Prüfungsort oder zumindest ein Treffpunkt, Nennungsschluss und die Kontaktperson (mit Adresse/ Email und ggf. Telefonnummer) angegeben werden. Eventuelle Zusatzaufgaben wie die Höhe des Nenngeldes, der genaue Prüfungsort und -termin, Zulassungsbeschränkungen, die Art des Stöbergeländes, das Verfahren zur Herstellung der Fährten und die Schweißart können bei der Ausschreibung und müssen spätestens bei der Eingangsbestätigung des Nennformulars angegeben werden.

1.5 Meldungen

Die Meldungen haben auf dem vom DFV vorgegebenen Formblatt mindestens 14 Tage vor der Prüfung bei der Prüfungsgruppe zu erfolgen. Die Meldung ist in geeigneter Form umgehend nach Eingang zu bestätigen. Mit Abgabe der Meldung wird die PO anerkannt. Der Meldung ist eine Kopie der Ahnentafel des Hundes und jeweils eine Kopie der Zensurentafeln der bisher absolvierten Prüfungen beizufügen. Mit der Meldung ist das Meldegeld zu entrichten. Bei verspätet eingegangenen Meldungen und bei Meldungen durch Nichtmitglieder der Gruppen ein erhöhtes Meldegeld verlangen. Meldegeld = Reuegeld!

1.4 Nennung

- Die Nennung zur Prüfung ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes auf dem aktuellen Formblatt des DFV vor Ablauf des Nennungsschlusses einzureichen. Der Nennung sind eine Kopie der Ahnentafel sowie Kopien der Zensurenblätter aller früher absolvierten Prüfungen beizufügen.
- Die Nennung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld, auch wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung erscheint. Bei verspätet eingegangenen Nennungen und bei Nennungen durch Nichtmitglieder können die Gruppen ein erhöhtes Nenngeld verlangen. Falls das festgesetzte Nenngeld für einen Hund nicht bis zum Nennungsschluss eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes für gemeldete aber nicht erschienene Hunde.
- Der Eingang der Nennung/des Nennformulars ist in geeigneter Form zu bestätigen. Mit Abgabe der Nennung wird die Prüfungsordnung anerkannt. Durch die Unterschrift des Anmeldenden auf der Nennung wird gegenüber der Prüfungsleitung der ausreichende Haftpflichtversicherungsschutz des Hundes zugesichert.
- Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Papiere des Hundes im Original und den Impfpass des Hundes – mit Nachweis der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen wirksamen Impfungen – übergeben, sowie seinen gültigen gelösten Jagdschein zur Einsicht vorlegen. Hat der Prüfungsleiter ein „Führen ohne Jagdschein“ gestattet, gilt die Regelung des JGHV (Siehe Anhang 9.3).

1.4 Zulassung

Zu den Prüfungen dürfen nur Foxterrier zugelassen werden, die im Zuchtbuch des DFV oder in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eines ausländischen Foxterrier-Zuchtvereins eingetragen sind. Außerdem können Hunde anderer Rassen zugelassen werden, die in das Zuchtbuch eines vom JGHV anerkannten Vereins eingetragen sind. Alle Prüfungen dürfen nur einmal wiederholt werden, ausgenommen ist die Teilnahme an internationalen Prüfungen danach. Eine bestandene BZP darf nicht wiederholt werden. Prüfungsausfälle, die der Hundeführer nicht zu verantworten hat, fallen nicht unter diese Bestimmung. Hundeführer müssen den Besitz ihres gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter kann Ausnahmen in Einzelfällen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind, zulassen. Hundeführer, die keine Jäger sind, dürfen nur zugelassen werden, wenn sie einen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen. Heiße Hündinnen dürfen mit Zustimmung des Prüfungsleiters zugelassen werden. Sie sind in jedem Fach einzeln, nach den anderen Hunden zu prüfen. Während der Prüfung sind sie abgesondert zu halten. Verletzte, kranke oder in einem schlechten Pflegezustand befindliche Hunde sind durch den Prüfungsleiter von der Prüfung auszuschließen. Hunde dürfen nur zugelassen werden, wenn nachgewiesen ist, dass der gesetzlich vorgeschriebene und wirksame Impfschutz besteht. Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein. Er oder der Hundeführer sollen Mitglied im DFV sein. Die Anzahl der zur Prüfung zugelassenen Hunde kann beschränkt werden, es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung.

1.5 Zulassung

- Zu den Prüfungen dürfen Foxterrier zugelassen werden, die im Zuchtbuch des DFV oder in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eines ausländischen Foxterrier-Zuchtvereins eingetragen sind. Außerdem können Foxterrier mit Registrierpapieren und Hunde anderer Rassen zugelassen werden, die in das Zuchtbuch eines vom JGHV anerkannten Vereins eingetragen sind.
- Der Eigentümer eines genannten Hundes soll Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein. Mitglieder des DFV e.V. und seiner Gruppen können bei der Zulassung bevorzugt werden. Die Anzahl der zur Prüfung zugelassenen Hunde kann beschränkt werden, es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung.
- Hundeführer müssen den Besitz ihres gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter kann Ausnahmen in Einzelfällen zulassen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind.
- Ein Hund darf höchstens zweimal auf einer Prüfung geführt werden. Ausgenommen ist die Teilnahme an internationalen Prüfungen danach. Eine bestandene BZP darf nicht wiederholt werden. Prüfungsausfälle, die der Führer nicht zu vertreten hat, fallen nicht unter diese Bestimmung.
- Verletzte, kranke oder in einem schlechten Pflegezustand befindliche Hunde sind durch den Prüfungsleiter von der Prüfung auszuschließen. Hunde mit Amputationen o.ä. Behinderungen dürfen nur durchgeprüft werden, wenn sie dabei keine ersichtlichen Schmerzen oder Qualen erleiden. Ein Hundeführer darf nur auf einer Bauprüfung mehr als zwei Hunde führen.
- Zum Nachweis der jagdl. Brauchbarkeit ist es erlaubt, die Prüfungen durch Zusatzfächer zu erweitern und auf Wunsch des Hundeführers die Anforderungen in einzelnen Prüfungsfächern zu erhöhen. Die geänderten Anforderungen sind auf dem Zensurenblatt zu vermerken.
- Bei einer Junghundprüfung dürfen zusätzliche Hunde zugelassen werden:
 - zur Lautfeststellung (und Feststellung der Schussfestigkeit)
 - zum Prüfen auf der Hasenspur (Spurwille, Spursicherheit, Laut beim Jagen), wenn sie eine bestandene Zuchtprüfung und Bauprüfung nachweisen können, um so für die jagdliche Leistungszucht zur Verfügung zu stehen.
- Hunde mit einer bestandenen GP o.l.E., können das Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ auf einer anderen GP nachholen.

1.6 Prüfungsleitung

Die veranstaltende Prüfungsgruppe bestimmt den Prüfungsleiter. Dieser muss Verbandsrichter aus der Verbandsrichterliste des DFV sein. Er darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen und keinen in seinem alleinigen oder tlw. Eigentum stehenden Hund führen lassen. Der Prüfungsleiter kann zu seiner Unterstützung einen Sonderleiter einsetzen, der ihn bei den administrativen Aufgaben unterstützt. Der Prüfungsleiter ist verantwortlich für die gemäß der PO ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung, einschließlich der abschließenden Berichterstattung, der Prüfung. Vor Beginn jeder Prüfung muss der Prüfungsleiter eine offene Richterbesprechung durchführen.

1.7 Verbandsrichter

Der Prüfungsleiter benennt die Richter. In jeder Richtergruppe -ausgenommen hiervon ist die BP -hier genügen zwei Richter mit der Befähigung für das Baufach-, müssen drei Verbandsrichter tätig sein. Einer davon muss DFV-Verbandsrichter sein. Die beiden andern Richter können der aktuellen Richterliste des JGHV entnommen werden. Stets ist darauf zu achten, dass die Richter die entsprechende Befähigung besitzen. In Ausnahmefällen, darf bei nicht vorauszusehendem Ausfall eines Verbandsrichters, ein erfahrener Jäger, der auch Gebrauchshundeführer ist, ggf. ein Richteranwärter, als Ersatz –Notrichter- in einer Richtergruppe eingesetzt werden. Dieser Ersatz ist im Prüfungsbericht zu begründen. Die Richter bestimmen aus ihrer Mitte den Richterobmann, der Verbandsrichter DFV sein muss. Dieser ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung innerhalb seiner Richtergruppe. Er ist der alleinige Sprecher seiner Gruppe. Hat die Richtergruppe abschließend ihr Urteil über die Anlagen/Leistungen des geprüften Hundes abgestimmt, muss der Obmann oder ein von ihm beauftragter Richter eine Darstellung und vorläufige Wertung der gezeigten Arbeiten des Hundes gegenüber Hundeführer und Korona abgeben (offenes Richten).

Ein VR / RA / Notrichter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Das Gleiche gilt für die Nachkommen seines Zuchtrüden (erste Generation). Er darf außerdem keine Hunde von Führern, Züchtern, Deckrüdenbesitzern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind bzw. waren, oder in Lebensgemeinschaft leben.

1.6 Prüfungsleitung & Verbandsrichter

1.6.1 Prüfungsleiter

Der Prüfungsleiter ist verantwortlich für die PO- gemäße Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, einschließlich des gesamten Formularwesens und der abschließenden Berichterstattung. Die ordnungsbehördlichen Vorschriften müssen beachtet werden. Die veranstaltende Gruppe kann ihn dabei unterstützen.

Der Prüfungsleiter muss Verbandsrichter (VR) aus der Verbandsrichterliste des DFV sein. Er kann bei dieser Prüfung als VR tätig werden. Er darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen und keinen in seinem alleinigen oder tlw. Eigentum stehenden Hund führen lassen. Der Prüfungsleiter benennt die Richter und führt die Richterbesprechungen durch (Siehe Prüfungsablauf).

1.6.2 Verbandsrichter

Die Verbandsrichter müssen in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt sein und müssen bei jeder Prüfungsart die Berechtigung für die jeweiligen Fachgruppen besitzen:

JP – Spur;

BP – Bau;

ZP – Wald & Bringen;

BZP – Spur, Wald & Bringen;

WGP – Wald;

GP – Wald, Bringen & Wasser.

In jeder Richtergruppe müssen drei Verbandsrichter tätig sein, bei der Bauprüfung genügen 2 Richter. In Ausnahmefällen darf bei nicht vorauszusehendem Ausfall eines Verbandsrichters ein erfahrener Jäger, der auch Gebrauchshundeführer ist, ggf. ein Richteranwärter, als „Notrichter“- in einer Richtergruppe eingesetzt werden. Dieser Ersatz ist im Prüfungsbericht zu begründen.

1.6.3 Richterobmann

Als Obmann einer Richtergruppe soll nur ein Richter tätig sein, der mehrere Hunde selbst ausgebildet und mit Erfolg geführt hat, er muss DFV-Verbandsrichter sein. Der Obmann ist dafür verantwortlich, dass in seiner Richtergruppe die Bestimmungen der PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Richtergruppe. Sobald die Richtergruppe entsprechende Feststellungen untereinander abgestimmt hat, muss der Obmann oder ein von ihm beauftragter Richter/ RA eine Darstellung und vorläufige Wertung der von dem Hund gezeigten Arbeiten gegenüber Führer und Korona abgeben (Offenes Richten).

1.9 Prüfungsablauf

Die Prüfungsgeschäftsstelle fertigt von den gemeldeten und zugelassenen Hunden eine Meldeliste an. Diese beinhaltet die Namen, die Zuchtbuchnummer, sowie die Elterntiere der gemeldeten Hunde. Sie wird zu Beginn der Prüfung den Hundeführern und Richtern ausgehändigt. Die Meldeliste ist Bestandteil des späteren Prüfungsberichtes. Die Zuordnung der Hunde erfolgt durch den Prüfungsleiter. Es dürfen Fachrichtergruppe gebildet werden. Richtet eine Richtergruppe alle Fächer der Prüfung, so dürfen ihr nicht mehr als 6 Hunde zugeteilt werden. Bei der BP dürfen die Richter alle gemeldeten Hunde richten. Vor Beginn der Prüfung ist durch die Richter die Identität der Hunde festzustellen. Nicht eindeutig zu identifizierende Hunde dürfen nicht geprüft werden. Jeder Hund wird einzeln geprüft. Ein Hund darf nur zur Arbeit aufgerufen werden, wenn der vorherige Foxterrier seine Arbeit vollständig beendet hat und angeleint ist, bzw. wenn sichergestellt ist, dass der folgende Hund nicht bei seiner Arbeit behindert wird. Stört ein Hund durch längeres Fortbleiben den Ablauf der Prüfung und versäumt dadurch den Aufruf zu den weiteren Prüfungsfächern, so kann er von der Prüfung ausgeschlossen werden. Sofern ein Hund die Identifizierung, bzw. die Überprüfung der „Körperlichen Merkmale“ nicht zulässt, so darf er nicht weiter geprüft werden und kann die Prüfung nicht bestehen. Insoweit soll die Feststellung der „Körperlichen Merkmale“ jeweils zu Beginn der Prüfung erfolgen. Der Hundeführer kann, solange sein Hund nicht in allen Fächern durchgeprüft ist und ohne dass er einen Grund nennt, den Hund zurückziehen. Dies wird einem Nichtbestehen gleichgesetzt und ist in die Ahnentafel einzutragen. Alle bis dahin gezeigten und bewerteten Anlagen/Leistungen fließen in die Berichterstattung der Prüfung ein. Der Prüfungsleiter fertigt nach Abschluss der Prüfung den Prüfungsbericht an. Dieser besteht aus dem Berichtsformblatt und den Zensuren Tafeln der gemeldeten/geprüften Foxterrier. Er sendet ihn spätestens 3 Wochen nach der Prüfung an den Hauptleistungswart. Dieser veröffentlicht die Ergebnisse in der Verbandszeitschrift und auf der Homepage des Verbandes.

1.7 Prüfungsablauf

- Der Veranstalter fertigt von den zugelassenen Hunden eine Nennliste an. Diese beinhaltet die Namen, die Zuchtbuchnummer sowie die Elterntiere der genannten Hunde. Die Zuordnung der Hunde erfolgt durch den Prüfungsleiter. Es dürfen Fachrichtergruppe gebildet werden. Richtet eine Richtergruppe alle Fächer der Prüfung, so dürfen ihr nicht mehr als 6 Hunde zugeteilt werden, bei der Bauprüfung gilt diese Begrenzung nicht.
- Vor Beginn einer Prüfung mit mehreren Richtergruppen muss der Prüfungsleiter eine offene Richterbesprechung möglichst im Beisein der Führer durchführen, um die Richter und Richteranwärter auf möglichst gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Prüfungsanforderungen abzustimmen und damit eine weitgehend gleiche Beurteilung für alle Hunde sicherzustellen.
- Die Identität der Hunde und deren körperliche Merkmale sollen möglichst zu Beginn der Prüfung festgestellt werden. Nicht eindeutig zu identifizierende Hunde dürfen nicht geprüft werden. Sofern ein Hund die Identifizierung bzw. die Überprüfung der „Körperlichen Merkmale“ nicht zulässt, darf er nicht weiter geprüft werden und kann die Prüfung nicht bestehen.
- Jeder Hund wird einzeln geprüft, eine Ausnahme stellt das Prüfungsfach „Verhalten auf dem Stand“ dar. Ein Hund darf nur zur Arbeit aufgerufen werden, wenn der vorherige Foxterrier seine Arbeit vollständig beendet hat und angeleint ist, bzw. wenn sichergestellt ist, dass der folgende Hund nicht bei seiner Arbeit behindert wird.
- Ein Hundeführer kann seinen Hund ohne Angabe eines Grundes zurückziehen, solange der Hund nicht in allen Fächern durchgeprüft ist. Dies wird einem Nichtbestehen gleichgesetzt und ist in die Ahnentafel einzutragen. Alle bis dahin gezeigten und bewerteten Anlagen/Leistungen fließen in die Berichterstattung der Prüfung ein. Hunde, die in einem oder mehreren Prüfungsfächern versagen, sollten im Interesse der Zucht durchgeprüft werden, die besonderen Bestimmungen bei der Wasserarbeit (Siehe Anhang) sind zu beachten.
- Nach Beendigung der Prüfung aller Hunde muss eine abschließende Richterbesprechung stattfinden. Wurde das Prädikat „hervorragend“ vergeben, ist dies vom Richterobmann im Prüfungsbericht schriftlich zu begründen. Der Grund für Nichtbestehen oder Ausschluss muss auf dem Zensurenblatt in Worten angegeben werden.
- Das Prüfungsergebnis ist vom Prüfungsleiter mit Ort und Datum in die Ahnentafel des Hundes einzutragen und zu unterschreiben, ggf. mit dem Stempel des Veranstalters. Zusätzlich ist bei sicht- oder spurlautem Jagen der jeweilige Laut mit Note in die Ahnentafel einzutragen, bei sicht- und spurlautem Jagen nur der Spurlaut (mit Note).
- Der Prüfungsleiter fertigt nach Abschluss der Prüfung den Prüfungsbericht an. Dieser besteht aus der Nennliste, dem Berichtsformblatt, den Zensurenblättern und der ausgefüllten Excel-Tabelle der geprüften Foxterrier. Er sendet ihn

spätestens 4 Wochen nach der Prüfung an den Hauptleistungswart. Dieser leitet die Ergebnisse zur Veröffentlichung weiter.

1.8 Bewertung, Prädikate, Preise

Die Anlagen und Leistungen (Arbeiten) der zu prüfenden Hunde werden mit folgenden Zensuren/Prädikaten bewertet.

Zensur	Prädikat	verbale Definition
4h	hervorragend	hervorragende Anlage/Leistung
4	sehr gut	sehr gute Anlage/Leistung
3	gut	gute, der Jagdpraxis entsprechende Leistung;
2	genügend	Anlage deutlich erkennbar genügende Leistung, der Jagdpraxis noch entsprechende Leistung; Anlage erkennbar
1	nicht genügend	mangelhafte Leistung, nicht der Jagdpraxis
0	ungenügend	entsprechend; Anlage kaum erkennbar ungenügende Leistung; Anlage nicht erkennbar

Aus der Multiplikation der vergebenen Zensur mit der jeweiligen Fachwertziffer ergibt sich die Punktzahl im einzelnen Fach. Die Summe der Punktzahlen der Einzelfächer bildet die Gesamtpunktzahl. Wird die Zensur 4h, für eine außergewöhnliche Arbeit auf einer Prüfung vergeben, in der sie zugelassen ist, so ist sie schriftlich zu begründen. Für die einzelnen Prüfungen sind die Mindestanforderungen für jedes Prüfungsfach festgelegt. Aufgrund der erreichten Zensuren werden I., II. und III. Preise vergeben. Innerhalb der Preise ergeben sich Rangfolgen (a, b, c usw.) durch die erzielten Punktzahlen. Bei Punktgleichheit wird die Reihenfolge durch die Zensur 4h in einem Fach, danach durch das Alter, d.h. der jüngere Hund steht dann an erster Stelle, durch die bessere Zensur im Nasengebrauch, Spurlaut und Stöbern gebildet.

1.8 Bewertung, Prädikate, Preise

Die Anlagen und Leistungen (Arbeiten) der zu prüfenden Hunde werden mit folgenden Zensuren/Prädikaten bewertet.

Zensur	Prädikat	verbale Definition
4h	hervorragend	herausstechende Anlage/Leistung
4	sehr gut	sehr gute Leistung; Anlage voll ausgeprägt
3	gut	durchschnittliche, der Jagdpraxis voll entsprechende Leistung; Anlage gut ausgeprägt
2	befriedigend	der Jagdpraxis entsprechende Leistung mit leichten Abstrichen; Anlage deutlich erkennbar
1	genügend	genügende, der Jagdpraxis noch entsprechende Leistung; Anlage erkennbar
0	ungenügend	Leistung entspricht nicht der Jagdpraxis; Anlage zu gering ausgeprägt oder gar nicht erkennbar

- Aus der Multiplikation der vergebenen Zensur mit der jeweiligen Fachwertziffer ergibt sich die Punktzahl im einzelnen Fach. Die Summe der Punktzahlen der Einzelfächer bildet die Gesamtpunktzahl (beim Laut wird nur die höhere Punktzahl gewertet). Wird die Zensur 4h für eine außergewöhnliche Arbeit in einem zugelassenen Fach vergeben, so ist sie schriftlich - im Bemerkungsfeld oder als Anlage zum Prüfungsbericht - zu begründen. Für die einzelnen Prüfungen sind die Mindestanforderungen für jedes Prüfungsfach festgelegt.
- Aufgrund der erreichten Zensuren werden I., II. und III. Preise vergeben Innerhalb der Preise ergeben sich Rangfolgen (a, b, c usw.) durch die erzielten Punktzahlen. Bei Punktgleichheit wird die Reihenfolge durch die Zensur 4h in einem Fach, danach durch das Alter, d.h. der jüngere Hund steht dann an erster Stelle, durch die bessere Zensur im Nasengebrauch, Spurlaut und Stöbern gebildet.

1.10 Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen

Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter Folge leisten. Sie dürfen das arbeitende Gespann nicht stören und dürfen auch die Richter bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde nicht behindern. Alle Prüfungsteilnehmer, Richter, Hundeführer und weitere Beteiligte nehmen auf eigene Gefahr und Verantwortung an der Prüfung teil. Die veranstaltenden Gruppen und der DFV schließen ihnen gegenüber jede Haftung aus. Für den Umgang mit Waffen gelten die allgemeinen Sicherheitsvorschriften für Gesellschaftsjagden. Führer mit Jagdschein müssen mit Gewehr und ausreichend Patronen ausgerüstet sein. Hundeführer dürfen nur auf Anordnung der Richter schießen. Alle nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde sind ruhig an der Leine zu halten. Der Einsatz von Dressurhilfsmitteln oder deren Attrappen ist bei allen Prüfungen untersagt. Zur Sicherheit des Hundes dürfen Ortungsgeräte eingesetzt werden. Ihre Erkenntnisse dürfen jedoch nicht in die Bewertung des Hundes einfließen. Nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes steht ein Einspruchsrecht zu. Es gelten die Rahmenrichtlinien des JGHV in der jeweils gültigen Fassung, sie sind anzuwenden.

1.9 Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen

Bei allen Prüfungen des DFV gelten die aktuellen Rahmenrichtlinien des JGHV (Siehe Anhang 9.4).

- Alle Prüfungsteilnehmer (Richter, Hundeführer und weitere Beteiligte) nehmen auf eigene Gefahr und Verantwortung an der Prüfung teil, die veranstaltenden Gruppen und der DFV schließen ihnen gegenüber jede Haftung aus. Sie müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter Folge leisten. Sie dürfen das arbeitende Gespann nicht stören und die Richter bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde nicht behindern. Jeder Hundeführer muss mit Flinte und ausreichend geeigneter Munition ausgerüstet sein. (Zum Führen ohne Jagdschein siehe Anhang 9.3) Hundeführer dürfen nur auf Anordnung der Richter schießen. Die Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind zu beachten. Für alle Schäden, die aus Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften entstehen, haftet ausschließlich der Verursacher.
- Alle nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde sind an der Leine ruhig oder außerhalb der Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Der Einsatz von Dressurhilfsmitteln oder deren Attrappen ist bei allen Prüfungen untersagt. Zur Sicherheit des Hundes dürfen Ortungsgeräte eingesetzt werden. Für Einsprüche gegen das Prüfungsergebnis ist die Einspruchsordnung anzuwenden (Siehe Anhang 9.4.5).
- Heiße Hündinnen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungsleiters zur Teilnahme an der Prüfung zugelassen. Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und den Richtern ihrer Gruppe vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündinnen zu machen. Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten anderer teilnehmender Hunde nicht durch die Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.
- Von der Prüfung kann unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:
 - a) wer bei der Meldung seines Hundes wissentlich falsche Angaben macht.
 - b) wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen lässt
 - c) wer mit seinem Hund beim Aufruf nicht anwesend ist (z.B. wenn ein Hund durch längeres Fortbleiben den Ablauf der Prüfung stört und dadurch den Aufruf zu den weiteren Prüfungsfächern versäumt)
 - d) wer die Hitze seiner Hündin wissentlich verschweigt oder
 - e) wer sich den Anordnungen von Prüfungsleiter und Richtern nicht fügt.
 - f) Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schaden (Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.).

2.0 Junghundprüfung (JP)

2.1 Allgemeines/Zweck der Prüfung

Zweck der Junghundprüfung ist es, die angewölkten Eigenschaften des jungen Foxterriers im Hinblick auf seine spätere Verwendung als Jagdhund festzustellen. Erwartet wird, dass die Anlagen durch entsprechende Einarbeitung gefördert wurden. Die Hunde dürfen nicht älter als 24 Monate sein. Junghundprüfungen können im Frühjahr, von etwa Mitte März bis Ende April, aber auch nach dem 01. September im Herbst durchgeführt werden. Das Prüfungsfach Wasserfreude soll von den Gruppen angeboten werden. Es hat keinen Einfluss auf das Bestehen der JP. Foxterrier, deren Spur-oder Sichtlaut bisher nicht im Rahmen einer Prüfung des DFV oder eines anderen Mitgliedsvereins des JGHV bewertet werden konnte, können im Rahmen einer JP auf ihren Laut beim Jagen überprüft werden. Die JP ist neben der positiven Lautfeststellung und der Bauprüfung eine der zentralen Voraussetzungen für die Zulassung zur jagdlichen Leistungszucht. Von daher ist es eine besonders bedeutsame Aufgabe der Richter die Anlagen der Hunde auf der JP zu beurteilen. Die Zensur 4h darf auf der JP nur für die Fächer Nasengebrauch und Spurwille vergeben werden.

2 Junghundprüfung (JP)

2.1 Allgemeines und Zweck der Prüfung

Die Junghundprüfung ist eine Anlagenprüfung, ihr Zweck ist die Feststellung der natürlichen Anlagen des Jagdhundes im Hinblick auf seine Eignung und zukünftige Verwendung im vielseitigen Jagdgebrauch und als Zuchthund.

- Junghundprüfungen können im Frühjahr bis zum 1. Mai sowie im September und Oktober durchgeführt werden. Die Fächer Baueignung und Wasserfreude sollen von den Gruppen angeboten werden. Sie sind für den Führer fakultativ und haben keinen Einfluss auf das Bestehen der JP. Bei der Nennung muss der Hundeführer verbindlich angeben, ob und welche fakultativen Fächer geprüft werden sollen.
- Es wird erwartet, dass die Anlagen durch entsprechende Einarbeitung gefördert wurden. Die natürlichen Anlagen zeigen sich beim jungen Hund bei verschiedenen Gelegenheiten oft unterschiedlich. Jedem Hund soll daher mehrfach Gelegenheit gegeben werden, seine Anlagen zu zeigen. Für die abschließende Urteilsfindung soll die beste Arbeit in jedem Fach herangezogen werden.
- Es muss höchste Aufgabe der Richter sein, die Hunde zu erkennen und herauszustellen, die durch ihre Wesensfestigkeit und ihre Anlagen für die Zucht besonders wertvoll sind. Die Zensur 4h darf auf der JP nur für die Fächer Nasengebrauch und Spurwille vergeben werden.
- Die Hunde dürfen maximal 24 Monate alt sein. Ältere Hunde dürfen im Rahmen einer JP auf der Hasenspur geprüft werden (Spurwille, Spursicherheit, Laut beim Jagen), wenn sie eine bestandene Zuchtprüfung und Bauprüfung nachweisen können, um so für die jagdliche Leistungszucht zur Verfügung zu stehen. Außerdem dürfen Hunde zur Lautfeststellung (und Feststellung der Schussfestigkeit) an der JP teilnehmen.

2.2 Fächerübersicht

Prüfungsfächer	FWZ	Mindestanforderungen für		
		I. Preis	II. Preis	III. Preis
2.3 Baueignung	5	4	3	2
2.4 Nasengebrauch	5	4	3	2
2.5 Spuarbeit				
2.5.1 Spurwille	4	4	3	2
2.5.2 Spursicherheit	3	3	2	2
2.6 Laut beim Jagen				
2.6.1 Spurlaut	5			
2.6.1 Sichtlaut	3			
2.7 Suche	3	3	2	2
2.8 Wasserfreude	3			
2.9 Schussfestigkeit		siehe Text.		
2.10 Führigkeit	2	3	2	2
2.11 Wesen, körperliche Merkmale				

2.2 Fächerübersicht

Prüfungsfächer	FWZ	Mindestanforderungen für		
		I. Preis	II. Preis	III. Preis
2.3 Baueignung	4	-	-	-
2.4 Nasengebrauch	4	3	2	1
2.5 Spuarbeit				
2.5.1 Spurwille	3	3	2	1
2.5.2 Spursicherheit	2	3	2	1
2.6 Laut beim Jagen		(nur die höhere Punktzahl wird gewertet)		
2.6.1 Spurlaut	4	-	-	-
2.6.2 Sichtlaut	3	-	-	-
2.7 Suche	3	3	2	1
2.8 Schussfestigkeit		siehe Text		
2.9 Wasserfreude	3	-	-	-
2.10 Führigkeit	2	3	2	1
2.11 Wesen, körperliche Merkmale		siehe Text		

2.3 Baueignung

Die Baueignung wird an einer etwa 4 m langen Röhre mit anschließendem Kessel geprüft. Es kann sich hierbei um einen Revierkunstbau o. ä. handeln. Die Maße müssen den Vorschriften des DFV e.V. entsprechen. Der Hund soll den Bau ohne Zögern annehmen, das im Kessel eingeschoberte Raubwild innerhalb kurzer Zeit finden und verbellen. Nimmt er den Bau nicht an, so ist ihm durch Aufdecken der Röhre unmittelbar vor dem Kessel das Wild zu zeigen und ihm danach erneut Gelegenheit zur Arbeit zu geben. Eine solche Arbeit kann nicht als sehr gute Anlage beurteilt werden.

Als erkennbare Anlage gilt das freiwillige Annehmen des Baues und das Durcharbeiten bis zum eingeschoberten Raubwild. Hunde, welche vor ihrer JP erfolgreich eine BP (I.-III. Preis) abgelegt haben, müssen zur JP das Fach Baueignung nicht mehr absolvieren. Die bei der Meldung des Hundes zur Prüfung vorgelegte Zensurentafel gilt als Nachweis. Sie erhalten die Zensur „4“ im Fach Baueignung.

2.3

Baueignung

- Die Baueignung wird an einer etwa 4 m langen Röhre mit anschließendem Kessel geprüft. Es kann sich hierbei um einen Revierkunstbau o. ä. handeln. Der Hund soll den Bau ohne Zögern annehmen, das im Kessel eingeschoberte Raubwild innerhalb kurzer Zeit finden und verbellen.
- Nimmt er den Bau nicht an, so ist ihm das Wild im Kessel zu zeigen und ihm danach erneut Gelegenheit zur Arbeit zu geben. Eine solche Arbeit kann nicht als sehr gute Anlage beurteilt werden.
- Als erkennbare Anlage gilt das freiwillige Annehmen und Durcharbeiten des Baues bis zum eingeschoberten Raubwild mit anschließendem Lautgeben.
- Hunde, die vor ihrer JP eine BP bestanden haben, erhalten die Note „4“.
- Das Fach Baueignung kann auch zeitlich abgekoppelt bei einer separaten Veranstaltung im Vorfeld der JP geprüft werden. Der Hund darf hierbei nicht älter als 24 Monate sein. Die Bewertung wird schriftlich auf einem JP-Zensurenblatt festgehalten, dieses Formular von mind. 2 Richtern mit der Fachgruppe Bau unterschrieben und an den Führer ausgehändigt. Wenn das Formular vor der JP bei der Prüfungsleitung abgegeben wird, muss die Zensur übernommen werden.

2.4 Nasengebrauch

Der Gebrauch der Nase ist während der gesamten Prüfung zu beobachten und zu bewerten. Der Nasengebrauch befähigt den Hund die Hasenspur sicher auszuarbeiten und ihr zu folgen. Rückschlüsse auf den Gebrauch der Nase lassen sich auch aus den Reaktionen beim Verlassen, Kreuzen und Wiederfinden der Spur schließen. Der Nasengebrauch zeigt sich bei der Suche durch häufiges Finden von Wild. Aus allen Beobachtungen ergibt sich das Bild der Nasenarbeit.

2.4 Nasengebrauch

Der Gebrauch der Nase ist während der gesamten Prüfung zu beobachten und zu bewerten. Der Nasengebrauch befähigt den Hund, die Hasenspur sicher auszuarbeiten und ihr zu folgen. Dabei sind die Bodenverhältnisse (Art und Beschaffenheit des Untergrundes, Bewuchs, Bodenfeuchtigkeit) und die Wetterverhältnisse (Hitze und Trockenheit, Regen, Schneefall/Schneedecke, Windstärke u.ä.) zu beachten und in die Bewertung mit einzubeziehen. Rückschlüsse auf den Gebrauch der Nase lassen sich auch aus den Reaktionen beim Verlassen, Kreuzen und Wiederfinden der Spur ziehen. Der Nasengebrauch zeigt sich bei der Suche durch häufiges Finden von Wild. Aus allen Beobachtungen ergibt sich das Bild der Nasenarbeit.

2.5 Spurarbeit

Die Spurarbeit wird auf der vom Hund nasenmäßig wahrgenommenen Spur des für ihn nicht oder nicht mehr sichtbaren Hasen oder Fuchs geprüft. Dem Führer ist es gestattet beim Ansetzen des Hundes die Spur 30 m an der Leine zu arbeiten. Spurwille und Spursicherheit sind getrennt zu bewerten. Bei der Spurarbeit insgesamt ist mehr der Schwierigkeitsgrad der einzelnen Spur, als ihre Länge zu berücksichtigen. Für den Spurwillen ist das ernsthafte Bemühen des Hundes bei der Verfolgung des Wildes notwendig. Weist eine Spur die wesentlichen Schwierigkeiten auf und reichen Weite und Länge zur Beurteilung aus, so ist es nicht erforderlich den Hund auf eine zweite Spur anzusetzen. Bei mehreren bewertbaren Spurarbeiten ist zur Urteilsfindung in den Fächern Nasengebrauch, Spurwille und Spursicherheit nur die bessere Arbeit zu berücksichtigen.

2.5.1 Spurwille

Kennzeichnend für den Spurwillen ist der Drang des Hundes, die Spur nach vorne zu bringen. Verliert der Hund den Spurverlauf an einer Stelle und kehrt er immer wieder an diesen Punkt zurück, um die Duftspur weiter vorwärts zu arbeiten, so ist dies ein Zeichen des Spurwillens. Je länger sich der Hund hier bemüht den Anschluss wieder zu finden, umso ausgeprägter stellt sich sein Spurwille dar. Kommt das Wild nach einer Sichthetze aus dem Blick des Foxterriers, so ist kennzeichnend für den Spurwillen des Hundes eine ruhige und konzentrierte weitere Arbeitsweise. Sticht ein Hund den Hasen nach längerer Spurarbeit, so ist dies ein Zeichen eines besonders ausgeprägten Spurwillens.

2.5.2 Spursicherheit

Der Hund muss für die Spursicherheit sein Arbeitstempo und seinen Nasengebrauch an die Schwierigkeit der jeweiligen Spur anpassen. Nicht blindes Losstürmen, das bei schwierigen Passagen der Spur nicht weiterführt, sondern beherrschtes ruhiges Arbeiten führt den Hund auf der Spur weiter. Ein Hund der bei der ersten Schwierigkeit seine Arbeit sofort abbricht zeigt keine sehr gute Anlage.

2.5 Spurarbeit

Die Spurarbeit wird auf der vom Hund nasenmäßig wahrgenommenen Spur des für ihn nicht oder nicht mehr sichtbaren Hasen oder Fuchses geprüft. Dem Führer ist es gestattet, die Spur beim Ansetzen des Hundes bis zu 30 Meter an einer Leine zu arbeiten, bevor er den Hund schnallt.

Spurwille und Spursicherheit sind getrennt zu bewerten. Bei der Spurarbeit ist mehr der Schwierigkeitsgrad der einzelnen Spur als ihre Länge zu berücksichtigen. Weist eine Spur die wesentlichen Schwierigkeiten auf und reichen Weite und Länge zur Beurteilung aus, so ist es nicht erforderlich, den Hund auf eine zweite Spur anzusetzen. Bei mehreren bewertbaren Spurarbeiten ist zur Urteilsfindung in den Fächern Spurwille und Spursicherheit nur die bessere Arbeit zu berücksichtigen.

2.5.1 Spurwille

Hoher Spurwille ist daran erkennbar, wie der Hund unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (Bodenbeschaffenheit, Wetter u.a.) die Spur anfällt und sich ständig bemüht, die (verlorene) Spur auch unter schwierigen Gegebenheiten (wieder) aufzunehmen und weiterzubringen.

Über den Spurwillen gibt auch Aufschluss, wie der Hund nach dem sichtigen Verfolgen beim Außersichtkommen des Hasen oder Fuchses die Spur weiter arbeitet und voranbringt, ob er planlos umhersucht oder gar abbricht. Das Stechen eines Hasen nach längerer Spurarbeit kann als Höchstleistung gelten.

Eine 4h darf nur dann vergeben werden, wenn ein Hund eine Spur, die wegen vorhandener Schwierigkeiten (z.B. Trockenheit, starker Wind, unbewachsener Boden, Wege, Wassergräben) unter Berücksichtigung der Stehzeit schwer zu arbeiten ist, auf einer den Schwierigkeiten angepassten Länge konzentriert arbeitet und diese Arbeit mindestens noch einmal durch eine sehr gute Spurarbeit bestätigt. Werden im Prüfungsverlauf bewertbare Spurarbeiten mit weniger als 4 Punkten beurteilt, muss die Vergabe von 4h unterbleiben.

2.5.2 Spursicherheit

Die Spursicherheit zeigt sich darin, wie der Hund bei schwierigen Gegebenheiten in beherrschter, ruhiger Gangart den Fortgang der Spur sucht und sie auf diese Weise selbstständig und sicher vorwärts bringt. Blindes Losstürmen führt bei schwierigen Passagen der Spur nicht weiter. Ein Hund, der (auch bei einer längeren Spurarbeit) bei der ersten Schwierigkeit die Arbeit sofort abbricht, zeigt keine „sehr gute“ Anlage.

2.6 Laut beim Jagen

Für den jagdlichen Einsatz der Foxterrier in Wald und Feld ist lautes Jagen erforderlich. Die Art des Lautes, also Spurlaut oder Sichtlaut, kann nur am Hasen oder Fuchs beurteilt werden. Jagen Hunde an anderem Haarwild laut, so ist dies im Prüfungszeugnis zu vermerken. Kann der Laut des Hundes nicht festgestellt werden, so ist in der Zensurentafel ein „fraglich“ einzutragen. Dies gilt auch für junge Foxterrier die noch stumm dem Wild folgen. Waidlaute Hunde dürfen die Prüfung nicht bestehen. Hunde die spurlaut jagen sind stets auch sichtlaut, daher wird in solchen Fällen nur der Spurlaut gewertet und auch in die Ahnentafel eingetragen.

2.6.1 Spurlaut

Der Spurlaut wird bei der Spurarbeit überprüft. Sobald der Hund die Spur aufgenommen hat, soll er dauerhaft und regelmäßig Laut geben. Verliert er die Spur, hat er zu verstummen. Der Hund soll bei der Überprüfung des Spurlautes das Wild möglichst vorher nicht eräugt haben. Als sehr gute Anlage stellen sich Arbeiten dar, bei denen der Hund, sobald er die Spur sicher aufgenommen hat und sie vorwärts bringt, mit seinem Laut einsetzt und nur beim Verlieren der Spur oder beim Überschießen eines Hakens, verstummt. Bögelt er im Duftbereich der Spur, darf er weiter Laut sein. Nimmt er die Spur wieder auf, setzt sein Laut erneut ein.

2.6.2 Sichtlaut

Bei sichtlauten Foxterriern setzt der Laut beim sichtig werden des Wildes ein. Erwartet wird, dass der Hund ausdauernd mit ordentlichem Laut dem Wild folgt. Der Hund verstummt beim Außersichtkommen des Wildes und sein Sichtlaut setzt wieder ein, wenn der Foxterrier den Hasen oder Fuchs eräugt.

2.6 Laut beim Jagen

- Der Laut bzw. die Art des Jagens (spurlaut, sichtlaut, führtenlaut, fraglich, stumm, waidlaut) ist festzustellen. Spurlautes und sichtlautes Jagen kann nur am Hasen oder Fuchs gewertet werden. Da der Laut für die Zucht und jagdliche Verwendung des Hundes wichtig ist, sollte er nach Möglichkeit auch festgestellt werden. Bei sicht- oder spurlautem Jagen ist der jeweilige Laut mit Note in die Ahnentafel einzutragen, bei sicht- und spurlautem Jagen nur der Spurlaut (mit Note).
- Der an anderem Haarwild gezeigte Laut ist genauso wie waidlautes Jagen zusätzlich auf dem Zensurenblatt zu vermerken. Kann der Laut des Hundes nicht eindeutig festgestellt werden oder jagt der junge Hund stumm, so ist im JP-Zensurenblatt ein „fraglich“ einzutragen.
- Eindeutig waidlaute Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Es ist zu beachten, dass je nach Alter der Hunde der Laut oftmals noch nicht richtig gefestigt ist, wodurch ein sensibler Umgang angezeigt ist.
Zur Laut- Definition: Siehe Anhang 9.1

2.7 Suche

Die Suche wird im Offenland- Feld, Grünland, niedrig bewachsene Brache o. ä.- geprüft. Bei der Suche soll der junge Foxterrier seinen Willen Wild zu Finden zeigen. Die Suche soll flott, fleißig aber auch ausdauernd sein. Er soll weit und selbstständig gehen. Eine langsame, eng an den Führer angelehnte Suche (ca. 30 m) kann höchstens als erkennbare Anlage gewertet werden.

2.7 Suche

- Die Suche wird im Offenland - Feld, Grünland, niedrig bewachsene Brache o. ä. - geprüft. Bei der Suche soll der junge Foxterrier seinen Willen zum Finden zeigen. Der Hund soll flott, ausdauernd, selbstständig und weit suchen.
- Eine langsame, eng an den Führer angelehnte Suche, bei der sich der Hund weniger als Schrotschussentfernung vom Führer löst, kann höchstens als erkennbare Anlage gewertet werden. Falls der erste Suchengang zu keiner abschließenden Beurteilung führt, soll im weiteren Prüfungsverlauf ein zweiter Suchengang erfolgen.

2.9 Schussfestigkeit

Die Schussfestigkeit wird im Feld geprüft. Es empfiehlt sich dieses Fach zu Beginn der Prüfung durchzuführen. Damit ist gewährleistet, dass nur wesenssichere Hunde in den Revieren geprüft werden. Auf Anweisung der Richter gibt der Hundeführer während der freien Suche des Hundes im jagdlichen Anschlag zwei Schrotschüsse in einem zeitlichen Abstand von ca. 20 Sekunden ab. Der Hund soll dabei in der Nähe des Hundeführers sein (mindestens doppelte Schrotschussentfernung). Entfernt sich der Hund nicht von seinem Führer, so ist trotzdem zu schießen. Lässt sich das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Prüfung frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen. Schuss scheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

Unterschieden wird zwischen Schussfest, Schussempfindlich und Schuss scheu. Schussfest sind Hunde, die sich durch die Schüsse unbeeindruckt zeigen, die sich schuss hitzig zeigen oder nach kurzem Erschrecken/Verhoffen zum Führer kommen und die Suche nach Aufforderung ohne Verzögerung forsetzen.

Schussempfindliche Hunde reagieren deutlich und mit klaren Zeichen von Ängstlichkeit auf die Schüsse. Sie suchen Schutz bei ihrem Führer. In diesen Fällen folgen sie spätestens nach 1 – 2 Minuten der Aufforderung zum Weitersuchen mit Zeichen der Ängstlichkeit. Schussempfindliche Hunde können nur einen III. Preis erreichen. Schuss scheu ist ein Hund der auf die Schüsse ängstlich reagiert und Schutz bei seinem Führer, PKW oder der Korona sucht. In einigen Fällen entzieht sich der Hund der Einwirkung seines Führers. Es genügt teilweise bereits der Anblick der Waffe für eine solche Reaktion. Der Hund lässt sich innerhalb von 2 Minuten nicht mehr zur Weitersuche bewegen. Schuss scheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

2.8

Schussfestigkeit

- Die Schussfestigkeit sollte zu Beginn der Prüfung, am Ende des ersten Suchenganges, durchgeführt werden. Dafür sind grundsätzlich vom Führer, während der Suche seines Hundes in dessen Nähe (Schrotschussentfernung) mindestens 2 Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Lässt sich dabei das Verhalten des Hundes nicht eindeutig beurteilen, so ist die Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen. Damit ist gewährleistet, dass nur wesenssichere Hunde in den Revieren weiter geprüft werden.
- Bei der Prüfung der Schussfestigkeit im Feld kann sich die Reaktion auf den Schuss in verschiedenen Formen äußern.

Bei der Beurteilung der Schussfestigkeit wird unterschieden in:

- Schussfest
- Leicht schussempfindlich
- Schussempfindlich
- Stark schussempfindlich
- Schuss scheu

a) Schussfest: ist ein Hund, wenn er keinerlei negative Reaktionen (Einschüchterung/ Ängstlichkeit) auf den Schuss zeigt und seine Arbeit (Suche) freudig fortsetzt.

b) Leicht schussempfindlich: ist ein Hund, bei dem nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar ist, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit (Suche) stören lässt.

c) Schussempfindlich: ist ein Hund, der unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer sucht oder negativ beeindruckt die Weiterarbeit verweigert aber innerhalb einer Minute seine Arbeit (Suche) wieder aufnimmt. Weite und Tempo der Suche werden durch die Schussabgabe negativ beeinflusst.

d) Stark schussempfindlich: ist ein Hund, der unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer sucht oder negativ beeindruckt die Weiterarbeit verweigert und erst nach mehr als einer Minute seine Arbeit (Suche) wieder aufnimmt. Weite und Tempo der Suche werden durch die Schussabgabe negativ beeinflusst.

e) Schuss scheu: ist ein Hund, wenn er, statt bei seinem Führer Schutz zu suchen, wegläuft und sich damit der Einwirkung seines Führers und der Arbeit (Suche) entzieht.

- Stark schussempfindliche und schuss scheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind aber im Interesse der Zucht durchzuprüfen.
- Wenn der Hund sich angesichts der Waffe vom Führer nicht oder nicht weit genug löst (Schrotschussentfernung), gilt er als „nicht durchgeprüft“. Gleiches gilt für Hunde, die ohne Anzeichen von Ängstlichkeit bereits nach Abgabe des ersten Schusses die Weiterarbeit verweigern. Der Hund kann in diesen Fällen die Prüfung nicht bestehen. In beiden Fällen ist im Zweifel eine erneute Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten möglich.

2.8 Wasserfreude

Die angewölfte Freude beim Umgang mit dem nassen Element soll geprüft werden. Geeignet sind stehende oder breite, schwach fließende Gewässer. In jedem Fall soll ein guter Ein-/Ausstieg vorhanden sein. Das Wasser muss so tief sein, dass die Prüflinge schwimmen müssen.

Der Hund soll das Wasser freudig ohne Zögern annehmen und im tiefen Wasser schwimmen. Der Hund darf angerüdet und ggfs. durch Werfen von Steinen o.ä. unterstützt werden. Solche Hilfen mindern die Bewertung, dabei sind schwimmende Gegenstände stärker zu gewichten. Jedoch ist ein einmaliger Steinwurf nicht prädiatmindernd. Zum Erreichen der Zensur (2) muss der Hund im Wasser schwimmen. Bei der Beurteilung der Wasserfreude sind die Wasser- und Wetterverhältnisse, wie z. B. Wind, niedrige Temperatur usw. angemessen zu berücksichtigen.

2.9 Wasserfreude

Die angewölfte Wasserfreude des Hundes soll geprüft werden und ist streng von einer Wasserdressur zu unterscheiden. Geeignet sind ausreichend breite und tiefe, stehende oder schwach fließende Gewässer mit gutem Einstieg.

Der Hund soll ca. 2 m vor dem Ufer geschnallt werden, das Wasser freudig und ohne Zögern annehmen und im tiefen Wasser schwimmen. Dabei sind die Wasser- und Wetterverhältnisse, wie z. B. Wind, niedrige Temperatur usw. angemessen zu berücksichtigen. Bei der Überprüfung der Wasserfreude ist auch die Fähigkeit des Hundes zu beobachten und zu bewerten.

Bewertung:

- Note 4 freudiges Annehmen des Wassers und Schwimmen auf einmaligen Wink und/oder leises Kommando
- Note 3 Annehmen des Wassers und Schwimmen auf mehrfaches Kommando und/oder maximal einen Steinwurf
- Note 2 freiwilliges Annehmen des Wassers und Schwimmen nach mehrfachem Steinwurf und/oder Wurf eines schwimmenden Reizgegenstandes (Holz).
- Note 1 freiwilliges Annehmen des Wassers, ggf. nach Wurf von Wildattrappen oder totem Wasserwild. Dabei soll der Hund schwimmen oder muss mind. bis zum Bauch im Wasser stehen
- Note 0 der Hund geht nicht oder max. bis zu den Läufen ins Wasser; kein freiwilliges Annehmen (durch Werfen, Schupsen oder Ziehen); offensichtlich widerwilliges Annehmen des Wassers, z.B als Dressurfolge

2.10 Führigkeit

Führigkeit ist das Bestreben des Hundes freiwillig mit seinem Hundeführer zusammen zu arbeiten. Sie ist während der gesamten Prüfung zu beurteilen. Sie zeigt sich besonders nach der Arbeit auf der Hasenspur und einer Hetze, ob und wie er zu seinem Führer kommt, oder ob er die Gelegenheit zum eigenständigen Jagen nutzt. Folgt der junge Foxterrier jedoch weit einer Spur oder ggfs. Fährte und bleibt dabei länger aus, so darf ihm das nicht als Mangel angelastet werden.

2.10 Führigkeit

- Die Führigkeit ist das Bestreben des Hundes, freiwillig mit seinem Führer zusammen zu arbeiten und Verbindung zu halten. Sie zeigt sich unter anderem darin, wie sich der Hund beim An- und Ableinen verhält, wie er bei der Suche den Blickkontakt zum Führer sucht und die Verbindung zum Führer auch bei größerer Entfernung immer wieder anstrebt. Aufschlussreich ist zudem, wie er sich nach dem Verfolgen von Wild verhält, ob er zügig wieder Anschluss sucht und nach der Arbeit zu seinem Führer zurückkommt oder die Gelegenheit zu ausgiebigem selbstständigen Weiterjagen nutzt. Folgt der Foxterrier jedoch weit einer Spur oder ggfs. Fährte und bleibt dabei länger aus, so darf ihm das nicht als Mangel angelastet werden.
- Hunde, die sich fortwährend der Einwirkung des Führers entziehen, ihre eigene Durchprüfung unmöglich machen und damit u.U. die Durchführung der gesamten Prüfung stören, können von der Prüfung ausgeschlossen werden.

2.11 Wesen, körperliche Merkmale

Das Wesen, oder besser die Wesensfestigkeit des Hundes zeigt sich in seiner inneren Ausgewogenheit und der Gelassenheit gegenüber unerwarteten äußeren Einflüssen. Es zeigt sich aber auch in seinem Verhalten gegenüber anderen Hunden und Menschen, z. B. bei der Zahnkontrolle. Alle Zeichen von Wesensmangel, wie Scheue, Ängstlichkeit, Aggressivität, Nervosität, Handscheue oder Unruhe sind auf dem Zensurenblatt zu vermerken. Der Hund wird auf seine körperlichen Merkmale überprüft. Gebissfehler, Hodenfehler sowie weitere wesentliche Gebäude- und Behaarungsfehler werden in der Zensurentafel vermerkt. Das Stockmaß und der Brustumfang werden festgehalten.

2.11 Wesen und körperliche Merkmale

- Das Wesen und das Verhalten der Hunde sind während der gesamten Prüfung möglichst umfassend zu beobachten. Die Wesensfestigkeit des Hundes zeigt sich in seiner inneren Ausgewogenheit und der Gelassenheit gegenüber unerwarteten äußeren Einflüssen. Es zeigt sich aber auch in seinem Verhalten gegenüber anderen Hunden und Menschen, z. B. bei der Zahnkontrolle.
- Alle Zeichen von Wesensmangel wie Scheue, Ängstlichkeit, Aggressivität, Nervosität, Handscheue oder Unruhe sind auf dem Zensurenblatt zu vermerken. (Siehe Anhang 9.2)
- Der Hund wird auf seine körperlichen Merkmale überprüft und hat dies willig zu dulden. Lässt der Hund dies durch sein Verhalten nicht zu, kann er von der Prüfung ausgeschlossen werden.
- Zahn- und Gebissfehler, fehlende Hoden, Stehohren, alte Verletzungen oder Amputationen sowie weitere wesentliche Gebäude- oder Behaarungsfehler werden im Zensurenblatt vermerkt. Die Identität (Chip-Nummer) wird kontrolliert, das Stockmaß und der Brustumfang werden festgehalten.

3.0 Bauprüfung (BP)

3.1 Allgemeines-Zweck der Prüfung

Foxterrier sind für die Bodenjagd geeignet. Sie verfügen über die Anlagen, die für diese Jagdart wie Passion, Ausdauer, Laut und Härte, geboten sind. Damit die Hunde auf ihren jagdlichen Einsatz tierschutzgerecht vorbereitet werden können und um eine einheitliche Bewertung der Eignung zu ermöglichen, geschieht dies in tierschutzgerechten Kunstbauten. Diese entsprechen den Regeln des Deutschen Foxterrier-Verbandes e.V. Die Röhren weisen dabei eine lichte Höhe von 20 cm und eine Breite von 18 cm auf. Es müssen 2 Fall- und Steigrohre, 1 Kamin und eine Engstelle von 18 cm Höhe und 16 cm Breite vorhanden sein. Ein Rundkessel gehört zur Anlage. Als Muster gelten die verschiedenen, vorhandenen Anlagen. Bei Neuanlagen sollte der Hauptleistungswart des Verbandes kontaktiert werden.

3.2 Fächerübersicht

Prüfungsfächer	FWZ	Mindestanforderungen für		
		I. Preis	II. Preis	III. Preis
3.3 Absuchen des Baues	5	3	3	2
3.4 Arbeitsfreude/Ausdauer	5	3	3	2
3.5 Laut am Drehschieber	5	3	3	2
3.6 Sprengen	10	4	3	2
3.7 Schussfestigkeit		siehe Text.		
3.8 Wesen, körperliche Merkmale				

3.0 Bauprüfung (BP)

3.1 Allgemeines und Zweck der Prüfung

- Die Bauprüfung ist eine Leistungsprüfung. Foxterrier sind für die Bodenjagd geeignet. Sie verfügen über den nötigen Laut sowie die erforderliche Passion, Ausdauer und Härte für diese Jagdart.
- Damit die Hunde auf ihren jagdlichen Einsatz tierschutzgerecht vorbereitet werden können und um eine einheitliche Bewertung der Eignung zu ermöglichen, geschieht dies in tierschutzgerechten Kunstbauten oder Schliefanlagen. Diese sollen eine Gesamtlänge von ca. 30 m haben, die Röhren weisen dabei eine lichte Höhe von 20 cm und eine Breite von 18 cm auf. Es müssen je ein Fall- und Steigrohr, 1 Kamin und eine Engstelle von 18 cm Höhe und 16 cm Breite vorhanden sein. Des Weiteren muss er mindestens zwei Ein- bzw. Ausgänge haben. Bei Schliefanlagen soll der Rundkessel einen Durchmesser von ca. 1m haben. Der Sprengkorb soll eine Höhe von 30 cm und eine Grundfläche von mindestens 1 qm haben. Er muss von allen Seiten offen sein. Der Bau muss abgedunkelt sein.
- Die zur Prüfung zugelassenen Hunde müssen bei einer anderen Prüfung oder gemäß Formblatt 23b JGHV ihre Schussfestigkeit nachgewiesen haben. Der Prüfungsveranstalter kann diesen Nachweis inkl. Ausfüllen des Formblattes 23b auch unmittelbar vor der Prüfung anbieten. Eine 4h wird bei der BP nicht vergeben.

3.2 Fächerübersicht

Prüfungsfächer	FWZ	Mindestanforderungen für		
		I. Preis	II. Preis	III. Preis
3.3 Absuchen des Baues	5	3	2	1
3.4 Ausdauer & Passion	5	3	2	1
3.5 Laut am Drehschieber	5	3	2	1
3.6 Verhalten am Drehschieber	10	3	2	1
3.7 Wesen, körperliche Merkmale				

3.3 Absuchen des Baues

Vor Beginn der Arbeit schließt der Fuchs von der Eingangsröhre über Fall- und Steigrohr, die Engstelle und den Kamin in den Rundkessel. Dort wird er eingeschlebert, um einen Kontakt zwischen Hund und Raubwild zu verhindern. Alle andern Schieber sind zu entfernen, damit der Hund den gesamten Bau absuchen kann und um ggfs. ihn auch an einer Ausfahrt zu verlassen. Verbindungsröhren, die die o.a. Schwierigkeitsgrade nicht beinhalten, sind jedoch abzusperrern. Der Fuchs soll vor jeder Arbeit durch den Bau schliefen. Der Hund darf nun jagdnah (leise) zur Arbeit angerüdet werden. Weiteres Anrüden hat eine geringere Bewertung in den Fächern Absuchen oder Arbeitsfreude zur Folge. Der Hundeführer verbleibt während der gesamten Arbeitszeit an der Einfahrt. Der Hund hat max. 5 Minuten Zeit um das Raubwild zu finden. Findet er in dieser Zeitspanne nicht zum Wild, so ist die Arbeit als -0- (ungenügend) zu werten. Mehrfaches Verlassen des Baues vor dem Finden des Wildes mindert die Zensur.

3.4 Arbeitsfreude und Ausdauer

Zur Arbeitsfreude und Ausdauer gehören einmal das Benehmen des Hundes beim Einschleifen und das ununterbrochene Kontakthalten zum Raubwild. Verlässt der Hund nur kurz den Bau, um selbstständig nach einer anderen Röhre zu suchen und um dort einzuschleifen, so darf ihm das nicht als Fehler angerechnet werden. Der Führer darf seinen Hund anrüden, jedoch mindert jedes Anrüden die Bewertung. Verlässt der Hund nach dem Finden des Raubwildes mehr als zwei Mal den Bau und muss er durch seinen Führer wieder angesetzt werden, so kann er die Prüfung nicht bestehen (0)-ungenügend-. Eine sehr gute Anlage (4) zeigt sich darin, dass der Hund flott, ohne zu zögern den Bau annimmt und während der gesamten Arbeitszeit energisch am Raubwild arbeitet.

3.5 Laut am Drehschieber

Für eine erfolgreiche Baujagd und für den ggfs. erforderlichen Einschlag ist der Laut im Bau unerlässlich. Er zeigt dem Jäger den Verlauf der Arbeit und den Standort des Hundes an. Gewünscht wird ein ausdauernder Laut. Baulaute Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Als sehr gute Anlage (4) wird beim Vorliegen ein anhaltender Laut erwartet. Kurze Verschnaufpausen mindern das Prädikat nicht.

3.3 Absuchen des Baues

- In der Schliefanlage schließt das Raubwild vor jeder Arbeit von der Eingangsröhre über Fall- und Steigrohr, die Engstelle und den Kamin in den Rundkessel. Das Raubwild soll im Rundkessel eingeschlebert werden, um einen Kontakt zwischen Hund und Raubwild zu verhindern. Alle anderen Schieber sind zu entfernen, damit der Hund den gesamten Bau absuchen und ihn ggf. auch an einer Ausfahrt verlassen kann. Verbindungsröhren, die die o.g. Schwierigkeitsgrade nicht beinhalten, sind jedoch abzusperrern.
- Der Hund darf nun jagdnah (leise) zur Arbeit angerüdet werden. Weiteres Anrüden (vor dem ersten Finden) führt zu einer geringeren Bewertung im Fach Absuchen. Der Hundeführer verbleibt während der gesamten Arbeitszeit an der Einfahrt. Ein erfahrener und guter Bauhund wird keinen unbefahrenen Bau annehmen. Befahrene Baue soll der Hund in allen Verzweigungen und Schwierigkeiten sicher absuchen, bis er das Raubwild selbstständig gefunden hat.
- Die Bewertungsphase erstreckt sich vom Beginn der Arbeit bis zum ersten Finden des Raubwildes (im Rundkessel).
- Ein Verlassen des Baues und wechseln in eine andere Röhre entsprechen der Jagdpraxis und sind vor dem ersten Finden nicht wertmindernd. Nase und Finderwille sowie Erfahrung bei der Bau-/Schliefanarbeit führen zu sicherem und zügigem Absuchen. Hunde, die nach 5 Minuten nicht gefunden haben, können die Prüfung nicht bestehen.

3.4 Ausdauer und Passion

- Der Hund soll während der gesamten Arbeitszeit energisch am Raubwild arbeiten und sich ständig bemühen, das Raubwild an einer bestimmten Stelle zu fixieren und letztlich aus dem Bau zu drängen. Das Stehvermögen des Hundes im Bau und seine jagdliche Passion werden bewertet. Der Hund soll ununterbrochen zum Raubwild Kontakt halten.
- Die Bewertungsphase erstreckt sich vom ersten Finden bis zum Ende der Arbeitszeit.
- Flatterhaftes Verhalten, nachlassende Passion und Verlassen des Raubwildes, so dass dieses rücken kann, sind wertmindernd. Verlässt der Hund den Bau, um selbstständig nach einer anderen Röhre zu suchen und dort selbstständig einzuschleifen, kann die Arbeit maximal mit „gut“ bewertet werden. Jedes Anrüden oder erneutes Ansetzen durch den Hundeführer mindert die Bewertung um eine Note, wobei der Hund nicht mehr als 2-mal neu angesetzt werden darf.

3.5 Laut im Bau

- Für eine erfolgreiche Baujagd und für den ggfs. erforderlichen Einschlag ist der Laut im Bau unerlässlich. Er zeigt dem Jäger den Verlauf der Arbeit und den Standort des Hundes an.
- Als sehr guter Laut wird beim Vorliegen ein anhaltender Laut erwartet. Kleinere Unterbrechungen sind tolerierbar.

3.6 Sprengen

Hat der Hund den Fuchs gefunden, so soll er im Rundkessel 5 Minuten vorliegen. Er muss in dieser Zeit den Fuchs durch Drücken des Drehschiebers bedrängen. Wenn während dieser Zeit, durch das Bedrängen des Hundes, der Drehschieber gegen die Sperre schlägt und so der Eindruck entsteht, dass der Hund das Raubwild beherrscht, dann ist nach Ablauf der Vorliegezeit die Sperre zu entfernen. Der Hund hat nun 5 Minuten Zeit um das Raubwild weiter energisch das zu bedrängen und um Sprengversuche zu unternehmen. In diesem Fall ist der Schieber zum Sprengkorb zu ziehen. Sobald der Fuchs den Bau verlassen hat, oder der Hund den Fuchs nicht innerhalb der fünf minütigen Frist gesprengt hat, ist die Arbeit beendet. Die Gesamtarbeitszeit beträgt demnach max. 15 Minuten – fünf Minuten für das Finden des Wildes, 5 Minuten für das Vorliegen und weitere 5 Minuten für das Sprengen.

Als sehr gute Anlage ist das jagdgerechte Beherrschen des Fuchses und Sprengen zu bewerten. Bedrängt der Hund nach dem Ziehen des Sicherungsstiftes (Sperre) und des Schiebers den Fuchs weiterhin konsequent, es gelingt ihm aber nicht den Fuchs zu sprengen, so darf auch hier das Prädikat 4 vergeben werden. Als gute Anlage -3 - ist eine jagdgerechte Vorliegearbeit mit gelegentlichen Sprengversuchen zu werten. Dies gilt auch für Arbeiten bei denen der Fuchs ohne Druck des Hundes den Bau verlässt.

3.6 Verhalten am Drehschieber

- Im Rundkessel soll der Hund 5 Minuten vorliegen und durch Drücken des Drehschiebers das Raubwild bedrängen.
- Wenn der Hund während der Vorliegezeit das Raubwild so hart bedrängt, dass der Drehschieber gegen die Sperre schlägt und der Eindruck entsteht, dass der Hund das Raubwild beherrscht (mindestens Note 3 beim Verhalten am Drehschieber), ist diese Sperre zu lösen. Die Bewertung der einzelnen Fächer darf sich von diesem Zeitpunkt an nicht mehr verschlechtern. Der Hund hat nun weitere 5 Minuten Arbeitszeit im Rundkessel. Bedrängt er das Raubwild weiterhin hart und macht weitere Sprengversuche, ist sofort der Schieber zum Sprengkorb zu ziehen. Nach Ablauf dieser weiteren 5 Minuten oder sobald das Raubwild oder der Hund den Bau verlassen haben, ist die Arbeit zu beenden.

• Hunde, die nur vorliegen und verbellen, können maximal im III. Preis bestehen.

• Entspricht das Verhalten am Drehschieber der Note 2 oder weniger, ist die Arbeit nach 5 Minuten zu beenden, ohne die Sperre vom Drehschieber zu lösen.

Bewertung:

- Note 4 sehr gute, selbstständige Leistung, jagdgerechtes Beherrschen des Raubwildes und sprengen. Bedrängt der Hund nach dem Ziehen der Arretierung über die verbleibende Arbeitszeit von mind. 4 Minuten das Raubwild weiterhin hart und ohne Unterbrechung, so kann auch die Note 4 vergeben werden, ohne dass das Raubwild springt.
- Note 3 gute Leistung, jagdgerechte Vorliegearbeit und wiederholtes Bedrängen, Sprengversuche, Raubwild verlässt den Bau ohne Druck des Hundes
- Note 2 befriedigende Leistung, jagdgerechte Vorliegearbeit im Rundkessel mit zaghaftem Bewegen des Schiebers
- Note 1 genügende Leistung, jagdgerechte Vorliegearbeit ohne Sprengversuche.
- Note 0 ungenügende Leistung oder vorzeitiger Abbruch

3.7 Schussfestigkeit

Hunde, welche bereits anlässlich einer anderen Prüfung in diesem Fach bewertet worden sind, müssen auf der BP das Fach Schussfestigkeit nicht mehr absolvieren. Die bei der Meldung des Hundes zur Prüfung vorgelegte Zensurentafel gilt als Nachweis. Die Zensur wird übernommen.

Die Schussfestigkeit wird im Feld geprüft. Es empfiehlt sich dieses Fach zu Beginn der Prüfung durchzuführen. Damit ist gewährleistet, dass nur wesenssichere Hunde am Wild geprüft werden.

Auf Anweisung der Richter gibt der Hundeführer während der freien Suche des Hundes im jagdlichen Anschlag zwei Schrotschüsse in einem zeitlichen Abstand von ca. 20 Sekunden ab. Der Hund soll dabei in der Nähe des Hundeführers sein (etwa doppelte Schrotschussentfernung). Entfernt sich der Hund nicht von seinem Führer, so ist trotzdem zu schießen. Lässt sich das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Prüfung frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen. Schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Unterschieden wird zwischen Schussfest, Schussempfindlich und Schussscheu. Schussfest sind Hunde, die sich durch die Schüsse unbeeindruckt zeigen, die sich schusshitzig zeigen oder nach kurzem Erschrecken/Verhoffen zum Führer kommen und die Suche nach Aufforderung ohne Verzögerung forsetzen. Schussempfindliche Hunde reagieren deutlich und mit klaren Zeichen von Ängstlichkeit auf die Schüsse. Sie suchen Schutz bei ihrem Führer. In diesen Fällen folgen sie spätestens nach 1 bis 2 Minuten der Aufforderung zum Weitersuchen mit Zeichen der Ängstlichkeit. Schussempfindliche Hunde können nur einen III. Preis erreichen. Schussscheu ist ein Hund der auf die Schüsse ängstlich reagiert und Schutz bei seinem Führer, PKW oder der Korona sucht. In einigen Fällen entzieht sich der Hund der Einwirkung seines Führers. Es genügt teilweise bereits der Anblick der Waffe für eine solche Reaktion. Der Hund lässt sich innerhalb von 2 Minuten nicht mehr zur Weitersuche bewegen. Schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

3.8 Wesen, körperliche Merkmale

Das Wesen, oder besser die Wesensfestigkeit des Hundes zeigt sich in seiner inneren Ausgewogenheit und der Gelassenheit gegenüber unerwarteten äußeren Einflüssen. Es zeigt sich aber auch in seinem Verhalten gegenüber anderen Hunden und Menschen, z. B. bei der Zahnkontrolle. Alle Zeichen von Wesensmangel, wie Scheue, Ängstlichkeit, Aggressivität, Nervosität, Handscheue oder Unruhe sind auf dem Zensurenblatt zu vermerken. Der Hund wird auf seine körperlichen Merkmale überprüft. Gebissfehler, Hodenfehler sowie weitere wesentliche Gebäude- und Behaarungsfehler werden auf dem Zensurenblatt vermerkt. Das Stockmaß und der Brustumfang werden festgehalten. Sofern ein Hund die Identifizierung, bzw. die Überprüfung der „Körperlichen Merkmale“ nicht zulässt, so darf er nicht weiter geprüft werden und kann die Prüfung nicht bestehen. Insofern soll die Feststellung der „Körperlichen Merkmale“ jeweils zu Beginn der Prüfung erfolgen.

3.7

Wesen und körperliche Merkmale

- Das Wesen und das Verhalten der Hunde sind während der gesamten Prüfung möglichst umfassend zu beobachten. Die Wesensfestigkeit des Hundes zeigt sich in seiner inneren Ausgewogenheit und der Gelassenheit gegenüber unerwarteten äußeren Einflüssen. Es zeigt sich aber auch in seinem Verhalten gegenüber anderen Hunden und Menschen, z. B. bei der Zahnkontrolle.
- Alle Zeichen von Wesensmangel wie Scheue, Ängstlichkeit, Aggressivität, Nervosität, Handscheue oder Unruhe sind auf dem Zensurenblatt zu vermerken. (Siehe Anhang 9.2)
- Der Hund wird auf seine körperlichen Merkmale überprüft und hat dies willig zu dulden. Lässt der Hund dies durch sein Verhalten nicht zu, kann er von der Prüfung ausgeschlossen werden.
- Zahn- und Gebissfehler, fehlende Hoden, Stehohren, alte Verletzungen oder Amputationen sowie weitere wesentliche Gebäude- oder Behaarungsfehler werden im Zensurenblatt vermerkt. Die Identität (Chip-Nummer) wird kontrolliert, das Stockmaß und der Brustumfang werden festgehalten.

4 Zuchtprüfung

4.1 Allgemeines-Zweck der Prüfung

Die ZP stellt eine Erweiterung der JP dar. Sie steht auch Hunden offen bei denen bisher noch keine Überprüfung ihrer Anlagen möglich war. Sie überprüft weiter die fortgeschrittene jagdliche Ausbildung des Foxterriers für den vielseitigen Jagdbetrieb. Die Hunde müssen kleines Wild auf den Schleppen und aus dem Wasser ihren Führern zutragen. Die Hunde dürfen nicht älter als 36 Monate sein.

Die ZP ist somit nicht nur eine Prüfung für den zukünftigen jagdlichen Einsatz des Hundes, sie dient auch dem Erkennen seiner Eignung als Zuchthund und des Erbwertes seiner Eltern. Die Zensur „4h“ darf auf der ZP nur für die Fächer Nasengebrauch, Spurwille und Stöbern vergeben werden. Die ZP darf nur im Herbst ab dem 01. September durchgeführt werden.

4 Zuchtprüfung

4.1 Allgemeines und Zweck der Prüfung

Die ZP ist eine kombinierte Anlagen- und Leistungsprüfung. Sie überprüft die fertig entwickelten Anlagen und die fortgeschrittene Ausbildung im Hinblick auf den vielseitigen Jagdgebrauch. Zum Bestehen der Zuchtprüfung müssen die Mindestanforderungen in jedem einzelnen Prüfungsfach erfüllt werden. Hiervon ausgenommen sind evtl. Zusatzfächer zur Erlangung der jagdlichen Brauchbarkeit, die von der Prüfungsleitung angeboten werden können. Während des gesamten Prüfungsverlaufes werden der Nasengebrauch, die Führigkeit, der Gehorsam und die Leinenführigkeit bewertet.

Die ZP darf nur im Herbst ab dem 1. September ausgerichtet werden.

Die **Bundeszuchtprüfung** ist eine ZP, bei der die Foxterrier auch auf der Hasenspur geprüft werden. Sie darf bundesweit nur einmal im Jahr durchgeführt werden. Der beste Hund der BZP erhält den Titel „Bundeszuchtprüfungssieger (mit Jahreszahl)“. Die Zensur „4h“ darf auf der BZP nur für die Fächer Nasengebrauch, Spurwille und Stöbern vergeben werden, bei der ZP nur im Fach Stöbern.

4.2 Fächerübersicht

Prüfungsfächer	FWZ	Mindestprädikate für		
		1. Preis	2. Preis	3. Preis
4.3 Nasengebrauch	5	4	3	2
4.4 Spurarbeit				
4.4.1 Spurwille	4	4	3	2
4.4.2 Spursicherheit	3	3	2	2
4.5 Laut beim Jagen				
4.5.1 Spurlaut	5			
4.5.2 Sichtlaut	3			
4.6 Stöbern	5	4	3	2
4.7 Bringen auf der Schleppe				
4.7.1 Federwild	3	3	3	2
4.7.2 Haarwild	3	3	3	2
4.8 Wasserfreude und Bringen der Ente	3	3	3	2
4.9 Führigkeit	1	3	2	2
4.10 Wesen, körperliche Merkmale				

4.2.1 Fächerübersicht Zuchtprüfung

Prüfungsfächer	FWZ	Mindestprädikate für		
		1. Preis	2. Preis	3. Preis
4.3 Nasengebrauch	3	3	2	1
4.5 Laut beim Jagen				
4.6 Stöbern	6	3	2	1
4.7.1a Haarwildschleppe	1	3	2	1
4.7.1b Art des Bringens	2	3	2	1
4.7.2a Federwildschleppe	1	3	2	1
4.7.2b Art des Bringens	2	3	2	1
4.8 Verlorensuche & Bringen	3	3	2	1
4.9 Wasserarbeit				
4.9.1 Wasserfreude	2	3	2	1
4.9.2 Schussfestigkeit	ja/nein	ja	ja	ja
4.9.3 Bringen der Ente	2	3	2	1
4.10 Führigkeit	1	3	2	1
4.11 Allgemeiner Gehorsam	1	3	2	1
4.12 Leinenführigkeit	1	3	2	1
4.13 Wesen, körperliche Merkmale erforderliche Mindestpunktzahl:		80	60	40

4.2.2 Fächerübersicht Bundeszuchtprüfung

Prüfungsfächer	FWZ	Mindestprädikate für		
		1. Preis	2. Preis	3. Preis
4.3 Nasengebrauch	3	3	2	1
4.4 Spurarbeit				
4.4a Spurwille	3	3	2	1
4.4b Spursicherheit	2	3	2	1
4.5 Laut beim Jagen				
4.6 Stöbern	6	3	2	1
4.7.1a Haarwildschleppe	1	3	2	1
4.7.1b Art des Bringens	2	3	2	1
4.7.2a Federwildschleppe	1	3	2	1
4.7.2b Art des Bringens	2	3	2	1
4.8 Verlorensuche & Bringen	3	3	2	1
4.9 Wasserarbeit				
4.9.1 Wasserfreude	2	3	2	1
4.9.2 Schussfestigkeit	ja/nein	ja	ja	ja
4.9.3 Bringen der Ente	2	3	2	1
4.10 Führigkeit	1	3	2	1
4.11 Allgemeiner Gehorsam	1	3	2	1
4.12 Leinenführigkeit	1	3	2	1
4.13 Wesen, körperliche Merkmale erforderliche Mindestpunktzahl:		90	70	50

4.3 Nasengebrauch

Der Gebrauch der Nase ist während der gesamten Prüfung zu beobachten und zu bewerten. Der Nasengebrauch befähigt den Hund die Hasenspur sicher auszuarbeiten und ihr zu folgen. Rückschlüsse auf die Nase lassen sich auch aus den Reaktionen beim Verlassen, Kreuzen und Wiederfinden der Spur schließen. Der Nasengebrauch zeigt sich beim Stöbern durch Finden von Wild. Aus allen Beobachtungen ergibt sich das Bild der Nasenarbeit.

4.3

Nasengebrauch

Der Gebrauch der Nase ist während der gesamten Prüfung zu beobachten und zu bewerten. Die feine Nase zeigt sich beim Stöbern im häufigen Finden von Wild, durch kurzes Markieren von Witterungsstellen des Wildes und beim konzentrierten Ausarbeiten von Fährten, ebenso wie eventuell beim Verlorensuchen von Federwild.

Der Nasengebrauch befähigt den Hund außerdem, bei der BZP die Hasenspur sicher auszuarbeiten und ihr zu folgen. Dabei sind die Bodenverhältnisse (Art und Beschaffenheit des Untergrundes, Bewuchs, Bodenfeuchtigkeit) und die Wetterverhältnisse (Hitze und Trockenheit, Regen, Schneefall/Schneedecke, Windstärke u.ä.) zu beachten und in die Bewertung mit einzubeziehen.

Rückschlüsse auf den Gebrauch der Nase lassen sich auch aus den Reaktionen beim Verlassen, Kreuzen und Wiederfinden der Spur ziehen.

Aus allen Beobachtungen ergibt sich das Bild der Nasenarbeit.

4.4 Spurarbeit

Die Spurarbeit wird auf der vom Hund nasenmäßig wahrgenommenen Spur des für ihn nicht oder nicht mehr sichtbaren Hasen oder Fuchs geprüft. Dem Führer ist es gestattet beim Ansetzen des Hundes die Spur 30 m an der Leine zu arbeiten. Spurwille und Spursicherheit sind getrennt zu bewerten. Bei der Spurarbeit insgesamt ist mehr der Schwierigkeitsgrad der einzelnen Spur, als ihre Länge zu berücksichtigen. Für den Spurwillen ist das ernsthafte Bemühen des Hundes bei der Verfolgung des Wildes notwendig. Weist eine Spur die wesentlichen Schwierigkeiten auf und reichen Weite und Länge zur Beurteilung aus, so ist es nicht erforderlich den Hund auf eine zweite Spur anzusetzen. Bei mehreren bewertbaren Spurarbeiten ist zur Urteilsfindung in den Fächern Nasengebrauch, Spurwille und Spursicherheit nur die bessere Arbeit zu berücksichtigen. Haben die Hunde bereits auf einer vorhergegangenen JP oder ZP eine Bewertung der Spurarbeit (Spurwille/Spursicherheit) erhalten, so wird diese übernommen. Die bei der Meldung des Hundes zur Prüfung vorgelegte Zensurentafel gilt als Nachweis. Arbeiten solche Hunde jedoch im Verlauf der Prüfung eine Hasenspur, so ist diese Arbeit zu bewerten und in die Zensurentafel einzutragen.

4.4.1 Spurwille

Kennzeichnend für den Spurwillen ist der Drang des Hundes, die Spur nach vorne zu bringen. Verliert der Hund den Spurverlauf an einer Stelle und kehrt er immer wieder an diesen Punkt zurück, um die Duftspur weiter vorwärts zu arbeiten, so ist dies ein Zeichen des Spurwillens. Je länger sich der Hund hier bemüht den Anschluss wieder zu finden, umso ausgeprägter stellt sich sein Spurwille dar. Kommt das Wild nach einer Sichtetze aus dem Blick des Foxterriers, so ist kennzeichnend für den Spurwillen des Hundes eine ruhige und konzentrierte Arbeitsweise. Sticht ein Hund den Hasen nach längerer Spurarbeit, so ist dies ein Zeichen eines besonders ausgeprägten Spurwillens.

4.4.2 Spursicherheit

Der Hund muss für die Spursicherheit sein Arbeitstempo und seinen Nasengebrauch an die Schwierigkeit der jeweiligen Spur anpassen. Nicht blindes Losstürmen, das bei schwierigen Passagen der Spur nicht weiterführt, sondern beherrschtes ruhiges Arbeiten führt den Hund auf der Spur weiter. Ein Hund der bei der ersten Schwierigkeit seine Arbeit sofort abbricht zeigt keine sehr gute Anlage.

4.4 Spurarbeit

Die Spurarbeit wird auf der ZP nicht geprüft.

Bei der BZP muss der Foxterrier neben allen anderen ZP-Fächern auch auf der Hasenspur geprüft werden (Siehe 2.5)

Ältere Hunde dürfen im Rahmen einer JP auf der Hasenspur geprüft werden (Spurwille, Spursicherheit, Laut beim Jagen), wenn sie eine bestandene Zuchtprüfung und Bauprüfung nachweisen können, um so für die jagdliche Leistungszucht zur Verfügung zu stehen.

4.5 Laut beim Jagen

Für den jagdlichen Einsatz der Foxterrier in Wald und Feld ist lautes Jagen erforderlich. Die Art des Lautes, also Spurlaut oder Sichtlaut, kann nur am Hasen oder Fuchs beurteilt werden. Jagen Hunde an anderem Haarwild laut, so ist dies im Prüfungszeugnis zu vermerken. Kann der Laut des Hundes nicht festgestellt werden, so ist in der Zensurentafel ein „fraglich“ einzutragen. Waidlaut und stumm jagende Hunde dürfen die Prüfung nicht bestehen. Hunde die spurlaut jagen sind stets auch sichtlaut, daher wird in solchen Fällen nur der Spurlaut gewertet und auch in die Ahnentafel eingetragen.

4.5.1 Spurlaut

Der Spurlaut wird bei der Spurarbeit überprüft. Sobald der Hund die Spur aufgenommen hat, soll er dauerhaft und regelmäßig Laut geben. Verliert er die Spur, hat er zu verstummen. Der Hund soll bei der Überprüfung des Spurlautes das Wild möglichst vorher nicht eräugt haben. Als sehr gute Anlage stellen sich Arbeiten dar, bei denen der Hund, sobald er die Spur sicher aufgenommen hat und sie vorwärts bringt, mit seinem Laut einsetzt und nur beim Verlieren der Spur oder beim Überschießen eines Hakens, verstummt. Bögelt er im Duftbereich der Spur, darf er weiter Laut sein. Nimmt er die Spur wieder auf, setzt sein Laut erneut ein.

4.5.2 Sichtlaut

Bei sichtlauten Foxterriern setzt der Laut beim sichtig werden des Wildes ein. Erwartet wird, dass ausdauernd mit ordentlichem Laut der Hund dem Wild folgt. Der Hund verstummt beim Außersichtkommen des Wildes und sein Sichtlaut setzt wieder ein, wenn der Foxterrier den Hasen oder Fuchs eräugt.

4.5 Laut beim Jagen

Der Laut bzw. die Art des Jagens (spurlaut, sichtlaut, fährtenlaut, laut, fraglich, stumm, waidlaut) soll in erster Linie beim Stöbern festgestellt werden. Spurlaut und Sichtlaut werden benotet, haben jedoch keinen Einfluss auf die Gesamtpunktzahl. Beides kann nur am Hasen oder Fuchs festgestellt werden. Der an anderem Haarwild gezeigte Laut ist genauso wie stummes oder waidlautes Jagen auf dem Zensurenblatt zu vermerken. Kann der Laut des Hundes nicht eindeutig festgestellt werden, so ist in dem ZP-Zensurenblatt ein „fraglich“ einzutragen. Eindeutig stumme oder waidlaute Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

Zur Laut-Definition: Siehe Anhang 9.1

4.6 Stöbern

Bei der ZP ist zu berücksichtigen, dass es sich um noch recht junge Hunde handelt, die häufig noch nicht über die notwendige Erfahrung für dieses Fach verfügen. Das Stöbern ist unter möglichst jagdnahen Bedingungen für jeweils etwa 10 Minuten zu prüfen. Es sind hierfür ausreichend große und dichte Dickungen, in denen mit dem Vorhandensein von Wild zu rechnen ist, zu verwenden. Jeder Hund ist einzeln zu prüfen. Für jeden Hund ist ein neues Stöbergelände zu wählen. Die Mindestgröße des Areals soll pro Hund mindestens 1 ha betragen. Die Stöberarbeit kann auch in Schilfbeständen, Maisflächen, ausreichend großen Feldgehölzen oder Chinaschilfanpflanzungen durchgeführt werden. Die Richter umstellen das Stöbergelände, um die Arbeit des Hundes werten zu können. Der Hundeführer schnallt seinen Hund vom Stand und schickt ihn zum Stöbern. Er darf seinen Stand während der Arbeit seines Hundes nicht verlassen. Der Hund soll das ihm zugewiesene Gebiet absuchen, gefundenes Wild hochmachen, Haarwild laut jagend verfolgen und aus dem Areal drücken. Ist die Fläche jedoch wildleer, so darf dies die Bewertung der Arbeit nicht beeinträchtigen.

Der Hund soll nicht weit überjagen. Foxterrier, die nicht binnen einer Stunde zu ihrem Führer zurückkehren, können nur mit „2 – der Jagdpraxis noch entsprechende Leistung“ bewertet werden. Dies gilt nicht, wenn z.B. Spaziergänger den Hund eingefangen haben. In einem solchen Fall ist der Hund erneut im Stöbern zu prüfen.

4.6 Stöbern

- Die Stöberarbeit wird unter möglichst jagdnahen Bedingungen in ausreichend großen und dichten Dickungen oder Feldgehölzen, die Wildbesatz aufweisen sollen, durchgeführt. Wahlweise kann auch in Maisschlägen und trocken stehenden Schilfflächen geprüft werden. Die Art des Stöbergeländes ist in der Ausschreibung /Einladung anzugeben.
- Jeder Hund ist einzeln für etwa 10 Minuten in einem jeweils neuen Gelände zu prüfen. Die Mindestgröße des Areals soll pro Hund mindestens 1 ha betragen. Am Rand des ihm zugewiesenen Stöbergeländes schnallt der Führer seinen Hund und soll die ganze Zeit an seinem Stand verbleiben. Mindestens ein Richter bleibt in der Nähe des Hundeführers und gibt diesem Anweisungen, die anderen Richter sollen sich so verteilen, dass sie das Stöbergelände bestmöglich einsehen, aber auch Führer und Hund beobachten können.
- Der Hund soll die ihm zugewiesene Fläche gründlich, flott und weiträumig absuchen. Er muss auch ohne Sichtkontakt zu seinem Führer stöbern. Gelegentliche Kontaktaufnahme des Hundes mit dem Führer während der Stöberarbeit gilt nicht als Fehler, sofern er sich selbstständig wieder von seinem Führer entfernt und weiter stöbert. Gefundenes Wild soll der Hund hochmachen und ausreichend weit und laut verfolgen. Anschließend soll der Hund ins Stöbergelände oder zu seinem Führer zurückkommen.
- Wild, das von Prüfungsbeteiligten herausgetreten und anschließend vom Hund gearbeitet wird, bleibt für die Stöberbewertung unberücksichtigt (Lautfeststellungen hierbei werden gewertet). Kommt der Hund bereits nach sehr kurzer Zeit ohne bewertbare Stöberarbeit an Wild, so ist seine Stöberleistung erneut bzw. weiter zu überprüfen. Der Hund soll nicht weit überjagen und in angemessener Zeit zu seinem Führer zurückkehren. Wird der Hund beim Stöbern z.B. von Spaziergängern eingefangen, ist der Hund erneut im Stöbern zu prüfen. Ist die Fläche wildleer, darf dies die Bewertung der Arbeit nicht beeinträchtigen.
- Kurzes, unselbstständiges Stöbern führt je nach Ausmaß zur Zensurminderung. Hat der Hund Probleme, sich beim Stöbern von seinem Führer zu lösen, können die Richter dem Hundeführer erlauben, seinen Hund durch Begleiten im Bestand zu unterstützen, soweit das Gelände und der Bewuchs es zulassen. Dabei muss er von mindestens 2 Richtern begleitet werden. Für eine derartige Unterstützung kann im Fach Stöbern maximal die Note „2 – befriedigende Leistung“ vergeben werden.
- Findet der Hund nachweislich vorkommendes Wild (oder dessen frische Spuren bzw. Fährten beim beobachteten Auswechseln) nicht, genügt die Arbeit in der Regel nicht den Anforderungen der praktischen Jagd. Das gilt auch für Hunde, die sich nicht ausreichend weit von ihrem Führer lösen.

4.7 Bringen auf der Schleppe

Die Hundeführer haben ihr eigenes Schlepptwild mitzubringen. Das Schlepptwild muss naturbelassen sein. Die Schleppen müssen unmittelbar vor der Arbeit von einem Richter gelegt werden. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss mindestens 80 m betragen. Während der Herstellung der Schleppen sind alle Hunde so zu halten, dass sie diesen Vorgang nicht beobachten können. Die Richter sind verpflichtet dem Hundeführer den Anschuss zu zeigen und die ungefähre Fluchtrichtung des Wildes anzugeben. Der Hundeführer darf die ersten dreißig Meter am Riemen arbeiten, dann muss er den Hund frei arbeiten lassen. Im Regelfall werden die Schleppen mit jeweils zwei Stück einer Wildart hergestellt. Der Führer bestimmt welches der beiden Stück an das Ende der Schleppe gelegt werden soll. Das zweite Stück legt der Schleppenleger, nachdem er sich in Verlängerung der Schleppe entfernt und versteckt hat, frei vor sich hin. Er darf dem Hund nicht verwehren dieses Stück aufzunehmen und zu bringen. Wird die Schleppe nur mit einem Stück Wild gezogen, so liegt dies am Ende der Schleppe. Findet der Hund das ausgelegte Stück nicht, so darf er noch zweimal angesetzt werden. Hat er das Wild gefunden und verlässt es ohne aufzunehmen, oder findet er nach dreimaligem Ansetzen nicht zum Stück, ist die Leistung ungenügend -0-. Schneidet der Hund an oder vergräbt er das Wild, so ist auch in diesen Fällen die Arbeit ungenügend-0- und auf der Zensurentafel zu dokumentieren. Beim Bringen auf den Schleppen ist die Gesamtleistung des Hundes zu bewerten. Er soll rasch und sicher zum Wild finden, es unverzüglich mit gutem Griff aufnehmen, zügig bringen und sauber ausgeben. Legt der Foxterrier das für ihn schwere Schlepptwild ab, um seinen Griff zu verbessern, so darf ihm das nicht als Fehler angerechnet werden. Beim Ausgeben soll der Hund sitzen und das Wild erst auf Befehl seines Führers ausgeben. Wird der Hund durch außergewöhnliche Umstände bei seiner Arbeit gehindert, so ist ihm eine Ersatzschleppe zu geben.

4.7.1 Bringen von Federwild

Die Federwildschleppe (Fasan, Stockente, Ringeltaube o.ä.) muss ca. 150 m lang sein und zwei stumpfwinkelige Haken aufweisen. Der Anschuss ist durch einige Federn zu markieren. Die Schleppe liegt im Offenland –Gras, Einsaat, Stoppeln etc.

4.7.2 Bringen von Haarwild

Die Schleppe liegt im Offenland –Gras, Einsaat, Stoppeln etc. Die örtlichen Gegebenheiten sind entscheidend. Die Haarwildschleppe muss ca. 150 m lang sein und zwei stumpfwinkelige Haken aufweisen. Der Anschuss ist durch Bauchwolle zu markieren.

4.7 Schleppenarbeit

- Jeder Hund wird auf einer Haar- und einer Federwildschleppe geprüft. Jeder Hundeführer hat sein eigenes Schlepptwild (jagdbares Haar- und Federwild) mitzubringen, das naturbelassen sein muss. Die Schleppe ist von einem Richter unmittelbar vor der Prüfung eines Hundes auf bewachsenem Boden im Feld möglichst mit Nackenwind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken zu legen. Der Anschuss ist deutlich (mit Bauchwolle oder Federn) zu markieren.
- Die Federwildschleppe muss ca. 150 Meter lang sein, die Haarwildschleppe muss ca. 200 Meter lang sein. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 80 Meter betragen. Die Schleppen sollen möglichst gleichwertig sein. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen. Am Ende ist das Schlepptwild bzw. ein anderes Stück der gleichen Wildart frei abzulegen (ohne Schleppeleine, nicht verdeckt oder in eine Bodenvertiefung). Wird die Schleppe nur mit einem Stück Wild hergestellt, so liegt dies am Ende der Schleppe.
- Der Führer kann verlangen, dass die Schleppen für seinen Hund mit jeweils zwei Stücken einer Wildart hergestellt werden. Er bestimmt, welches der beiden Stücke gezogen und welches an das Ende der Schleppe gelegt werden soll. Das zweite Stück legt der Schleppenleger frei vor sich hin, nachdem er sich in Verlängerung der Schleppe entfernt und in unmittelbarer Nähe so versteckt hat, dass der am Schleppenende angelangte Hund ihn nicht eräugen kann. Er darf dem Hund nicht verwehren, dieses Stück aufzunehmen und zu bringen. Der Schleppenleger muss sich so lange verbergen, bis er abgerufen wird.

4.7.1&2a Arbeit auf der Schleppe

- Der Führer darf seinen Hund die ersten 10 Meter der Schleppe an einer Leine arbeiten, dann muss er den Hund ablaufen lassen und darf ihm nicht weiter folgen. Ab jetzt muss der Hund die Schleppe selbstständig arbeiten und soll das Stück in nasenmäßiger Verbindung zur Schleppe zügig finden.
- Dabei wird bewertet, ob der Hund finden will, den Schleppeverlauf unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und des Windes ungefähr wiedergibt oder ob er wenig konzentriert und eher zufällig das ausgelegte Stück gefunden hat.
- Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbstständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Führer ihn noch zweimal ansetzen. Jedes erneute Ansetzen und jede Einwirkung des Führers auf seinen Hund auf dem Hinweg der Schleppe mindert das Prädikat der Schleppenarbeit.

4.7.1&2b Bringen von Feder- bzw. Haarwild

- Das Bringen ist eine übungsmäßig erlernte Fertigkeit. Der Hund soll das gefundene Wild unverzüglich mit gutem Griff aufnehmen, zügig seinem Führer bringen, sich setzen und erst auf Kommando sauber ausgeben.
- Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Legt der Hund das für ihn schwere Wild einmal zur Griffverbesserung ab, so darf ihm das nicht als Fehler angerechnet werden. Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des

Führers, nur nachdem der Hund das Wild aufgenommen hat, sind ohne Minderung der Bewertung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.

- Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Hund mit dem gefundenen Wild freudig und willig zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf einfaches – nicht lautes! – Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt.
- Fehlerhaft ist zu starkes wie auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen. Knautschen oder Rupfen ist zu vermerken und als Fehler zu werten. Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen jeweils prädikatsmindernd zu bewerten. Wenn der Hund sich beim Ausgeben nicht setzt oder das Wild fallen lässt, ist die Bewertung ebenfalls entsprechend zu mindern.
- Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen und im entsprechenden Fach ein „ungenügend“ (0). Hat er das Wild gefunden und verlässt es ohne aufzunehmen, oder er findet nach dreimaligem Ansetzen nicht zum Stück, so ist seine Leistung ebenfalls mit ungenügend (0) zu bewerten. Hochgradige Knautscher, Anschneider und Totengräber können die Prüfung nicht bestehen.
- Wird der Hund bei der Schlepparbeit oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist ihm eine Ersatzschleppung zu gewähren.

6.5.3 Verlorensuchen von Federwild

In der jagdlichen Praxis muss ein Hund häufig ein Stück Federwild, dessen Fallen er nicht eräugt hat, suchen und bringen. Zu diesem Zweck wird von einem der Richter ein Stück Federwild ausgelegt. Das Gelände muss einen so hohen Bewuchs aufweisen, dass der Hund das ausgelegte Stück mit der Nase finden muss und es erst auf kurze Distanz eräugen kann. Das Areal muss mindesten 80 m breit sein. Auf Anordnung der Richter ist der Hund gegen den Wind zum Freiverlorensuchen zu schicken. Der Führer darf hinter seinem Hund hergehen und ihn unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat. Hat der Hund das Stück gefunden, so hat er es selbstständig seinem Führer bringen. Findet der Hund das Federwild, ohne es aufzunehmen, kann er die Prüfung nicht bestehen

4.8

Verlorensuche & Bringen von Federwild

- Ein Stück Federwild wird, ohne dass der Hund dies eräugen darf, von einem Richter in einem Gelände mit ausreichend hoher Deckung so ausgeworfen, dass der Hund das Stück erst auf kurze Entfernung sehen und nicht auf der Menschenfährte in die Nähe des Stückes kommen kann. Anschließend wird dem Führer in einer Entfernung von ca. 40 m und gegen den Wind die ungefähre Richtung angegeben, in der das Stück liegt.
- Der zur Verlorensuche geschnallte Hund soll selbstständig und vor seinem Führer suchen und durch beherrschte Gangart und Gebrauch seiner Nase erkennen lassen, dass er finden will. Der Führer darf hinter seinem Hund hergehen und ihn unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat. Der Hund muss das Stück finden, es selbstständig aufnehmen und seinem Führer bringen, er soll sich vorschriftsmäßig setzen und ausgeben.
- Findet der Hund das Federwild ohne es aufzunehmen und zu bringen, kann er die Prüfung nicht bestehen. Die Richter können die Arbeit abbrechen, wenn sie den Eindruck haben, dass der Hund den Ansprüchen dieses Faches nicht genügt.

4.8 Wasserfreude und Bringen der Ente

Geeignet sind stehende oder breite, schwach fließende Gewässer. In jedem Fall soll ein guter Ein-/Ausstieg vorhanden sein. Das Wasser muss so tief sein, dass die Prüflinge schwimmen müssen. Der Hund soll das Wasser freudig ohne Zögern annehmen und im tiefen Wasser schwimmen. Bei der Beurteilung der Wasserfreude sind die Wasser- und Wetterverhältnisse, wie z. B. Wind, niedrige Temperatur usw. angemessen zu berücksichtigen. Eine erlegte Ente wird für den Hund sichtig möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Der Hund hat etwa 1 Minute Zeit das Wasser anzunehmen. Überschreitet er diese Frist, so darf er nicht weitergeprüft werden. Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente abgegeben. Der Hund muss die Ente selbstständig- ohne Einwirken des Führers, bei Fehlverhalten des Hundes, bringen. Schießt der Führer nicht auf das Wasser, so ist der Vorgang, unabhängig ob der Hund die Ente gebracht hat, zu wiederholen. Hunde, die nicht schussfest sind oder deren Schussfestigkeit nicht geprüft werden konnte oder die die Ente nicht bringen, können die Prüfung nicht bestehen. Für die Schussfestigkeit im Wasser wird keine Note vergeben, es wird nur in schussfest, nicht schussfest und nicht geprüft unterschieden. Für das Bringen gelten die Regelungen unter Ziff. 4.7 dieser PO.

4.9

Wasserarbeit

- Geprüft werden die Wasserfreude, also das freudige, passionierte Annehmen des Wassers, das Bringen einer toten Ente und die Schussfestigkeit des Hundes im Wasser. Es wird je eine Zensur für die Wasserfreude und für die Art des Bringens der Ente vergeben. Bei der Schussfestigkeit wird nur in schussfest, nicht schussfest und nicht geprüft unterschieden. Geeignet sind stehende oder breite, schwach fließende Gewässer, die so groß und tief sind, dass der Hund schwimmen muss. In jedem Fall soll ein guter, flacher Ein-/Ausstieg vorhanden sein.

4.9.1 Wasserfreude

- Bei der Beurteilung der Wasserfreude sind die Wasser- und Wetterverhältnisse wie z. B. Wind, niedrige Temperatur usw. angemessen zu berücksichtigen.
- Eine erlegte Ente wird - für den Hund sichtig - weit ins offene, möglichst blanke Wasser geworfen, unmittelbar danach fordert der Führer seinen Hund zum Bringen der Ente auf.
- Der Hund muss innerhalb ca. einer Minute nach dem Ansetzen das Wasser annehmen, ansonsten darf er nicht weiter am Wasser geprüft werden. Nimmt der Hund das Wasser an, steigt dann aber wieder aus, darf der Führer seinen Hund dabei unterstützen, das Wasser wieder anzunehmen, was jedoch je nach Ausmaß die Zensur im Fach Wasserfreude mindert. Der Hund muss innerhalb ca. einer Minute das Wasser erneut annehmen und auf die Ente zuschwimmen.

4.9.2 Schussfestigkeit

- Während der Hund auf die Ente zuschwimmt, ist vom Führer oder einer dazu berechtigten Person ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente (kurz daneben oder kurz dahinter) abzugeben. Zum Zeitpunkt der Schussabgabe soll der Hund sich etwa auf der Hälfte der Wegstrecke zwischen Ufer und Ente befinden. Schießt der Schütze nicht auf das Wasser, ist der Vorgang zu wiederholen, auch wenn der Hund die Ente gebracht hat.

4.9.3 Bringen der Ente

- Gewünscht sind schnelles und korrektes Greifen der Ente sowie freudiges und williges Bringen. Der Hund soll sich setzen und erst auf Kommando sauber ausgeben.
- Fehlerhaft sind Knautschen, zu starkes wie auch zu zaghaftes Zufassen. Fasst der Hund jedoch die vor ihm ins Wasser geworfene Ente zunächst ungünstig (z. B. an Kopf, Schwinge oder Ruder) und verbessert an Land einmal den Griff, darf der Hund nur dann in der Bewertung herabgesetzt werden, wenn ihm bei der Griffverbesserung eine noch lebende Ente hätte entkommen können.
- Einwirkungen jeglicher Art sind nach dem Schuss erst erlaubt, wenn der Hund die Ente gegriffen hat. Das Loben des Hundes und das Bemerkbarmachen des Führers mindern die Zensur nicht, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet. Einwirkungen bei Fehlverhalten des Hundes mindern die Zensur je nach Ausmaß.
- Wirkt ein Führer in diesem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen ein „ungenügend“.

4.9 Führigkeit

Führigkeit ist das Bestreben des Hundes freiwillig mit seinem Hundeführer zusammen zu arbeiten. Sie ist während der gesamten Prüfung zu beurteilen. Sie zeigt sich besonders nach der Arbeit auf der Hasenspur und einer Hetze, ob und wie er zu seinem Führer kommt, oder ob er die Gelegenheit zum eigenständigen Jagen nutzt. Folgt der Foxterrier jedoch weit einer Spur oder ggfs. Fährte und bleibt dabei länger aus, so darf ihm das nicht als Mangel angelastet werden.

Hunde, die nicht schussfest sind oder deren Schussfestigkeit nicht geprüft werden konnte oder die die Ente nicht bringen, können die Prüfung nicht bestehen.

4.10 Führigkeit

- Die Führigkeit ist das Bestreben des Hundes, freiwillig mit seinem Führer zusammen zu arbeiten und Verbindung zu halten. Sie zeigt sich unter anderem darin, wie sich der Hund beim An- und Ableinen verhält, wie er bei der Suche den Blickkontakt zum Führer sucht und die Verbindung zum Führer auch bei größerer Entfernung immer wieder anstrebt. Aufschlussreich ist zudem, wie er sich nach dem Verfolgen von Wild verhält, ob er zügig wieder Anschluss sucht und nach der Arbeit zu seinem Führer zurückkommt oder die Gelegenheit zu ausgiebigem selbstständigen Weiterjagen nutzt. Folgt der Foxterrier jedoch weit einer Spur oder ggfs. Fährte und bleibt dabei länger aus, so darf ihm das nicht als Mangel angelastet werden.
- Hunde, die sich fortwährend der Einwirkung des Führers entziehen, ihre eigene Durchprüfung unmöglich machen und damit u.U. die Durchführung der gesamten Prüfung stören, können von der Prüfung ausgeschlossen werden.

5.4.1 Allgemeiner Gehorsam

Der feine Gehorsam zeigt sich darin, dass der Hund dem Befehl zum Anleinen willig folgt, auf Ruf oder Pfiff herankommt und den Jagdverlauf/die Prüfung nicht stört.

4.11 Gehorsam

- Der Gehorsam wird dem Hunde vom Führer abverlangt, er zeigt sich in der Lenkbarkeit des Hundes bei der Arbeit und darin, dass der Hund dem wahrgenommenen Befehl (Ruf, Pfiff, oder Wink) seines Führers rasch und willig folgt. Der Hund soll sich bei der Arbeit anderer Hunde ruhig verhalten und damit beweisen, dass er auf der Jagd seinen Führer oder einen Mitjäger nicht stört.
- Hunde, die sich ständig der Einwirkung des Führers entziehen, ihre eigene Durchprüfung oder die Durchführung der gesamten Prüfung stören, können nicht bestehen und sind u.U. von der Weiterprüfung auszuschließen.

5.4.3 Leinenführigkeit

Bei einem Gang durch ein Stangenholz muss der Hund bei durchhängender Umhängeleine seinen Führer so begleiten, dass sich die Leine nicht verfängt und der Hundeführer nicht behindert wird. Der Hundeführer muss dabei mehrfach dicht links und rechts an Bäumen vorbeigehen und ebenfalls mehrfach stehen bleiben, wobei sich der Hund dann zu setzen hat. Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine mindert das Prädikat. Daneben sind alle Beobachtungen, welche die Richter im Verlauf der Jagd/Prüfung gemacht haben, in der Bewertung zu berücksichtigen.

4.12 Leinenführigkeit

- Der an der durchhängenden Umhängeleine geführte Hund soll seinen Führer zunächst ca. 50 m auf einem Weg begleiten, wobei dieser mehrmals die Richtung ändern muss. Danach muss der Hundeführer mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen und mindestens einmal stehen bleiben, hierbei soll sich der Hund setzen. Der Hund soll seinen Führer nicht behindern und soll insbesondere von selbst an der richtigen Seite der Bäume herum gehen. Der Hundeführer darf seinen Hund nicht an der Leine leiten sondern hat diese frei hängen zu lassen. Mehrfaches Verfangen der Leine mindert das Prädikat.
- Alle Beobachtungen, welche die Richter im Laufe des Prüfungstages hinsichtlich des Benehmens des Hundes an der Leine machen, sind bei der Bewertung zu berücksichtigen.

4.10 Wesen/Körperliche Merkmale

Das Wesen, oder besser die Wesensfestigkeit des Hundes zeigt sich in seiner inneren Ausgewogenheit und der Gelassenheit gegenüber unerwarteten äußeren Einflüssen. Es zeigt sich aber auch in seinem Verhalten gegenüber anderen Hunden und Menschen. Alle Zeichen von Wesensmangel, wie Scheue, Ängstlichkeit, Aggressivität, Nervosität, Handscheue oder Unruhe sind auf dem Zensurenblatt zu vermerken. Der Hund wird auf seine körperlichen Merkmale überprüft. Gebissfehler, Hodenfehler sowie weitere wesentliche Gebäude- und Behaarungsfehler werden in der Zensurentafel vermerkt. Das Stockmaß und der Brustumfang werden festgehalten.

4.13 Wesen und körperliche Merkmale

- Das Wesen und das Verhalten der Hunde sind während der gesamten Prüfung möglichst umfassend zu beobachten. Die Wesensfestigkeit des Hundes zeigt sich in seiner inneren Ausgewogenheit und der Gelassenheit gegenüber unerwarteten äußeren Einflüssen. Es zeigt sich aber auch in seinem Verhalten gegenüber anderen Hunden und Menschen, z. B. bei der Zahnkontrolle.
- Alle Zeichen von Wesensmangel wie Scheue, Ängstlichkeit, Aggressivität, Nervosität, Handscheue oder Unruhe sind auf dem Zensurenblatt zu vermerken. (Siehe Anhang 9.2)
- Der Hund wird auf seine körperlichen Merkmale überprüft und hat dies willig zu dulden. Lässt der Hund dies durch sein Verhalten nicht zu, kann er von der Prüfung ausgeschlossen werden.
- Zahn- und Gebissfehler, fehlende Hoden, Stehohren, alte Verletzungen oder Amputationen sowie weitere wesentliche Gebäude- oder Behaarungsfehler werden im Zensurenblatt vermerkt. Die Identität (Chip-Nummer) wird kontrolliert, das Stockmaß und der Brustumfang werden festgehalten.

5.0 Waldgebrauchsprüfung (WGP)

5.1 Zweck der Prüfung

Die Waldgebrauchsprüfung ist eine Leistungsprüfung. Ihr Zweck ist die jagdliche Brauchbarkeit der Foxterrier für den Waldjäger zu bestätigen. Beim Stöbern sollen die Foxterrier nachweisen, dass sie in der Lage sind, Begegnungen zwischen Wild und Jäger herbeizuführen. Die Hunde suchen Wild in den Einständen auf, bedrängen es und bringen es in Bewegung. Sie jagen einzeln oder in Verbindung mit ihrem Führer. Bei der Schweißarbeit soll der Hund beweisen, dass er eine mindestens 400 m lange Kunstfährte mit zwei Haken ausarbeiten kann. Dies entspricht einer Totsuche in der Jagdpraxis. Foxterrier die eine WGP bestanden haben werden in das Gebrauchshundestammbuch eingetragen. Die Zensur 4h darf nur im Fach Stöbern vergeben werden.

5.3 Ablauf der Prüfung – Allgemeines

Eine Waldgebrauchsprüfung darf nur im Zeitraum vom 01. September bis 31. Januar stattfinden. Sie ist im Rahmen einer Jagd bzw. so jagdnah wie eben möglich durchzuführen. Die Prüfung findet an zwei aufeinander folgenden Tagen statt. In begründeten Ausnahmefällen ist es zulässig die Gehorsamsfächer und die Schweißarbeit, ggfs. mit dem Verhalten am Stück zeitlich zu versetzen. Die beiden Prüfungstage müssen in derselben Prüfungsaison liegen. Einer Richtergruppe dürfen nicht mehr als 4 Foxterrier zugeordnet werden, wobei die Hunde am 1. Prüfungstag mindesten 15 Monate alt sein müssen. Alle Hunde sind mit Warnhalsungen, Schutzwesten o. ä. auszustatten. Ortungsgeräte sind zulässig, nicht jedoch Dressurhalsbänder oder deren Attrappen. Heiße Hündinnen dürfen nicht an der Prüfung teilnehmen. Die Richter begleiten beim Stöbern den Führer im Stöbergelände. Falls die Revierverhältnisse es zulassen, besetzen sie Drückjagdböcke oder andere geeignete Ansitzeinrichtungen und beobachten von dort die Arbeit der Hunde. Zum Stöbern müssen ausreichend große, deckungsreiche Einstände mit gutem Wildvorkommen zur Verfügung stehen. Zulässig sind auch geeignete Schilfbestände oder Maisschläge. Die Art des Stöbergeländes ist in der Prüfungsausschreibung zu nennen. Die zur Prüfung zugelassenen Hunde müssen, entweder anlässlich einer anderen Prüfung oder gem. den Regelungen des JGHV (Formblatt 23b) ihre Schussfestigkeit und ihren Laut beim Jagen nachgewiesen haben. Die bei der Meldung des Hundes zur Prüfung vorgelegte Zensurentafel/Formblatt JGHV gilt als Nachweis.

5.0 Waldgebrauchsprüfung (WGP)

5.1 Allgemeines und Zweck der Prüfung

- Die Waldgebrauchsprüfung ist eine Leistungsprüfung. Ihr Zweck ist die jagdliche Brauchbarkeit der Foxterrier für den Waldjäger zu bestätigen.
- Eine Waldgebrauchsprüfung darf nur im Zeitraum vom 01. September bis 31. Januar stattfinden. Sie ist im Rahmen einer Jagd bzw. so jagdnah wie eben möglich durchzuführen. Die Prüfung findet an zwei aufeinander folgenden Tagen statt. In begründeten Ausnahmefällen ist es zulässig, die Gehorsamsfächer und die Schweißarbeit - ggfs. mit dem Verhalten am Stück - zeitlich zu versetzen. Die beiden Prüfungstage müssen in derselben Prüfungsaison liegen.
- Die zur Prüfung zugelassenen Hunde müssen, entweder anlässlich einer anderen Prüfung oder gemäß den Regelungen des JGHV (Formblatt 23b) ihre Schussfestigkeit und ihren Laut beim Jagen nachgewiesen haben. Das bei der Meldung des Hundes zur Prüfung vorgelegte Zensurenblatt/Formblatt JGHV gilt als Nachweis.
- Einer Richtergruppe dürfen nicht mehr als 4 Hunde zugeordnet werden, wobei die Hunde am 1. Prüfungstag mindesten 15 Monate alt sein müssen. Alle Hunde sind mit Warnhalsungen, Schutzwesten o. ä. auszustatten. Ortungsgeräte sind zulässig, nicht jedoch Dressurhalsbänder oder deren Attrappen. Heiße Hündinnen dürfen nur nach Absprache mit der Prüfungsleitung teilnehmen.
- Zum Stöbern müssen ausreichend große, deckungsreiche Einstände mit gutem Wildvorkommen zur Verfügung stehen. Zulässig sind auch geeignete Schilfbestände oder Maisschläge. Die Art des Stöbergeländes ist in der Prüfungsausschreibung zu nennen. Beim Stöbern sollen die Foxterrier nachweisen, dass sie in der Lage sind, Begegnungen zwischen Wild und Jäger herbeizuführen. Die Hunde suchen Wild in den Einständen auf, bedrängen es und bringen es in Bewegung. Sie jagen alleine oder in Verbindung mit ihrem Führer.
- Bei der Schweißarbeit soll der Hund beweisen, dass er eine mindestens 400 m lange Kunstfährte mit zwei Haken ausarbeiten kann. Dies entspricht einer Totsuche in der Jagdpraxis.
- Foxterrier, die eine WGP bestanden haben, werden in das Gebrauchshundestammbuch eingetragen (mit der Stammbuchnummer und dem Zusatz "W"). Die Zensur 4h darf nur im Fach Stöbern vergeben werden.

5.2 Fächerübersicht

Prüfungsfächer	FWZ	Mindestprädikate für		
		1. Preis	2. Preis	3. Preis
5.4 Gehorsam				
5.4.1 allgemeiner Gehorsam	5	4	3	2
5.4.2 Verhalten auf dem Stand	5	2	2	2
5.4.3 Leinenführigkeit	5	2	2	2
5.5 Stöbern				
5.5.1 Vom Stand geschnallt <i>oder</i>	10	4	3	2
5.5.2 Vom Führer begleitet	10	4	3	2
5.6 Laut beim Jagen				
a) Spur-(spl)/Fährtenlaut (flt)	5	ja	ja	ja
b) Sichtlaut (sl)	5		ja	ja
c) Laut (lt)			ja	ja
5.7 Verhalten am Stück (Anschneideprüfung)				
5.8 Schweißarbeit	10	4	3	2
5.9 Wesen, körperliche Merkmale				

5.2 Fächerübersicht

Prüfungsfächer	FWZ	Mindestprädikate für		
		I. Preis	II. Preis	III. Preis
5.3 Stöbern				
5.3.1 vom Stand geschnallt <i>oder</i>	7	3	2	1
5.3.2 vom Führer begleitet	5	4	3	1
5.4 Laut beim Jagen		Siehe Text		
a) Spur-(spl)/Fährtenlaut (flt)	3			
b) Sichtlaut (sl)	2			
c) Laut (lt)	1			
5.5 Verhalten am Stück (Anschneideprüfung)		bestanden/nicht bestanden		
5.6 Schweißarbeit	8	4	3	1
5.7 Gehorsam				
5.7.1 allgemeiner Gehorsam	2	3	2	1
5.7.2 Verhalten auf dem Stand	3	2	2	1
5.7.3 Leinenführigkeit	2	2	2	1
5.8 Wesen, körperliche Merkmale				

5.5 Stöbern

Die Prüfung des Stöberns muss in deckungsreichen Einständen geprüft werden. Für jeden Hund ist eine jeweils andere mindesten 3 ha große Fläche vorzusehen. Jeder Hund ist einzeln mind. 15 Minuten lang zu prüfen. Der Führer eines vom Stand geschnallten Hundes (A) darf seinen Stand nicht verlassen.

Der Hund muss ohne Sichtkontakt zu seinem Führer stöbern. Er soll auf Befehl planmäßig, gründlich und weit ausholend die Deckung absuchen und dabei gefundenes Wild laut jagend verfolgen bis es die Deckung verlassen hat. Hunde, die nachweislich geringes Wild (z. B. Frischlinge) nur verbellen ohne es selbstständig in Bewegung zu bringen, können beim Stöbern nur mit „genügend“ bewertet werden. Hunde die nachweislich vor Wild ausweichen können die Prüfung nicht bestehen.

Nimmt der Hund während des Stöberns gelegentlich Kontakt mit seinem Führer auf, so gilt dies nicht als Fehler. Weites Überjagen ist unerwünscht und als Fehler zu werten.

Verfolgt der Hund Wild weit in andere Revierteile, so muss er, um die Prüfung zu bestehen, innerhalb von einer Stunde wieder selbstständig ins Treiben oder zu seinem Führer zurückkehren. Dies gilt nicht bei besonderen Umständen, wie z. B. bei krankem Wild. Kommt der Hund bereits nach kurzer Zeit, ohne bewertbare Stöberarbeit an Wild, so ist seine Stöberleistung erneut zu überprüfen.

Findet der Hund kein Wild, so ist ihm eine neue Fläche zuzuweisen. Die Prüfung kann nur bei genügend weitem Stöbern und Wildkontakt bestanden werden. Kann ein Hund wegen offensichtlichem Wildmangel nicht bestehen, so gilt er als nicht durchgeprüft.

5.6 Laut beim Jagen

Der Laut der Hunde ist festzustellen und zu bewerten (siehe 2.6 dieser PO): Spurlaut (spl)/sichtlaut (sl) nur bei Fuchs oder Hase, fährtenlaut (flt) bei Schalenwild oder Laut (lt), wenn die Art des Lautes nicht eindeutig festgestellt werden kann. Sichtlaut (sl) jagende Hunde bzw. solche die Laut (lt) jagen, können nicht mit einem ersten Preis bestehen. Nachweislich stumm jagende oder waidlaute Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

5.7 Verhalten am Stück

Das Verhalten am Stück soll während der Stöberarbeit an einem frisch erlegten Stück Schalenwild überprüft werden. Ist dies nicht möglich, so wird ein Stück Schalenwild, dessen Aufbruchstelle vernäht ist, zu einer übersichtlichen Stelle geschleppt und ausgelegt. Der Hundeführer schickt seinen Hund ca. 50 m entfernt von dieser Stelle mit gutem Wind zum Stück. Er darf ihn dabei unterstützen, muss aber 30 m vor dem Stück stehen bleiben. Der Hund muss das Stück innerhalb von 5 Minuten nach dem Schnallen finden. Spätestens nach dem der Hund das Stück gefunden hat, muss sich der Führer verbergen, so dass der Hund ihn nicht eräugen kann. Die Richter haben sich bereits vorher in angemessener Entfernung so verborgen, dass sie das Verhalten des Hundes am Stück beobachten können. Er darf es bewinden, belecken, verweisen, verbellen oder eventuell weitersuchen. Anschneider können die Prüfung nicht bestehen.

5.3 Stöbern

- Die Prüfung des Stöberns muss in deckungsreichen Einständen geprüft

werden. Für jeden Hund ist eine jeweils andere mindesten 3 ha große Fläche vorzusehen. Jeder Hund ist einzeln mind. 15 Minuten lang zu prüfen. Falls die Reviervhältnisse es zulassen, besetzen die Richter beim „Stöbern vom Stand geschnallt“ Drückjagdböcke oder andere geeignete Ansitzeinrichtungen und beobachten von dort die Arbeit der Hunde. Der Führer eines vom Stand geschnallten Hundes darf seinen Stand nicht verlassen.

Wird der Hund beim „Stöbern vom Führer begleitet“, gehen alle 3 Richter mit ihm durch das Stöbergelände.

- Der Hund muss ohne Sichtkontakt zu seinem Führer stöbern. Er soll auf Befehl planmäßig, gründlich und weit ausholend die Deckung absuchen und dabei gefundenes Wild laut jagend verfolgen bis es die Deckung verlassen hat.
- Hunde, die nachweislich geringes Wild (z. B. noch gestreifte Frischlinge) nur verbellen ohne es selbstständig in Bewegung zu bringen, können beim Stöbern nur mit „befriedigend“ bewertet werden. Hunde die nachweislich vor Wild ausweichen, können die Prüfung nicht bestehen.
- Nimmt der Hund während des Stöberns gelegentlich Kontakt mit seinem Führer auf, so gilt dies nicht als Fehler. Weites Überjagen ist unerwünscht und als Fehler zu werten. Verfolgt der Hund Wild weit in andere Revierteile, so muss er, um die Prüfung zu bestehen, innerhalb einer Stunde wieder selbstständig ins Treiben oder zu seinem Führer zurückkehren. Dies gilt nicht bei besonderen Umständen, wie z. B. bei krankem Wild.
- Kommt der Hund bereits nach kurzer Zeit, ohne bewertbare Stöberarbeit an Wild, so ist seine Stöberleistung erneut zu überprüfen. Findet der Hund kein Wild, so ist ihm eine neue Fläche zuzuweisen. Die Prüfung kann nur bei ausreichend weitem Stöbern und Wildkontakt inkl. Nachweis des Lautes bestanden werden. Kann ein Hund wegen offensichtlichen Wildmangels nicht bestehen, so gilt er als nicht durchgeprüft.

5.4 Laut beim Jagen

- Der Laut der Hunde ist festzustellen und zu bewerten (siehe 2.6 & 9.1 dieser PO): Spurlaut (spl)/sichtlaut (sl) nur bei Fuchs oder Hase, fährtenlaut (flt) bei nicht sichtig verfolgtem Schalenwild oder laut (lt), wenn Schalenwild sichtig verfolgt wird oder der Laut nicht eindeutig zugeordnet werden kann, fraglich (fr), wenn kein Laut festgestellt werden kann.
- Nachweislich stumm jagende oder waidlaute Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Das gilt auch für Hunde mit fraglichem Laut.

5.5 Verhalten am Stück

- Das Verhalten am Stück soll während der Stöberarbeit an einem frisch erlegten Stück Schalenwild überprüft werden. Ist dies nicht möglich, so wird ein Stück Schalenwild, dessen Aufbruchstelle vernäht ist, zu einer übersichtlichen Stelle geschleppt und ausgelegt.
- Der Hundeführer schickt seinen Hund ca. 50 m entfernt von dieser Stelle mit

5.8 Schweißarbeit

Allgemeines/Vorbereitung der Schweißfährten (Übernachtfährten)

Auf der künstlichen Rotfährte haben die Hunde Riemenarbeit in einer Länge von mindestens 400 m mit zwei Haken zu leisten. Dies entspricht in der Jagdpraxis einer Totsuche. Die Länge kann auf Wunsch des Führers ausgedehnt werden; gem. den Anforderungen der unterschiedlichen Brauchbarkeitsanforderungen der Bundesländer. Ein entsprechender Hinweis hat in der Ausschreibung der Prüfung zu erfolgen. Die Fährten sind im Wald zu legen. Bei Geländeschwierigkeiten ist es gestattet, sie bis zu einer Länge von 50 m außerhalb des Waldes beginnen zu lassen. Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 100 m betragen. Der Beginn der Schweißfährte ist durch eine Markierung mit der Aufschrift: „Fährte Nr. ..., gelegt Uhr“ kenntlich zu machen. Die Fährte soll auf den ersten 80 m in annähernd gleicher Richtung verlaufen, sie muss im weiteren Verlauf zwei stumpfwinklige Haken aufweisen. Die Schweißfährten müssen für jede Prüfung einheitlich im Tupf- oder Tropfverfahren - auch unter Verwendung von Fährtensternen - hergestellt werden. Es ist Wildschweiß zu verwenden, der Schweiß muss auf allen Fährten einer Prüfung von der gleichen Wildart stammen. Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde. Ein Richter der betreffenden Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und den Fährtenverlauf dokumentieren. Es dürfen keine für den Hundeführer erkennbaren Markierungen angebracht werden. Beim Legen der Fährten darf vom Richter und seinem Gehilfen jeweils nur eine Spur ausgegangen werden, und zwar vom Anschuss zum Stück. Der Fährtenleger muss stets als Letzter gehen. Für die Fährte darf nicht mehr als 1/4 Liter Schweiß verwendet werden. Die Schweißfährten **müssen über Nacht**, sollen aber nicht über 20 Stunden stehen. An das Ende der künstlichen Fährte soll ein frisches Stück Schalenwild gelegt werden. Danach muss sich der Wildträger vom ausgelegten Stück entfernen und sich so verbergen, dass er bei der nachfolgenden Arbeit weder vom Führer, noch vom Hund wahrgenommen werden kann. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

Hunde die auf einer vorangegangenen Verbandsschweiß- oder Verbandsfährtenprüfung eine I., II. oder III. Preis errungen haben, müssen das Fach „Schweißarbeit“ nicht mehr absolvieren. Der entsprechende Eintrag in der Ahnentafel gilt als Nachweis. Sie erhalten die Zensur „4“ im Fach „Schweißarbeit“.

gutem Wind zum Stück. Er darf ihn dabei unterstützen, muss aber 30 m vor dem Stück stehen bleiben. Der Hund muss das Stück innerhalb von 5 Minuten nach dem Schnallen finden. Spätestens nach dem der Hund das Stück gefunden hat, muss sich der Führer verbergen, so dass der Hund ihn nicht eräugen kann. Die Richter haben sich bereits vorher in angemessener Entfernung so verborgen, dass sie das Verhalten des Hundes am Stück beobachten können.

- Er darf es bewinden, belecken, kurz packen und schütteln, verweisen, verbellern oder eventuell weitersuchen. Anschneider können die Prüfung nicht bestehen.

5.6 Schweißarbeit

5.6.1 Allgemeines/Vorbereitung der Schweißfährten (Übernachtfährten)

- Auf der künstlichen Rotfährte haben die Hunde Riemenarbeit in einer Länge von mindestens 400 m mit zwei Haken zu leisten. Dies entspricht in der Jagdpraxis einer Totsuche. Die Länge kann auf Wunsch des Führers ausgedehnt werden; gem. den Anforderungen der unterschiedlichen Brauchbarkeitsanforderungen der Bundesländer. Ein entsprechender Hinweis hat in der Ausschreibung der Prüfung zu erfolgen.
- Die Fährten sind im Wald zu legen. Bei Geländeschwierigkeiten ist es gestattet, sie bis zu einer Länge von 50 m außerhalb des Waldes beginnen zu lassen. Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 100 m betragen. Der Beginn der Schweißfährte ist durch eine Markierung mit der Aufschrift: „Fährte Nr. ..., gelegt Uhr“ kenntlich zu machen. Die Fährte soll auf den ersten 80 m in annähernd gleicher Richtung verlaufen, sie muss im weiteren Verlauf zwei stumpfwinklige Haken aufweisen.
- Die Fährten müssen für jede Prüfung einheitlich im Tupf- oder Tropfverfahren hergestellt werden – die zusätzliche oder ausschließliche Verwendung von Fährtensternen ist möglich und muss bei der Ausschreibung angegeben werden. Bei der Herstellung von Schweißfährten ist Wildschweiß zu verwenden, der auf allen Fährten einer Prüfung von der gleichen Wildart stammen muss. Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde.
- Mindestens ein Richter der betreffenden Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und den Fährtenverlauf dokumentieren. Es dürfen keine für den Hundeführer erkennbaren Markierungen angebracht werden. Beim Legen der Fährten darf vom Richter und seinem Gehilfen jeweils nur eine Spur ausgegangen werden, und zwar vom Anschuss zum Stück. Der Fährtenleger muss stets als Letzter gehen. Für eine Schweißfährte darf nicht mehr als 1/4 Liter Schweiß verwendet werden. Die Fährten müssen über Nacht, sollen aber nicht über 20 Stunden stehen.

Durchführung der Schweißarbeit

Die Schweißarbeit ist am mindestens 6 m langen, voll abgedockten Schweißriemen mit gerechter Schweißhalsung oder -geschirr durchzuführen. Für die Riemenarbeit, bei der alle drei Richter dem Hund folgen müssen, ist von besonderer Bedeutung, wie der Hund die Schweißfährte hält. Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Der Hundeführer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen. Er darf den Hund auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen. Nur in diesen Fällen sollen die Richter stehenbleiben; niemals aber dürfen sie warten, wenn sie feststellen, dass der Hund abgekommen ist, ohne dass der Führer es merkt. Vielmehr müssen die Richter auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen.

Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. Zum erneuten Anlegen haben die Richter den Führer zum letzten von ihm gemeldeten Pirschzeichen (Schweiß) zurückzuführen.

Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des weit (etwa 60 m) abgekommenen Hundes durch die Richter. Dies mindert jeweils das Prädikat.

Korrigiert der Hundeführer seinen abgekommenen Hund, so gilt dies nicht als erneutes Anlegen. Häufiges Korrigieren durch den Hundeführer, sowie eine hastige, unkonzentrierte Arbeit des Hundes mindern ebenfalls das Prädikat. Die Richter können die Prüfung abbrechen, wenn sie den Eindruck haben, dass der Hund nicht zum Stück finden wird. Ein Hund, der bei der Riemenarbeit öfter als zweimal weit (etwa 60 m) abgekommen ist oder seinen Führer nicht zum Stück gebracht hat, kann die Prüfung nicht bestehen.

5.4 Gehorsam

Die Gehorsamsfächer können, entsprechend jagdrechtlicher Vorschriften der einzelnen Bundesländer ergänzt werden.

5.4.1 Allgemeiner Gehorsam

Der feine Gehorsam zeigt sich darin, dass der Hund dem Befehl zum Anleinen willig folgt, auf Ruf oder Pfiff herankommt und den Jagdverlauf/die Prüfung nicht stört.

5.4.2 Verhalten auf dem Stand

Bei einem improvisierten Treiben werden die Hundeführer mit ihren angeleiteten Hunden als Schützen an dessen Rand angestellt. Die Hunde sitzen oder liegen neben ihren Führern. Mit dem üblichen Treiberlärm gehen andere Personen durch das Treiben. In der Dichtung müssen mehrere Schrotschüsse abgegeben werden.

Jeder Hundeführer muss, während die Treiber durchgehen, zwei Schrotschüsse, auf Anordnung eines Richters, abgeben. Der Hund soll sich dabei ruhig verhalten, er soll nicht winseln, er darf nicht Laut geben oder an der Leine reißen.

- An das Ende der künstlichen Fährte muss ein frisches Stück Schalenwild oder ein Haupt mit Decke (oder Schwarte) gelegt werden. Danach muss sich der Wildträger vom ausgelegten Stück entfernen und sich so verbergen, dass er bei der nachfolgenden Arbeit weder vom Führer, noch vom Hund wahrgenommen werden kann. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

- Die Fährten mit gleicher Länge werden vor Beginn der Schweißarbeit unter den entsprechenden Teilnehmern ausgelost.

5.6.2 Durchführung der Schweißarbeit

- Die Schweißarbeit ist am mindestens 6 m langen, voll abgedockten Schweißriemen mit geeigneter Schweißhalsung oder -geschirr durchzuführen. Für die Riemenarbeit, bei der alle drei Richter dem Hund folgen müssen, ist von besonderer Bedeutung, wie der Hund die Schweißfährte hält. Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten.

- Der Hundeführer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um z.B. selbst nach Schweiß zu suchen. Er darf den Hund auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen. Nur in diesen Fällen sollen die Richter stehenbleiben; niemals aber dürfen sie warten, wenn sie feststellen, dass der Hund abgekommen ist, ohne dass der Führer es merkt. Vielmehr müssen die Richter auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen.

- Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. Zum erneuten Anlegen haben die Richter den Führer zum letzten von ihm gemeldeten Pirschzeichen (Schweiß) zurückzuführen. Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des weit (etwa 60 m) abgekommenen Hundes durch die Richter. Dies mindert jeweils das Prädikat. Häufiges Korrigieren durch den Hundeführer sowie eine hastige, unkonzentrierte Arbeit des Hundes mindern ebenfalls das Prädikat.

- Die Richter können die Prüfung abbrechen, wenn sie den Eindruck haben, dass der Hund nicht zum Stück finden wird. Ein Hund, der bei der Riemenarbeit öfter als zweimal weit (etwa 60 m) abgekommen ist oder seinen Führer nicht zum Stück gebracht hat, kann die Prüfung nicht bestehen.

5.7 Gehorsam

Die Gehorsamsfächer können entsprechend jagdrechtlicher Vorschriften der einzelnen Bundesländer ergänzt werden.

5.7.1 Allgemeiner Gehorsam

Der feine Gehorsam zeigt sich darin, dass der Hund dem Befehl zum Anleinen willig folgt, auf Ruf oder Pfiff herankommt und den Jagdverlauf/die Prüfung nicht stört.

5.43 Leinenführigkeit

Bei einem Gang durch ein Stangenholz muss der Hund bei durchhängender Umhängeleine seinen Führer so begleiten, dass sich die Leine nicht verfängt und der Hundeführer nicht behindert wird. Der Hundeführer muss dabei mehrfach dicht links und rechts an Bäumen vorbeigehen und ebenfalls mehrfach stehen bleiben, wobei sich der Hund dann zu setzen hat. Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine mindert das Prädikat. Daneben sind alle Beobachtungen, welche die Richter im Verlauf der Jagd/Prüfung gemacht haben, in der Bewertung zu berücksichtigen.

5.9 Wesen, körperliche Merkmale

Das Wesen, oder besser die Wesensfestigkeit des Hundes zeigt sich in seiner inneren Ausgewogenheit und der Gelassenheit gegenüber unerwarteten äußeren Einflüssen. Es zeigt sich aber auch in seinem Verhalten gegenüber anderen Hunden und Menschen, z. B. bei der Zahnkontrolle. Alle Zeichen von Wesensmangel, wie Scheue, Ängstlichkeit, Aggressivität, Nervosität, Handscheue oder Unruhe sind auf dem Zensurenblatt zu vermerken. Sind die körperlichen Merkmale des Foxterriers noch nicht auf einer anderen Prüfung des DFV e.V. festgestellt worden, so wird der Hund auf seine körperlichen Merkmale untersucht. Eventuelle Mängel, wie Gebissfehler, fehlende Hoden, Stehohren sowie weitere wesentliche Gebäude- oder Behaarungsfehler werden im Zensurenblatt vermerkt. Brustumfang und Stockmaß werden ermittelt und ebenfalls in das Zensurenblatt eingetragen.

5.7.2 Verhalten auf dem Stand

- Bei einem improvisierten Treiben werden die Hundeführer mit ihren angeleiteten Hunden als Schützen an dessen Rand angestellt. Die Hunde sitzen oder liegen neben ihren Führern. Mit dem üblichen Treiberlärm gehen andere Personen durch das Treiben. In der Dichtung müssen mehrere Schrotschüsse abgegeben werden. Jeder Hundeführer muss, während die Treiber durchgehen, zwei Schrotschüsse, auf Anordnung eines Richters, abgeben.
- Der Hund soll sich dabei ruhig verhalten, er soll nicht winseln, er darf nicht Laut geben oder an der Leine reißen.

5.7.3 Leinenführigkeit

- Bei einem Gang durch ein Stangenholz muss der Hund bei durchhängender Umhängeleine seinen Führer so begleiten, dass sich die Leine nicht verfängt und der Hundeführer nicht behindert wird. Der Hundeführer muss dabei mehrfach dicht links und rechts an Bäumen vorbeigehen und ebenfalls mehrfach stehen bleiben, wobei sich der Hund dann zu setzen hat.
- Daneben sind alle Beobachtungen, welche die Richter im Verlauf der Jagd/Prüfung gemacht haben, in der Bewertung zu berücksichtigen.
- Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine mindert das Prädikat.

5.8 Wesen und körperliche Merkmale

- Das Wesen und das Verhalten der Hunde sind während der gesamten Prüfung möglichst umfassend zu beobachten. Die Wesensfestigkeit des Hundes zeigt sich in seiner inneren Ausgewogenheit und der Gelassenheit gegenüber unerwarteten äußeren Einflüssen. Es zeigt sich aber auch in seinem Verhalten gegenüber anderen Hunden und Menschen, z. B. bei der Zahnkontrolle.
- Alle Zeichen von Wesensmangel wie Scheue, Ängstlichkeit, Aggressivität, Nervosität, Handscheue oder Unruhe sind auf dem Zensurenblatt zu vermerken. (Siehe Anhang 9.2)
- Der Hund wird auf seine körperlichen Merkmale überprüft und hat dies willig zu dulden. Lässt der Hund dies durch sein Verhalten nicht zu, kann er von der Prüfung ausgeschlossen werden.
- Zahn- und Gebissfehler, fehlende Hoden, Stehohren, alte Verletzungen oder Amputationen sowie weitere wesentliche Gebäude- oder Behaarungsfehler werden im Zensurenblatt vermerkt. Die Identität (Chip-Nummer) wird kontrolliert, das Stockmaß und der Brustumfang werden festgehalten.

6.0 Gebrauchsprüfung (GP)

6.1 Allgemeines - Zweck der Prüfung

Die Gebrauchsprüfung ist eine Leistungsprüfung. Auf der GP soll der Foxterrier zeigen, dass er den praktischen Anforderungen, die der Jäger an einen fertig ausgebildeten, vielseitig einsetzbaren Jagdhund stellt, gerecht wird. Die Gebrauchsprüfung soll so jagdnah wie möglich durchgeführt werden. Sie darf daher nur nach dem 01. September im Herbst stattfinden. Prüfen die Richtergruppen jeweils nur max. 4 Hunde, so kann die GP an einem Tag durchgeführt werden. Die zur Prüfung zugelassenen Hunde müssen, entweder anlässlich einer anderen Prüfung oder gem. den Regelungen des JGHV (Formblatt 23b) ihre Schussfestigkeit und ihren Laut beim Jagen nachgewiesen haben. Die bei der Meldung des Hundes zur Prüfung vorgelegte Zensurentafel/Formblatt JGHV gilt als Nachweis. Mit dem Bestehen der GP erlangen die Hunde ihre jagdlich Brauchbarkeit im Sinne der jagdrechtlichen Vorschriften. Foxterrier die eine GP bestanden haben werden in das Gebrauchshundestammbuch eingetragen. Die Bestimmungen der Verbandsprüfung Wasser, „Allg. Teil“ vergl. Anhang A, sind Bestandteil dieser PO und einzuhalten. Die Zensur 4h darf nicht für die Schleppen-, Bring- und Gehorsamsfächer vergeben werden.

6 Gebrauchsprüfung

6.1 Allgemeines und Zweck der Prüfung

- Die Gebrauchsprüfung ist eine Leistungsprüfung. Mit einer bestandenen GP zeigt der fertig ausgebildete Foxterrier, dass er den vielseitigen Anforderungen im praktischen Jagdbetrieb gewachsen ist. Er wird in das Gebrauchshundestammbuch eingetragen (unter Zuweisung einer Stammbuchnummer mit dem Zusatz „G“).
- Die GP soll möglichst jagdnah durchgeführt werden, sie darf nur im Herbst ab dem 1. September stattfinden. Die Prüfungsleitung darf Zusatzfächer zur Erlangung der jagdlichen Brauchbarkeit anbieten.
- Für die Durchführung sind zwei aufeinander folgende Tage vorzusehen, bei 4 oder weniger Hunden pro Richtergruppe kann die GP an einem Tag durchgeführt werden.
- Die zur Prüfung zugelassenen Hunde müssen entweder anlässlich einer anderen Prüfung oder gem. den Regelungen des JGHV (Formblatt 23b) ihre Schussfestigkeit und ihren Laut beim Jagen nachgewiesen haben. Das entsprechende Formular ist bei der Meldung mit einzureichen.
- Die Zensur 4h darf nur für die Fächer „Stöbern“ und „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ vergeben werden.

6.2 Fächerübersicht

Prüfungsfächer	FWZ	Mindestprädikate für		
		1. Preis	2. Preis	3. Preis
Waldarbeit				
6.3 Stöbern	10	4	3	2
6.4 Schweißarbeit, Allgemeines				
6.4.1 Riemenarbeit	10	4	3	2
mit Anschneideprüfung				
6.4.2 Totverbellen (Wahlfach)	2			
6.4.3 Totverweisen (Wahlfach)	2			
Feldarbeit				
6.5 Bringen auf der Schleppe				
6.5.1 Federwild	2	3	3	2
6.5.2 Haarwild	2	3	3	2
6.5.3 Verlorensuchen v. Federwild	5	4	3	2
Wasserarbeit (6.6)				
6.6.1 Stöbern o. Ente i. deckungs- reichen Gewässer	5	3	3	2
6.6.2 Schussfestigkeit	ja/nein	ja	ja	ja
6.6.3 Verlorensuchen i. deckungs- reichen Gewässer	5	3	2	2
6.6.4 Stöbern m. Ente i. deckungs- reichen Gewässer	5	3	2	2
6.6.5 Bringen der Ente	2	3	3	2
Gehorsamsfächer (6.7)				
6.7.1 Leinenführigkeit	1	2	2	2
6.7.2 Folgen frei bei Fuß	1	2	2	2
6.7.3 Ablegen	1	2	2	2
6.7.4 Standruhe	1	2	2	2
6.7.5 Allgemeiner Gehorsam	5	4	3	2
Wesen, körperliche Merkmale (6.8)				

6.2 Fächerübersicht

Prüfungsfächer	FWZ	Mindestprädikate für		
		1. Preis	2. Preis	3. Preis
Waldarbeit				
6.3 Stöbern	6	3	2	1
6.4 Schweißarbeit				
6.4.a Riemenarbeit 600m ÜF <i>oder</i>	8	3	2	1
6.4.c Riemenarbeit 400m TF	4	3	2	1
- Totverbellen (<i>Wahlfach</i>) <i>oder</i>	3			
- Totverweisen (<i>Wahlfach</i>)	2			
6.5.1.a Haarwildschleppe	2	3	2	1
6.5.1.b Art des Bringens	3	3	2	1
Feldarbeit				
6.5.2.a Federwildschleppe	1	3	2	1
6.5.2.b Art des Bringens	2	3	2	1
6.5.3 Verlorensuche & Bringen	3	3	2	1
Wasserarbeit				
6.6.1 Stöbern ohne Ente i.d.G.	4	3	2	1
6.6.2 Schussfestigkeit	ja/nein	ja	ja	ja
6.6.3 Verlorensuche i.d.G.	3	3	2	1
6.6.4 Stöbern mit Ente i.d.G.	4	3	2	1
6.6.5 Bringen der Ente	3	3	2	1
Gehorsamsfächer				
6.7.1 Allgemeiner Gehorsam	2	3	2	1
6.7.2 Leinenführigkeit	2	3	2	1
6.7.3 Verhalten auf dem Stand	3	3	2	1
6.7.4 Folgen frei bei Fuß	2	2	1	-
6.7.5 Ablegen				
6.7.5.a Ablegen frei <i>oder</i>	2	2	1	-
6.7.5.b Ablegen angeleint	1	2	1	-
6.8 Wesen, körperliche Merkmale				
Erforderliche Mindestpunktzahl		150	125	100
<i>Erforderliche Mindestpunktzahl o.l.E.</i>		138	117	96

6.3 Stöbern

Die Stöberarbeit ist eine Hauptaufgabe des vielseitig zu verwendenden Foxterriers als Waldgebrauchshund. Das Stöbern ist unter jagdnahen Bedingungen für jeweils mindestens 10 Minuten zu prüfen. Es sind hierfür ausreichend große und dichte Dickungen, in denen mit dem Vorhandensein von Wild zu rechnen ist, zu verwenden. Jeder Hund ist einzeln zu prüfen. Für jeden Hund ist ein neues Stöbergelände zu wählen. Die Mindestgröße des Areals soll pro Hund mindestens 2 ha betragen. Die Stöberarbeit kann auch in Schilfbeständen, Maisflächen, ausreichend großen Feldgehölzen oder Chinaschilfanpflanzungen durchgeführt werden. Die Richter umstellen das Stöbergelände, um die Arbeit des Hundes werten zu können. Der Hundeführer schnallt seinen Hund vom Stand und schickt ihn zum Stöbern. Er darf seinen Stand während der Arbeit seines Hundes nicht verlassen. Der Hund soll das ihm zugewiesene Gebiet absuchen, gefundenes Wild hochmachen, Haarwild laut jagend verfolgen und aus dem Areal drücken. Ist die Fläche jedoch wildleer, so darf dies die Bewertung der Arbeit nicht beeinträchtigen. Der Hund soll nicht weit überjagen. Foxterrier, die nicht binnen einer Stunde zu ihrem Führer zurückkehren, können nur mit „2 – der Jagdpraxis noch entsprechende Leistung“ bewertet werden. Dies gilt nicht für nicht vorhersehbare Ereignisse, wenn z.B. Spaziergänger den Hund eingefangen haben. In einem solchen Fall ist der Hund erneut im Stöbern zu prüfen.

6.3 Stöbern

- Die Stöberarbeit wird unter möglichst jagdnahen Bedingungen in ausreichend großen und dichten Dickungen oder Feldgehölzen, die Wildbesatz aufweisen sollen, durchgeführt. Wahlweise kann auch in Maisschlägen und trocken stehenden Schilfflächen geprüft werden. Die Art des Stöbergeländes ist in der Ausschreibung /Einladung anzugeben.
- Jeder Hund ist einzeln für etwa 10 Minuten in einem jeweils neuen Gelände zu prüfen. Die Mindestgröße des Areals soll pro Hund mindestens 1 ha betragen. Am Rand des ihm zugewiesenen Stöbergeländes schnallt der Führer seinen Hund und soll die ganze Zeit an seinem Stand verbleiben. Mindestens ein Richter bleibt in der Nähe des Hundeführers und gibt diesem Anweisungen, die anderen Richter sollen sich so verteilen, dass sie das Stöbergelände bestmöglich einsehen, aber auch Führer und Hund beobachten können.
- Der Hund soll die ihm zugewiesene Fläche gründlich, flott und weiträumig absuchen. Er muss auch ohne Sichtkontakt zu seinem Führer stöbern. Gelegentliche Kontaktaufnahme des Hundes mit dem Führer während der Stöberarbeit gilt nicht als Fehler, sofern er sich selbstständig wieder von seinem Führer entfernt und weiter stöbert. Gefundenes Wild soll der Hund hochmachen und ausreichend weit und laut verfolgen. Anschließend soll der Hund ins Stöbergelände oder zu seinem Führer zurückkommen.
- Wild, das von Prüfungsbeteiligten herausgetreten und anschließend vom Hund gearbeitet wird, bleibt für die Stöberbewertung unberücksichtigt (Lautfeststellungen hierbei werden gewertet). Kommt der Hund bereits nach sehr kurzer Zeit ohne bewertbare Stöberarbeit an Wild, so ist seine Stöberleistung erneut bzw. weiter zu überprüfen. Der Hund soll nicht weit überjagen und in angemessener Zeit zu seinem Führer zurückkehren. Wird der Hund beim Stöbern z.B. von Spaziergängern eingefangen, ist der Hund erneut im Stöbern zu prüfen. Ist die Fläche wildleer, darf dies die Bewertung der Arbeit nicht beeinträchtigen.
- Kurzes, unselbstständiges Stöbern führt je nach Ausmaß zur Zensurminderung. Hat der Hund Probleme, sich beim Stöbern von seinem Führer zu lösen, können die Richter dem Hundeführer erlauben, seinen Hund durch Begleiten im Bestand zu unterstützen, soweit das Gelände und der Bewuchs es zulassen. Dabei muss er von mindestens 2 Richtern begleitet werden. Für eine derartige Unterstützung kann im Fach Stöbern maximal die Note „2 – befriedigende Leistung“ vergeben werden.
- Findet der Hund nachweislich vorkommendes Wild (oder dessen frische Spuren bzw. Fährten beim beobachteten Auswechseln) nicht, genügt die Arbeit in der Regel nicht den Anforderungen der praktischen Jagd. Das gilt auch für Hunde, die sich nicht ausreichend weit von ihrem Führer lösen.

6.4 Schweißarbeit

Allgemeines/Vorbereitung der Schweißfährten (Übernachtfährten)

Auf der künstlichen Rotfährte haben die Hunde Riemenarbeit in einer Länge von mindestens 600 m mit zwei Haken zu leisten. Die Fährten sind im Wald zu legen. Bei Geländeschwierigkeiten ist es gestattet, sie bis zu einer Länge von 50 m außerhalb des Waldes beginnen zu lassen. Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 100 m betragen. Der Beginn der Schweißfährte ist durch eine Markierung mit der Aufschrift: „Fährte Nr. ..., gelegt Uhr“ kenntlich zu machen. Die Fährte soll auf den ersten 80 m in annähernd gleicher Richtung verlaufen, sie muss im weiteren Verlauf zwei stumpfwinklige Haken aufweisen. Es ist ein Wundbett anzulegen. Die Schweißfährten müssen für jede Prüfung einheitlich im Tupf- oder Tropfverfahren - auch unter Verwendung von Fährtensternen - hergestellt werden. Es ist Wildschweiß zu verwenden, der Schweiß muss auf allen Fährten einer Prüfung von der gleichen Wildart stammen. Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde. Ein Richter der betreffenden Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und den Fährtenverlauf dokumentieren. Es dürfen keine für den Hundeführer erkennbaren Markierungen angebracht werden. Beim Legen der Fährten darf vom Richter und seinem Gehilfen jeweils nur eine Spur ausgegangen werden, und zwar vom Anschluss zum Stück. Der Fährtenleger muss stets als Letzter gehen. Für die Fährte darf nicht mehr als 1/4 Liter Schweiß verwendet werden. Die Schweißfährten müssen über Nacht, sollen aber nicht über 20 Stunden stehen. An das Ende der künstlichen Fährte soll ein frisches Stück Schalenwild gelegt werden. Danach muss sich der Wildträger vom ausgelegten Stück entfernen und sich so verbergen, dass er bei der nachfolgenden Arbeit weder vom Führer, noch vom Hund wahrgenommen werden kann. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

6.4

Schweißarbeit

6.4.1 Vorbereitung

- Beim Legen der künstlichen Schweißfährten soll mindestens ein Richter aus der zuständigen Richtergruppe anwesend sein, der hierin besonders erfahren ist. Auf einer Prüfung werden alle Fährten einheitlich mit ¼ Liter Schweiß derselben Wildart hergestellt - entweder gespritzt oder getupft. Die zusätzliche Verwendung von Fährtensternen ist möglich. Die Art der Anlage ist bei der Ausschreibung anzugeben.
- Die Fährten sind im Wald zu legen. Es ist gestattet, sie bis zu einer Länge von 50 m außerhalb des Waldes beginnen zu lassen. Der Abstand zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 100 m betragen. Der Beginn der Schweißfährte ist durch eine Anschluss-Markierung zu kennzeichnen, außerdem sind die Fährtennummer und die Uhrzeit der Herstellung kenntlich zu machen. Die Schweißfährten dürfen nur vom Anschluss zum Stück gelegt werden. Beim Legen der Fährte darf vom Richter und seinen Gehilfen nur eine Spur ausgegangen werden. Die Fährte soll auf den ersten 80 m in annähernd gleicher Richtung verlaufen, sie muss im weiteren Verlauf zwei stumpfwinklige Haken und ein Wundbett aufweisen. Während der Prüfung dürfen für den Hundeführer keine Markierungen erkennbar sein.
- Ist der Hund als Totverbeller/Totverweiser gemeldet, so ist am Ende der Rotfährte ein zweites, deutlich erkennbares Wundbett anzulegen. Für den Riemenarbeiter ist das Stück Schalenwild am Ende der Fährte, für Totverbeller und Totverweiser am Ende der ca. 150 m langen Zusatzfährte niederzulegen. Die Aufbruchstelle und sonstige Verletzungen des Endstückes, mit Ausnahme des Ein- und Ausschusses, müssen sorgfältig vernäht sein. Bei reiner Riemenarbeit reicht als Endstück auch ein Haupt mit Decke bzw. Schwarte. Das Endstück ist so zum Ende der Fährte zu tragen, dass auf dem Weg dorthin keine Verleitungen entstehen können.
- Die Stehzeit der Tagfährte (400m) muss mind. 4 und darf max. 6 Stunden betragen. Die Übernachtfährte (600m) muss mind. 12 Stunden und darf max. 20 Stunden stehen. Die Riemenarbeit muss stets von drei Richtern beurteilt werden.

6.4.1 Riemenarbeit mit Anschneideprüfung

Die Schweißarbeit ist am mindestens 6 m langen, voll abgedockten Schweißriemen mit gerechter Schweißhalsung oder -geschirr durchzuführen. Für die Riemenarbeit, bei der alle drei Richter dem Hund folgen müssen, ist von besonderer Bedeutung, wie der Hund die Schweißfährte hält. Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Der Hundeführer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen. Er darf den Hund auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen. Nur in diesen Fällen sollen die Richter stehenbleiben; niemals aber dürfen sie warten, wenn sie feststellen, dass der Hund abgekommen ist, ohne dass der Führer es merkt. Vielmehr müssen die Richter auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen. Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. Zum erneuten Anlegen haben die Richter den Führer zum letzten von ihm gemeldeten Pirschzeichen (Schweiß) zurückzuführen. Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des weit (etwa 60 m) abgekommenen Hundes durch die Richter. Dies mindert jeweils das Prädikat. Korrigiert der Hundeführer seinen abgekommenen Hund, so gilt dies nicht als erneutes Anlegen. Häufiges Korrigieren durch den Hundeführer, sowie eine hastige, unkonzentrierte Arbeit des Hundes mindern ebenfalls das Prädikat. Die Richter können die Prüfung abbrechen, wenn sie den Eindruck haben, dass der Hund nicht zum Stück finden wird. Ein Hund, der bei der Riemenarbeit öfter als zweimal weit (etwa 60 m) abgekommen ist oder seinen Führer nicht zum Stück gebracht hat, kann die Prüfung nicht bestehen. Der Riemenarbeiter wird nach erfolgreicher Arbeit unangeleint am Stück zurückgelassen. Die Richter, der Hundeführer und alle anderen Personen verbergen sich so, dass der Hund sie nicht wahrnehmen kann. Der Führer darf nicht auf den Hund einwirken. Sobald die Richter das Verhalten des Hundes beurteilen können, was höchstens 5 Minuten dauert, kann der Führer seinen Hund abholen. Hunde, die das Stück anschneiden oder eingraben sind von der Weiterprüfung auszuschließen. Totverweiser/Totverbeller die bei ihrer freien Arbeit nicht zum Stück kommen, sind in gleicher Weise zu prüfen.

6.4.1 Riemenarbeit

- Auf der Nennung muss der Hundeführer angeben, welche der ausgeschriebenen Fährten er arbeiten möchte. Die Fährten mit gleicher Länge und Stehzeit werden vor Beginn der Schweißarbeit unter den entsprechenden Teilnehmern ausgelost.
- Dem Führer sind der Anschuss und die Fluchtrichtung (Fährtenbruch) zu zeigen. Die Schweißarbeit ist am voll abgedockten, mindestens 6 m langen Schweißriemen mit geeigneter Schweißhalsung oder -geschirr durchzuführen.
- Der Hund soll die Fährte ruhig, konzentriert und in angemessenem Tempo ausarbeiten, er soll nicht stürmisch sein und dabei unsicher faseln. Bei der Bewertung der Riemenarbeit kommt es darauf an, wie der Hund die Schweißfährte hält. Er soll sie ruhig, konzentriert und sicher in angemessenem Tempo ausarbeiten. Der Hund soll den Willen zeigen, die Fährte zu halten und voranzubringen und bemüht sein, durch Bogenschlagen die Fährte wiederzufinden, wenn er abgekommen ist. Der Hund soll die Wundbetten finden, es ist ihm aber nicht als Fehler anzurechnen, wenn er in korrekter Anlehnung an die Fährte unmittelbar am Wundbett vorbei arbeitet.
- Der Hundeführer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen. Er kann den Hund durch Vor- oder Zurückgreifen oder sonstige weidgerechte Hilfen unterstützen. Nur in diesen Fällen sollen die Richter stehenbleiben; niemals aber dürfen sie warten, wenn sie feststellen, dass der Hund abgekommen ist, ohne dass der Führer es merkt. Vielmehr müssen die Richter auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen. Verbessert sich der von der Fährte abgekommene Hund selbständig, so ist ihm dies positiv anzurechnen. Korrigiert der Führer seinen von der Fährte abgekommenen Hund, gilt das nicht als neues Ansetzen.
- Eine wiederholt nötige Führerkorrektur sowie eine hastige, unkonzentrierte Arbeit des Hundes mindern jedoch das Prädikat. Seitens der Richter ist der Führer abzurufen, wenn der Hund ca. 60m von der Fährte abgekommen ist. Danach ist dem Hundeführer ggf. das letzte gemeldete Pirschzeichen (Schweiß) zu zeigen, damit er seinen Hund dort neu ansetzen kann. Jeder Abruf mindert das Prädikat um eine (weitere) Note.
- Die Richter können die Prüfung abbrechen, wenn sie den Eindruck haben, dass der Hund nicht zum Stück finden wird. Ein Hund, der bei der Riemenarbeit öfter als zweimal weiter als 60 m von der Fährte abkommt oder seinen Führer nicht zum Stück bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.
- Eine separate Anschneideprüfung wird bei reiner Riemenarbeit nicht durchgeführt. Der Riemenarbeit dürfen Zuschauer nur dann folgen, wenn der Führer des Hundes und die Richter damit einverstanden sind.

6.4.2/3 Totverbeller/Totverweiser

Ist der Hund als Totverbeller/Totverweiser gemeldet so ist am Ende der Riemenarbeitsfährte ein zweites Wundbett anzulegen. Ist der Riemenarbeiter am zweiten Wundbett angelangt, so legt von hier ein Richter die 200 m lange Zusatzfährte mit einem achte Liter Schweiß bis zum dort ausgelegten Stück. Der Richter verbirgt sich am Stück, so dass er die freie Arbeit des Hundes beobachten kann. Der Hundeführer schnallt auf Anordnung der Richter seinen Hund. Der Totverbeller muss, nachdem er das Stück gefunden hat, beim Stück bleiben und innerhalb von 10 Minuten laut werden. Der Hund muss, auf sich allein gestellt, ca. 10 Minuten das Stück verbellen. Die Richter müssen erkennen können, dass der Hund weiß, dass er das Stück nicht verlassen darf. Ein Laut geben bis ca. 10 m entfernt vom Stück ist zulässig. Der Totverweiser muss das Stück alsbald nach dem Finden verlassen, zu seinem Führer zurückkehren und ihm anzeigen, dass er gefunden hat. Er muss dann seinen Führer frei zum Stück führen. Das Führen mit angehaltem Schweißriemen ist nicht zulässig. Versagen Totverbeller/Totverweiser bei dieser Arbeit, müssen sie ihren Führer am Riemen ohne Abruf zum Stück führen.

6.4.3 Totverbellen/Totverweisen

- Soll der Hund im Totverweisen oder Totverbellen geprüft werden, so ist dies bei der Nennung zur Prüfung anzugeben. Der Führer eines Totverweisers hat vor der Schweißarbeit die Art des Verweisens anzugeben, also woran er erkennt, dass sein Hund gefunden hat und wie ihn der Hund zum Stück führen soll.
- Ist der Hund als Totverbeller/Totverweiser gemeldet, so ist am Ende der Rotfährte ein zweites Wundbett anzulegen. Die Zusatzfährte für Totverbeller und Totverweiser muss unter Verwendung von max. 1/8 Liter Schweiß unmittelbar nach erfolgreicher Riemenarbeit in gerader Linie von einem Richter gelegt und das Verhalten am Stück von zwei Richtern beobachtet werden. Die Richter verbergen sich am Stück so, dass sie die Arbeit des Hundes und evtl. Anschneiden beobachten können.
- Der Hundeführer schnallt auf Anordnung eines Richters seinen Hund. Er hat am Platz des Schnallens stehen zu bleiben und sich ruhig zu verhalten. Es ist nur die Art des Verbellen oder Verweisens zu bewerten, gleichgültig, ob der Hund auf der Rotfährte oder Freiverloren gefunden hat. Er darf höchstens dreimal angesetzt werden.
- Der Totverbeller muss, nachdem er das Stück gefunden hat, beim Stück bleiben und innerhalb von 5 Minuten laut werden. Der Hund muss, auf sich allein gestellt, ca. 10 Minuten das Stück verbellen. Die Richter müssen erkennen können, dass der Hund weiß, dass er das Stück nicht verlassen darf. Ein Lautgeben bis ca. 10 m entfernt vom Stück ist zulässig.
- Der Totverweiser muss das Stück alsbald nach dem Finden verlassen, zu seinem Führer zurückkehren und ihm anzeigen, dass er gefunden hat. Er muss dann seinen Führer frei zum Stück führen. Das Rückführen am Riemen ist nicht zulässig.
- Ein Verweiser oder Verbeller, der gefunden hat, aber nicht verbellt bzw. verweist, kann dieses Prüfungsfach nichtbestehen. Versagen Hunde in diesen Fächern, müssen sie ihren Führer am Riemen ohne Abruf zum Stück führen, um die Prüfung bestehen zu können. Hunde, die das Stück Schalenwild anschneiden oder vergraben wollen, können die Prüfung nicht bestehen.

6.5 Bringen auf der Schleppe

Die Hundeführer haben ihr eigenes Schlepptwild mitzubringen. Das Schlepptwild muss naturbelassen sein. Die Schleppen müssen unmittelbar vor der Arbeit von einem Richter gelegt werden. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss mindestens 80 m betragen. Während der Herstellung der Schleppen sind alle Hunde so zu halten, dass sie diesen Vorgang nicht beobachten können. Die Richter sind verpflichtet dem Hundeführer den Anschluss zu zeigen und die ungefähre Fluchtrichtung des Wildes anzugeben. Der Hundeführer darf die ersten dreißig Meter am Riemen arbeiten, dann muss er den Hund frei arbeiten lassen. Im Regelfall werden die Schleppen mit jeweils zwei Stück einer Wildart hergestellt. Der Führer bestimmt welches der beiden Stück an das Ende der Schleppe gelegt werden soll. Das zweite Stück legt der Schlepplleger, nachdem er sich in Verlängerung der Schleppe entfernt und versteckt hat, frei vor sich hin. Er darf dem Hund nicht verwehren dieses Stück aufzunehmen und zu bringen. Wird die Schleppe nur mit einem Stück Wild gezogen, so liegt dies am Ende der Schleppe. Findet der Hund das ausgelegte Stück nicht, so darf er noch zweimal angesetzt werden. Hat er das Wild gefunden und verlässt es ohne aufzunehmen, oder findet er nach dreimaligen Ansetzen nicht zum Stück, ist die Leistung ungenügend -0-. Schneidet der Hund an oder vergräbt er das Wild, so ist auch in diesen Fällen die Arbeit ungenügend-0 und auf der Zensurentafel zu dokumentieren. Beim Bringen auf den Schleppen ist die Gesamtleistung des Hundes zu bewerten. Er soll rasch und sicher zum Wild finden, es unverzüglich mit gutem Griff aufnehmen, zügig bringen und sauber ausgeben. Legt der Foxterrier das für ihn schwere Schlepptwild ab, um seinen Griff zu verbessern, so darf ihm das nicht als Fehler angerechnet werden. Beim Ausgeben hat der Hund zu sitzen und das Wild erst auf Befehl seines Führers aus zu geben. Wird der Hund durch außergewöhnliche Umstände bei seiner Arbeit gehindert, so ist ihm eine Ersatzschleppe zu geben.

6.5.1 Bringen von Federwild

Die Federwildschleppe (Fasan, Stockente, Ringeltaube o. ä.) muss ca. 200 m lang sein und zwei stumpfwinkelige Haken aufweisen. Der Anschluss ist durch einige Federn zu markieren. Die Schleppe liegt im Offenland –Gras, Einsaat, Stoppeln etc.

6.5.2 Bringen von Haarwild

Die Schleppe soll möglichst im Wald, oder in ihrem überwiegenden Verlauf durch Wald führen. Die örtlichen Gegebenheiten sind entscheidend. Die Haarwildschleppe muss ca. 300 m lang sein und zwei stumpfwinkelige Haken aufweisen. Der Anschluss ist durch Bauchwolle zu markieren.

6.5 Schleppenarbeit

- Jeder Hund wird auf einer Haar- und einer Federwildschleppe geprüft. Jeder Hundeführer hat sein eigenes Schlepptwild (jagdbares Haar- und Federwild) mitzubringen, das naturbelassen sein muss. Der Anschluss ist deutlich (mit Bauchwolle bzw. Federn) zu markieren, die Schleppen sind jeweils unmittelbar vor der Prüfung eines Hundes zu legen.
- Die ca. 150 m lange Federwildschleppe ist von einem Richter auf bewachsenem Boden im Feld möglichst mit Nackenwind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken zu legen, die ca. 300 Meter lange Haarwildschleppe muss im Wald gelegt werden. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 80 Meter betragen. Die Schleppen sollen möglichst gleichwertig sein. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen. Am Ende ist das Schlepptwild bzw. ein anderes Stück der gleichen Wildart frei abzulegen (ohne Schleppeleine, nicht verdeckt oder in eine Bodenvertiefung). Wird die Schleppe nur mit einem Stück Wild hergestellt, so liegt dies am Ende der Schlepsspur.
- Der Führer kann verlangen, dass die Schleppen für seinen Hund mit zwei Stücken einer Wildart hergestellt werden. Der Führer bestimmt, welches der beiden Stücke an das Ende der Schleppe gelegt werden soll. Das zweite Stück legt der Schlepplleger, nachdem er sich in Verlängerung der Schleppe entfernt und versteckt hat, frei vor sich hin. Er darf dem Hund nicht verwehren, dieses Stück aufzunehmen und zu bringen. Der Schlepplleger muss sich so lange verbergen, bis er abgerufen wird.

6.5.1&2 a Arbeit auf der Schlepsspur

- Der Führer darf die ersten 10 Meter der Schleppe an einer Leine arbeiten, dann muss er den Hund ablaufen lassen und darf ihm nicht weiter folgen. Ab jetzt muss der Hund die Schleppe selbstständig arbeiten und soll das Stück in nasenmäßiger Verbindung zur Schleppe zügig finden.
- Dabei wird bewertet, ob der Hund finden will, den Schlepplverlauf unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und des Windes ungefähr wiedergibt oder ob er wenig konzentriert und eher zufällig das ausgelegte Stück gefunden hat.
- Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbstständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Führer ihn noch zweimal ansetzen. Jedes erneute Ansetzen und jede Einwirkung des Führers auf seinen Hund auf dem Hinweg der Schleppe mindert das Prädikat der Schleppenarbeit.

6.5.1&2 b Bringen von Feder- bzw. Haarwild

- Das Bringen ist eine übungsmäßig erlernte Fertigkeit. Der Hund soll das gefundene Wild unverzüglich mit gutem Griff aufnehmen, zügig seinem Führer bringen, sich setzen und erst auf Kommando sauber ausgeben.
- Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Legt der Hund das für ihn schwere Wild einmal zur Griffverbesserung ab, so darf ihm das nicht als Fehler angerechnet werden. Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des

Führers, nur nachdem der Hund das Wild aufgenommen hat, sind ohne Minderung der Bewertung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.

- Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Hund mit dem gefundenen Wild freudig und willig zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf einfaches – nicht lautes! – Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt.
- Fehlerhaft ist zu starkes wie auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen. Knautschen oder Rupfen ist zu vermerken und als Fehler zu werten. Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen jeweils prädikatsmindernd zu bewerten. Wenn der Hund sich beim Ausgeben nicht setzt oder das Wild fallen lässt, ist die Bewertung ebenfalls entsprechend zu mindern.
- Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen und im entsprechenden Fach ein „ungenügend“ (0). Hat er das Wild gefunden und verlässt es ohne aufzunehmen, oder er findet nach dreimaligem Ansetzen nicht zum Stück, so ist seine Leistung ebenfalls mit ungenügend (0) zu bewerten. Hochgradige Knautscher, Anschneider und Totengräber können die Prüfung nicht bestehen.
- Wird der Hund bei der Schleppenarbeit oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist ihm eine Ersatzschlepe zu gewähren.

6.5.3 Verlorensuchen von Federwild

In der jagdlichen Praxis muss ein Hund häufig ein Stück Federwild, dessen Fallen er nicht eräugt hat, suchen und bringen. Zu diesem Zweck wird von einem der Richter ein Stück Federwild ausgelegt. Das Gelände muss einen so hohen Bewuchs aufweisen, dass der Hund das ausgelegte Stück mit der Nase finden muss und es erst auf kurze Distanz eräugen kann. Das Areal muss mindesten 80 m breit sein. Auf Anordnung der Richter ist der Hund gegen den Wind zum Freiverlorensuchen zu schicken. Der Führer darf hinter seinem Hund hergehen und ihn unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat. Hat der Hund das Stück gefunden, so hat er es selbstständig seinem Führer bringen. Findet der Hund das Federwild, ohne es aufzunehmen, kann er die Prüfung nicht bestehen.

6.5.3 Verlorensuche & Bringen von Federwild

- Ein Stück Federwild wird, ohne dass der Hund dies eräugen darf, von einem Richter in einem Gelände mit ausreichend hoher Deckung so ausgeworfen, dass der Hund das Stück erst auf kurze Entfernung sehen und nicht auf der Menschenfährte in die Nähe des Stückes kommen kann. Anschließend wird dem Führer in einer Entfernung von ca. 40 m und gegen den Wind die ungefähre Richtung angegeben, in der das Stück liegt.
- Der zur Verlorensuche geschnallte Hund soll selbstständig und vor seinem Führer suchen und durch beherrschte Gangart und Gebrauch seiner Nase erkennen lassen, dass er finden will. Der Führer darf hinter seinem Hund hergehen und ihn unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat. Der Hund muss das Stück finden, es selbstständig aufnehmen und seinem Führer bringen, er soll sich vorschriftsmäßig setzen und ausgeben.
- Findet der Hund das Federwild ohne es aufzunehmen und zu bringen, kann er die Prüfung nicht bestehen. Die Richter können die Arbeit abbrechen, wenn sie den Eindruck haben, dass der Hund den Ansprüchen dieses Faches nicht genügt.

6.6 Wasserarbeit

Bei der Wasserarbeit sind die Rahmenrichtlinien des JGHV, siehe Anhang A, zu beachten.

Die einzelnen Fächer sind entsprechend der unten stehenden Reihenfolge zu prüfen.

6.6 Wasserarbeit

- Bei der Wasserarbeit sind die Rahmenrichtlinien des JGHV (siehe Anhang 9.4.6 Teil A der PO-Wasser des JGHV) und darüber hinaus die gültigen Ordnungsvorschriften der einzelnen Bundesländer zu beachten.

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gemäß § 1 Abs.2 Bundesjagdgesetz und die ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzen den Einsatz brauchbarer Hunde voraus.

- Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf Nachsuche von krank oder verendet ins Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis auf der Prüfung zu beweisen und so ihre Brauchbarkeit zu dokumentieren.

Bei der Gebrauchsprüfung werden folgende Fächer in dieser Reihenfolge geprüft:

- Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer
- Schussfestigkeit (darf im Bedarfsfall vorgezogen werden)
- Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer (muss immer unmittelbar nach der Schussfestigkeit erfolgen)
- Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer
- Bringen der Ente

6.6.1 Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer

Der Hund soll auf Befehl seines Führers und ohne jede weitere Anregung (Stein u.a.) das Wasser annehmen und dort im Schilf stöbern. Beim Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer soll der Hund im Schilf seinen Finderwillen, Härte, Ausdauer und Wasserfreude zeigen und sich beim Stöbern von seinem Führer durch Wink oder Zuruf lenken lassen. Diese Stöberarbeit soll sich auf max. 10 Minuten erstrecken.

6.6.1 Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer

Beim Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer soll der Hund auf einmaligen Befehl seines Führers und ohne jede weitere Anregung (Stein u.a.) das Wasser annehmen, dort selbständig und gründlich in der Deckung stöbern und dabei seinen Finderwillen, Härte, Ausdauer und Wasserfreude zeigen. Der Führer darf seinen Hund durch Wink oder Zuruf unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat. Diese Stöberarbeit soll sich auf max. 10 Minuten erstrecken. Kommt ein Hund bei seiner Arbeit an eine lebende Ente und ergibt sich eine prüfungsgerechte Situation, ist diese in jedem Fall zu bewerten. Die Note einer früheren Prüfung wird dann nicht übernommen.

6.6.2 Schussfestigkeit

Für die Schussfestigkeit im Wasser wird keine Note vergeben, es wird nur in schussfest, nicht schussfest und nicht geprüft unterschieden.

Eine erlegte Ente wird für den Hund sichtig möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Der Hund hat etwa 1 Minute Zeit das Wasser anzunehmen. Überschreitet er diese Frist, so darf er nicht weitergeprüft werden. Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente abgegeben. Der Hund muss die Ente selbstständig ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes- bringen. Schießt der Führer nicht auf das Wasser, so ist der Vorgang, unabhängig ob der Hund die Ente gebracht hat, zu wiederholen. Schussfeste Hunde bleiben beim Schuss unbeeindruckt und setzen ihre Arbeit fort. Nicht schussfest sind Hunde, die nach dem Schuss ihre Arbeit abbrechen und zum Führer zurückkehren. Hunde, die nicht schussfest sind oder deren Schussfestigkeit nicht geprüft werden konnte oder die die Ente nicht bringen, dürfen am Wasser nicht weiter geprüft werden.

6.6.2 Schussfestigkeit

- Eine erlegte Ente wird - für den Hund sichtig - weit ins offene, möglichst blanke Wasser geworfen, unmittelbar danach fordert der Führer seinen Hund zum Bringen der Ente auf. Der Hund muss innerhalb ca. einer Minute nach dem Ansetzen das Wasser annehmen, ansonsten darf er nicht weiter am Wasser geprüft werden. Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, ist vom Führer oder einer dazu berechtigten Person ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente (kurz daneben oder kurz dahinter) abzugeben. Zum Zeitpunkt der Schussabgabe soll der Hund sich etwa auf der Hälfte der Wegstrecke zwischen Ufer und Ente befinden.
- Schießt der Schütze nicht auf das Wasser, ist der Vorgang zu wiederholen, auch wenn der Hund die Ente gebracht hat. Der Hund muss die Ente selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen.
- Hunde, die nicht schussfest sind oder deren Schussfestigkeit nicht geprüft werden konnte oder die die Ente nicht bringen, können die Prüfung nicht bestehen. Es wird nur in schussfest, nicht schussfest und nicht geprüft unterschieden.

6.6.3 Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.

Dazu wird eine erlegte Ente so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren, (z.B. Insel, gegenüberliegendes Ufer), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss und sie nur schwimmend erreichen kann. Dabei muss gewährleistet sein, dass ein Richter das Verhalten des Hundes an der Ente aus einer Deckung heraus beobachten kann. Dem Führer wird von einem Ort, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hundeführer fordert seinen Hund zur Verlorensuche auf. Dieser soll dann die Ente suchen, er muss sie finden und seinem Führer zutragen. Der Hundeführer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen sowie Schuss oder Steinwurf das Prädikat. Eine wahrgenommene Ente gilt als gefunden und muss gebracht werden. Ein Hund, der hierbei versagt, darf am Wasser nicht weiter geprüft werden. Kommt der Hund bei dieser Arbeit, bevor er die ausgelegte Ente gefunden hat, an eine lebende Ente, so ist gem. 6.6.4 dieser PO zu verfahren und zu bewerten. Wenn diese Arbeit mit mindestens „genügend (2)“ beurteilt wurde, ist anschließend das Fach Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer an der für den Hund in die Deckung geworfenen Ente nachzuholen. Versagt der Hund nach erfolgreicher Arbeit an der lebenden Ente bei der anschließenden erneuten Verlorensuche und Bringen, erfolgt in diesem Fall die Bewertung „Stöbern mit Ente“ mit dem erzielten Prädikat und bei „Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer“ mit ungenügend „0“. Dieses muss im Prüfungsbericht entsprechend vermerkt werden.

6.6.3 Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer

- Dazu wird eine erlegte Ente so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren, (z.B. Insel, gegenüberliegendes Ufer), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss und sie nur schwimmend erreichen kann. Dabei muss gewährleistet sein, dass ein Richter das Verhalten des Hundes an der Ente aus einer Deckung heraus beobachten kann. Dem Führer wird von einem Ort, der ca. 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt.
- Der Hund soll von da aus geschickt werden, das Wasser freudig annehmen und die Deckung selbständig und zielstrebig absuchen, er muss die Ente in angemessener Zeit finden und seinem Führer selbstständig zutragen. Der Hundeführer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen sowie Schuss oder Steinwurf das Prädikat. Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck haben, dass der Hund den Anforderungen dieses Faches nicht genügt. Eine wahrgenommene Ente gilt als gefunden und muss gebracht werden. Ein Hund, der hierbei versagt, darf am Wasser nicht weiter geprüft werden.
- Kommt der Hund, bevor er die für ihn ausgelegte Ente gefunden hat, an eine lebende Ente, so ist diese Arbeit zu bewerten. Konnte dafür mindestens eine genügende Leistung attestiert werden, muss der Hund im Anschluss die Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer fortsetzen und die für ihn ausgelegte Ente suchen und bringen. Versagt der Hund nach erfolgreicher Arbeit an der lebenden Ente bei der anschließenden Verlorensuche und Bringen der ausgelegten Ente, erfolgt in diesem Fall die Bewertung „Stöbern mit Ente“ mit dem erzielten Prädikat und bei „Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer“ mit ungenügend „0“. Dieses muss im Prüfungsbericht entsprechend vermerkt werden.

6.6.4 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen. Nach dem Aussetzen führen die Richter den Hundeführer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Hundeführer seinen Hund zur Nachsuche auf. Der Hund soll die Ente suchen und finden. Der Hundeführer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen. Sobald der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Hundeführer oder einer dazu berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist. Die erlegte oder gegriffene Ente muss vom Hund gebracht werden. Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde. In diesem Fall wird ca. 30 m vor dem Hund eine tote Ente sichtig in das Wasser geworfen, die der Hund selbstständig ohne Einwirkung seines Führers bringen muss. Ein Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht bringt, darf nicht weitergeprüft werden. In diesem Fall gilt auch das Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ als nicht bestanden. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden. Stößt der Hund bei seiner Arbeit zufällig auf eine andere Ente, ist auch diese Arbeit zu bewerten. Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt. Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung möglich (siehe Rahmenrichtlinie Teil A der PO-Wasser des JGHV).

6.6.4 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

- Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen. Nach dem Aussetzen führen die Richter den Hundeführer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Hundeführer seinen Hund zur Nachsuche auf.
- Der Hund soll die Ente suchen und dabei ihre Schwimmspur selbstständig annehmen und ausarbeiten. Der Hundeführer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat. Stößt der Hund bei seiner Arbeit zufällig auf eine andere Ente, ist auch diese Arbeit zu bewerten. Sobald der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Hundeführer oder einer dazu berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist. Die erlegte oder gegriffene Ente muss vom Hund gebracht werden.
- Eine sehr gute Leistung zeichnet sich durch sicheres Ausarbeiten der Schwimmspur und zielstrebiges, vom Finderwillen geprägtes Suchen in der Deckung (im Wasser und ggf. an Land) aus. Die Note 4h soll nur in Ausnahmefällen bei ganz hervorragender Leistung vergeben werden. Sie ist im Prüfungsbericht zu begründen.
- Zum Bestehen muss der Hund die Deckung annehmen, schwimmen und ansatzweise Finderwillen zeigen. Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde oder die Richter den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt. Spätestens nach 15 Minuten ist die Arbeit zu beenden.
- Hat ein Hund das Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ auf einer Brauchbarkeitsprüfung der Länder bestanden (gem. PO Wasser des JGHV), wird in das Zensurenblatt aller später abgelegten Prüfungen ein „BE“ ohne Zensuren bzw. Punktzahlen eingetragen. Eventuell auf einer Brauchbarkeitsprüfung vergebene Prädikate werden grundsätzlich nicht übernommen. Das Zeugnis muss von 3 Verbandsrichtern mit der Fachgruppe Wasser mit Angabe der VR-Nr. eigenhändig unterschrieben sein und ist bei der Nennung - und der Meldung der Prüfung an den HLW - mit einzureichen.

6.6.5 Bringen der Ente

Bei der Bewertung des Bringens sind alle Bringarbeiten des Hundes während der Wasserarbeit zu berücksichtigen. Aus diesen Teilleistungen ermittelt sich die Gesamtnote „Bringen von Ente“. Jede dieser Bringarbeiten muss mindestens mit „genügend“ bewertet sein, sonst ist das „Bringen von Ente“ mit „ungenügend“ zu bewerten. Es sind die Grundsätze der Ziff. 6.5 dieser PO zu beachten.

Notlösung für die GP in den Landesgruppen, in denen die Arbeit hinter der lebenden Ente mit oder ohne kurzzeitig eingeschränkte Flugfähigkeit verboten ist.

Die Gebrauchsprüfung wird ohne das Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ durchgeführt. Die so geprüften Hunde erhalten, wenn sie die übrigen Bedingungen zum Bestehen der Prüfung erfüllt haben, auf der Ahnentafel und im Zensurenblatt den Vermerk: Gebrauchsprüfung bestanden, die Punktzahl und den Vermerk o.l.E. (ohne lebende Ente). Das Prüfungsfach steht unter dem Vorbehalt der Revision durch anderweitigen Nachweis dieser Arbeit. Dieser Nachweis ist möglich durch:

- a.) Übernahme einer bereits vorher erbrachten Zensur (Kopie des Zensurenblattes beilegen)
 - b.) Übernahme einer Zensur, die nachträglich auf einer anderen Prüfung vergeben wurde, auch als Einzelfach ohne gesamte Durchprüfung. Die Übernahme eines nachgeholtten Prüfungsfaches hat die Revision des Prüfungsergebnisses zur Folge, ggf. also auch ein Nichtbestehen.
 - c.) gleichwertige Arbeit bei der praktischen Jagdausübung
- Der „Nachweis einer Nachsuche auf eine Ente“ (Formblatt 26 des JGHV) und die Ahnentafel des betreffenden Hundes müssen spätestens 3 Wochen nach Ende der Jagdzeit auf Enten beim HLW vorliegen.

6.6.5 Bringen der Ente

- Bei der Bewertung des Bringens sind alle Bringarbeiten des Hundes während der Wasserarbeit zu berücksichtigen. Aus diesen Teilleistungen ermittelt sich die Gesamtnote „Bringen der Ente“. Jede dieser Bringarbeiten muss mindestens mit „genügend“ bewertet sein, sonst ist das „Bringen der Ente“ mit „ungenügend“ zu bewerten.
- Gewünscht ist schnelles und korrektes Greifen der Ente, freudiges und williges Bringen, sich setzen und erst auf Kommando sauber ausgeben. Fehlerhaft sind Knautschen, zu starkes wie auch zu zaghaftes Zufassen. Fasst der Hund jedoch die Ente zunächst ungünstig (z. B. an Kopf, Schwinge oder Ruder) und verbessert an Land einmal den Griff, darf der Hund nur dann in der Bewertung herabgesetzt werden, wenn ihm bei der Griffverbesserung eine noch lebende Ente hätte entkommen können.

6.7 Gehorsamsfächer

Der Gehorsam des Hundes ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine jagdgerechte Zusammenarbeit von Jäger und Hund. Die Feststellung des Gehorsams erfolgt während der gesamten Prüfung. Ein Hund, der sich für längere Zeit der Einwirkung seines Führers entzieht, hat keinen Anspruch auf Druckprüfung. *Die nachfolgenden Fächer -Leinenführigkeit, Folgen frei bei Fuß und Ablegen- sollen möglichst hintereinander ohne größere Unterbrechung geprüft werden.*

6.7.5 Allgemeiner Gehorsam

Der Gehorsam ist Ausdruck einer sauberen und gründlichen Ausbildung und Voraussetzung für jede jagdliche Brauchbarkeit des Hundes. Der Gehorsam zeigt sich darin, dass sich der Hund während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt oder jault usw. und damit beweist, dass er auch auf der Jagd Hundeführer und Mitjäger nicht stört. Die Feststellung des Gehorsams der einzelnen Hunde hat im Verlaufe der Prüfung in allen Fächern zu erfolgen, wobei sowohl das Verhalten des jeweils aufgerufenen Hundes wie auch das der nicht arbeitenden Hunde zu bewerten ist.

6.7.1 Leinenführigkeit

Die Leinenführigkeit wird am besten beim Durchgehen eines Stangenholzes geprüft. Der mit einer Umhängeleine angeleinte Hund darf dabei seinen Führer in keiner Weise behindern, er muss insbesondere von selbst auf der richtigen Seite der Bäume herumgehen. Die Wegestrecke soll etwa 80 m betragen. Der Hundeführer darf seinen Hund nicht an der Leine leiten, sondern hat diese frei hängen zu lassen. Bleibt der Führer stehen, soll sich der Hund setzen.

6.7 Gehorsamsfächer

Der Gehorsam wird dem Hunde vom Führer abverlangt, er zeigt sich in der Lenkbarkeit des Hundes bei der Arbeit und darin, dass der Hund dem wahrgenommenen Befehl (Ruf, Pfiff, oder Wink) seines Führers rasch und willig folgt. In den Fächern Allgemeiner Gehorsam, Verhalten auf dem Stand und Leinenführigkeit muss der Hund mindestens eine genügende Leistung zeigen, um die Prüfung zu bestehen. Folgen frei bei Fuß und Ablegen sollen stets hintereinander geprüft werden.

6.7.1 Allgemeiner Gehorsam

- Die Feststellung des allgemeinen Gehorsams hat im Verlaufe der gesamten Prüfung in allen Fächern zu erfolgen, wobei sowohl das Verhalten des jeweils aufgerufenen Hundes wie auch das der nicht arbeitenden Hunde zu bewerten ist. Der Hund soll sich bei der Arbeit anderer Hunde ruhig verhalten, nicht winseln, jaulen oder fortwährend an der Leine zerrn und damit beweisen, dass er auf der Jagd seinen Führer oder einen Mitjäger nicht stört.
- Hunde, die sich ständig dem Befehl ihres Führers widersetzen oder sich seiner Einwirkung entziehen und damit ihre eigene Durchprüfung oder die Durchführung der gesamten Prüfung stören, können nicht bestehen und sind u.U. von der Weiterprüfung auszuschließen.

6.7.2 Leinenführigkeit

- Der an der durchhängenden Umhängeleine geführte Hund soll seinen Führer zunächst ca. 50 m auf einem Weg begleiten, wobei dieser mehrmals die Richtung ändern muss. Danach muss der Hundeführer mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen und mindestens einmal stehen bleiben, hierbei soll sich der Hund setzen. Der Hund soll seinen Führer nicht behindern und soll insbesondere von selbst an der richtigen Seite der Bäume herum gehen. Der Hundeführer darf seinen Hund nicht an der Leine leiten sondern hat diese frei hängen zu lassen. Mehrfaches Verfangen der Leine mindert das Prädikat.
- Alle Beobachtungen, welche die Richter im Laufe des Prüfungstages hinsichtlich des Benehmens des Hundes an der Leine machen, sind bei der Bewertung zu berücksichtigen.

6.7.4 Standruhe

Die Hundeführer und sind wie Schützen bei einer Treibjagd an einer Dickung, auch Maisfeld o. ä., anzustellen. Jeder Hundeführer hat seinen Hund angeleint, sitzend oder liegend, neben sich. Während einige Helfer (aus der Korona) die Dickung unter dem üblichen Treiberlärm, einschließlich der Abgabe von mehreren Schrotschüssen, durchdrücken, haben die Hundeführer der Reihe nach je zwei Schüsse abzugeben. Die Hunde sollen sich dabei ruhig verhalten und nicht winseln. Sie dürfen nicht lautgeben, aufspringen und nicht in die Leine prellen. Das Aufrichten in sitzende Stellung ist nicht fehlerhaft

6.7.3 Verhalten auf dem Stand

- Dieses Fach überprüft das Verhalten des von seinem Führer angeleint oder frei neben ihm sitzenden oder liegenden Hundes auf dem Stand während eines Treibens. Die Führer werden als Schützen an einer Dickung angestellt und sollen ausreichend Abstand voneinander haben, während andere Personen die Dickung mit dem üblichen Treiberlärm durchgehen. Hierbei muss eine berechnigte Person mindestens zweimal im Treiben schießen und auch jeder Hundeführer muss auf Anweisung der Richter mindestens einmal schießen.
- Der Hund soll sich bei der Prüfung ruhig verhalten, er soll nicht aufstehen oder winseln, er darf nicht aufspringen, lautgeben, an der Leine zerren oder ohne Befehl von seinem Führer weichen. Das Aufrichten in sitzende Position ist nicht fehlerhaft.

6.7.2 Folgen frei bei Fuß

Der Hund soll seinem Führer, wie bei einem Pirschgang, auf leises Hör- oder unauffälliges Sichtzeichen hin ca. 50 m durch einen Wald- oder Pirschweg unangeleint bei Fuß folgen, ohne zurückzubleiben oder vorzuprellen. Bleibt der Führer stehen, soll sich der Hund setzen.

6.7.3 Ablegen

Das Fach „Folgen frei bei Fuß“ ist möglichst so zu gestalten, dass der Hundeführer mit seinem unangeleinten Hund zu einem durch die Richter vorher bezeichneten Punkt pirscht. Dort muss er den Hund unangeleint oder angeleint ablegen, wobei er einen Gegenstand (Leine, Rucksack, Jagdtasche etc.) mit ablegen darf. Als angeleint gilt das Befestigen der Leine an der Halsung. Laute Hörzeichen sind dabei nicht gestattet, vielmehr hat alles in größter Ruhe, wie bei der Jagd zu geschehen. Der Hundeführer muss sich pirschend so weit von seinem abgelegten Hund entfernen und in Deckung begeben, dass ihn dieser nicht mehr eräugen kann. Er hat dann auf Anordnung eines Richters zwei Schrotschüsse abzugeben und danach langsam zum Hund zurückzugehen.

Jagdmäßiges Verhalten und Ruhe ist entscheidend für dieses Fach. Daher darf der Hund nicht laut geben oder seinen Platz um mehr als etwa 5 m verlassen. Eine „sehr gute Leistung -4“ ist gegeben, wenn der Hund an seinem Platz ausharrt und auf seinen Führer wartet. Dabei darf er sich setzen oder aufstehen, ohne jedoch seinen Platz zu verlassen.

6.7.4 Folgen frei bei Fuß

- Der unangeleinte Hund soll seinem Führer auf einem Wald- oder Pirschweg ca. 50 m frei bei Fuß folgen und dabei ohne laute Hör- oder auffällige Sichtzeichen des Führers dicht hinter oder neben ihm bleiben. Der Führer muss in wechselndem Tempo gehen und mindestens einmal stehen bleiben, wobei der Hund sofort verhalten soll. Anschließend pirscht er weiter zu einer von den Richtern vorher festgelegten Stelle im Bestand.
- Dort legt der Führer seinen Hund zum Prüfen des Ablegens ab. Dabei darf er ihm durch Zeichen oder leisen Befehl zu verstehen geben, dass er liegen bleiben soll. Alles muss in größter Stille geschehen. Anschließend muss sich der Hundeführer pirschend so weit von seinem abgelegten Hund entfernen und in Deckung begeben, dass ihn dieser nicht mehr eräugen kann. Der Führer soll sich dabei nicht nach seinem Hund umsehen oder ihm zurufen. Er hat dann im Abstand von mindestens 10 Sekunden zwei Schrotschüsse abzugeben.
- Der Hund hat hierbei auf seiner Stelle zu bleiben, bis er vom Führer dort abgeholt wird. Jagdmäßiges Verhalten und Ruhe sind entscheidend für dieses Fach, laute oder wiederholte Kommandos sind prädikatsmindernd. Es bleibt dem Führer überlassen, ob er frei oder angeleint ablegen will.

6.7.5 a Ablegen frei:

Der Führer legt seinen Hund frei, frei bei oder frei auf Gegenstand ab, das heißt, der Hund darf nicht an der Leine bleiben. Die Leine ist zu lösen und kann neben den Hund (nicht auf den Hund) gelegt werden. Neben dem Hund dürfen auch Rucksack, Mantel und Hut liegen. Jagdmäßiges Verhalten und Ruhe des Hundes sind entscheidend.

Bewertung:

Note 4 Der Hund bleibt liegen oder sitzen und ist still

Note 3 Der Hund steht auf, bleibt aber an seinem Platz und ist ruhig

Note 2 Der Hund steht auf und entfernt sich max. 5 m von seinem Platz und ist ruhig

Note 1 Der Hund steht auf und folgt langsam seinem Führer. Er legt oder setzt sich wieder, sobald er diesen eräugt hat und ist ruhig.

Note 0 Der Hund wird laut oder macht sich selbständig

6.7.5 b Ablegen angeleint

Der Hund wird an langer Führerleine z.B. an einem einzelnen Baum angeleint.

Bewertung:

Note 4 Der Hund bleibt liegen oder sitzen und ist still

Note 3 Der Hund steht auf, bleibt aber an seinem Platz und ist ruhig

Note 2 Der Hund bewegt sich im Radius der Leine, ohne in sie hineinzuspringen oder an ihr zu zerren und ist ruhig

Note 1 Der Hund spannt die Leine und versucht, seinem Führer zu folgen, bleibt aber ruhig

Note 0 Der Hund wird laut oder schneidet die Leine an

6.8 Wesen/Körperliche Merkmale

Das Wesen, oder besser die Wesensfestigkeit des Hundes zeigt sich in seiner inneren Ausgewogenheit und der Gelassenheit gegenüber unerwarteten äußeren Einflüssen. Es zeigt sich aber auch in seinem Verhalten gegenüber anderen Hunden und Menschen, z. B. bei der Zahnkontrolle. Alle Zeichen von Wesensmangel, wie Scheue, Ängstlichkeit, Aggressivität, Nervosität, Handscheue oder Unruhe sind auf dem Zensurenblatt zu vermerken.

Sind die körperlichen Merkmale des Foxterriers noch nicht auf einer anderen Prüfung des DFV e.V. festgestellt worden, so wird der Hund auf seine körperlichen Merkmale untersucht.

Eventuelle Mängel, wie Gebissfehler, fehlende Hoden, Stehohren sowie weitere wesentliche

Gebäude- oder Behaarungsfehler werden im Zensurenblatt vermerkt. Brustumfang und Stockmaß werden ermittelt und ebenfalls in das Zensurenblatt eingetragen.

6.8 Wesen und körperliche Merkmale

- Das Wesen und das Verhalten der Hunde sind während der gesamten Prüfung möglichst umfassend zu beobachten. Die Wesensfestigkeit des Hundes zeigt sich in seiner inneren Ausgewogenheit und der Gelassenheit gegenüber unerwarteten äußeren Einflüssen. Es zeigt sich aber auch in seinem Verhalten gegenüber anderen Hunden und Menschen, z. B. bei der Zahnkontrolle.

- Alle Zeichen von Wesensmangel wie Scheue, Ängstlichkeit, Aggressivität, Nervosität, Handscheue oder Unruhe sind auf dem Zensurenblatt zu vermerken. (Siehe Anhang 9.2)

- Der Hund wird auf seine körperlichen Merkmale überprüft und hat dies willig zu dulden. Lässt der Hund dies durch sein Verhalten nicht zu, kann er von der Prüfung ausgeschlossen werden.

- Zahn- und Gebissfehler, fehlende Hoden, Stehohren, alte Verletzungen oder Amputationen sowie weitere wesentliche Gebäude- oder Behaarungsfehler werden im Zensurenblatt vermerkt. Die Identität (Chip-Nummer) wird kontrolliert, das Stockmaß und der Brustumfang werden festgehalten.

8.0 Leistungskennzeichen (LKZ)

8.1 Allgemeines

Zur Ergänzung der Prüfungen und als Bestätigung der Bewährung der Foxterrier im jagdlichen Alltag, können LKZ während der Jagdausübung erworben werden.

Der DFV vergibt folgende Leistungskennzeichen:

- Erdhund EH
- Schweißhund SwH
- Saujager SJ

8.2 Anerkennungsverfahren

Die Leistungskennzeichen können auf Antrag vom Hauptleistungswart des DFV zuerkannt werden. In einer Niederschrift auf dem Vordruck des DFV wird die geleistete Arbeit genau beschrieben und durch Unterschrift von zwei Zeugen, die Jagdscheininhaber sein müssen, bestätigt. Die Zuerkennung liegt im Ermessen des HLW. Sie darf nur erfolgen, wenn die jagdrechtlichen Bestimmungen für den Einsatz brauchbarer Hunde gem. den jagdgesetzlichen Bestimmungen des entsprechenden Landesjagdgesetzes beachtet worden sind. Er kann den Nachweis weiterer Arbeiten verlangen. Dem Antrag ist ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

8.3 Erdhund (EH)

Voraussetzung für die Vergabe ist, dass der Hund alleine an ausgewachsenem Raubwild (Fuchs, Dachs, Waschbär, Marderhund) erfolgreich im Bau gearbeitet hat. Als Bau gelten Natur- und Kunstbaue, aber auch Drainagerohre und vergleichbare Einrichtungen.

8.4 Schweißhund (SwH)

Eine erfolgreiche Arbeit auf der Krankfährte von Schalenwild kann nur gewertet werden, wenn die Fährtenlänge mindesten 400 m betragen hat. Ggfs. können auch mehrere kürzere Nachsuchen die Anerkennung des LKZ zulassen.

8.5 Saujager (SJ)

Für die Jagd auf Schwarzwild brauchbare Foxterrier erhalten das LKZ „SJ“. Dabei ist nicht die Mitwirkung des Hundes in der Meute, sondern seine Einzelleistung von Bedeutung. Das LKZ kann auch im Saugatter erworben werden. Voraussetzung in diesen Fällen ist die Bestätigung des Gattermeisters und eines weiteren Zeugen, der Jagdscheininhaber sein muss.

8.6 Leistungskennzeichen des JGHV

Foxterrier stehen alle Leistungskennzeichen des JGHV offen.

Von besonderer Bedeutung sind Lautjagernachweis -LN- (\) und der Härtenachweis -HN- (/).

Es ist das vom JGHV vorgeschriebene Verfahren, einschließlich der speziellen Vordrucke, anzuwenden. Die Formblätter können auch über den Hauptleistungswart bezogen werden.

7 Leistungszeichen (LZ)

Zur Ergänzung der Prüfungen und als Bestätigung der Bewährung der Foxterrier im jagdlichen Alltag können LZ während der Jagdausübung erworben werden. Der DFV vergibt folgende Leistungszeichen:

- Erdhund EH
- Schweißhund SwH
- Saujager SJ
- Saujager im Gatter SJ(G)
- Bringtreueprüfung für Terrier BrT

Die Leistungszeichen können auf Antrag vom Hauptleistungswart des DFV zuerkannt werden. In einer Niederschrift auf dem Vordruck des DFV wird die geleistete Arbeit genau beschrieben und durch Unterschrift von zwei bezeugenden Jägern (unter Angabe des Namens und der Jagdscheinnummer mit ausstellender Behörde) oder Verbandsrichtern (unter Angabe des Namens und der Richternummer) bestätigt. Die Zuerkennung liegt im Ermessen des HLW. Sie darf nur erfolgen, wenn die jagdrechtlichen Bestimmungen für den Einsatz brauchbarer Hunde gem. den jagdgesetzlichen Bestimmungen des entsprechenden Landesjagdgesetzes beachtet worden sind. Er kann den Nachweis weiterer Arbeiten verlangen. Dem Antrag ist ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

7.1 Erdhund (EH)

Voraussetzung für die Vergabe ist, dass der Hund alleine an ausgewachsenem wehrhaftem Wild (Fuchs, Dachs, Waschbär, Marderhund, Nutria o.ä.) erfolgreich im Bau gearbeitet hat. Als Bau gelten Natur- und Kunstbaue, aber auch Drainagerohre und vergleichbare Einrichtungen.

7.2 Schweißhund (SwH)

Eine erfolgreiche Arbeit auf der Krankfährte von Schalenwild kann nur gewertet werden, wenn die Fährtenlänge mindesten 400 m betragen hat. Ggfs. können auch mehrere kürzere Nachsuchen die Anerkennung des LZ zulassen.

7.3 Saujager (SJ)

Anlässlich einer Jagd muss ein zum Stöbern geschnallter Hund in einer Dichtung alleine und selbständig arbeiten. Sobald er Schwarzwild gefunden hat, muss er

- a) konsequent am angejagten Stück bleiben und ein einzelnes Stück Schwarzwild mindestens 3 Minuten verfolgen oder binden, *oder*
- b) eine Rotte sprengen und einzelne oder mehrere Stücke ausdauernd laut ja gen, bis diese die Dichtung verlassen haben.

7.4 Saujager im Gatter - SJ(G)

- Der Hund muss in einem zugelassenen Schwarzwildgatter (mind. 1,5 ha großes Arbeitsgatter) die Sauen innerhalb von 5 min finden und alleine und selbständig an einem oder mehreren gattererfahrenen starken Stück(en) Schwarzwild ausdauernd - mind. 3 Minuten - scharf arbeiten. Diese Arbeit muss mit den zuvor geforderten Leistungen auf der Jagd vergleichbar ist.

- Die Arbeit im Gatter ist durch den Gattermeister und einen bezeugenden Jäger (unter Angabe des Namens und der Jagdscheinnummer mit ausstellender Behörde), alternativ durch 2 Verbandsrichter (unter Angabe des Namens und der Richternummer) zu bestätigen. Eine bestandene Brauchbarkeitsprüfung im Saugatter kann als Nachweis für das LZ anerkannt werden.

7.5 **Bringtreueprüfung für Terrier (BrT)**

- Die Gruppen des DFV e.V. können eine Bringtreueprüfung für Terrier abhalten. Dazu dürfen Hunde aller Erdhunderassen teilnehmen. Durch diese Prüfung soll die besondere Zuverlässigkeit des Erdhundes im Bringen festgestellt werden. Diese beweist der Hund dadurch, dass er kaltes Wild, welches er zufällig und ohne jeden Einfluss seines Führers findet, aufnimmt und seinem Führer bringt. Die BrT ist in den Monaten August bis einschließlich März im Walde in möglichst wildreinen Dickungen, gegebenenfalls auch im Altholz mit dichtem Unterholz, abzuhalten. Kleine, zur Beobachtung des Hundes geeignete Blößen müssen vorhanden sein.
- Die Waldorte, an denen das Raubwild ausgelegt wird, sind vor Prüfungsbeginn unter den Führern auszulosen. Vor der Prüfung sind im Prüfungsgelände geeignete Plätze für das Auslegen der Stücke zu erkunden und zu markieren. Diese Plätze müssen mindestens 30 m voneinander und mindestens 70 m von der Stelle am Dickungsrand entfernt sein, an welcher der Hund bei der Prüfung geschnallt werden soll. Bei Auswahl und Herrichtung dieser Plätze ist zu berücksichtigen, dass die Richter den Hund und sein Verhalten am ausgelegten Stück Raubwild gut beobachten können, dass jedoch der Hund die Richter weder wittern noch eräugen kann. Gegebenenfalls wird der Gebrauch von Hochsitzen, Leitern usw. empfohlen.
- Das bei einer BrT verwendete Stück Raubwild muss ein Gewicht zwischen 1,0 und 2,0 kg aufweisen und naturbelassen sein (z.B. Marder, Jungwaschbären oder Jungfuchse, das vorherige Ausweiden des Raubwildes ist unzulässig). Der Veranstalter kann das Raubwild stellen. Alternativ hierzu kann er im Rahmen der Prüfungsausschreibung verlangen, dass die Führer jeweils ein geeignetes Stück Raubwild mitbringen müssen.
- Das für die Prüfung bestimmte Stück Raubwild muss spätestens zwei Stunden vor Beginn der Arbeit frei – nicht hinter einem Baum oder in eine Vertiefung – auf dem markierten Platz ausgelegt werden. Dabei ist das Stück zu dem Auslegeplatz zu tragen, es darf auf keinen Fall geschleppt werden oder beim Transport irgendwie den Boden berühren. Die Träger des Stückes müssen, damit der Hund während der Prüfung nicht auf menschliche Fährten stößt, sich in einem weiten Bogen, auf die Rückseite des Prüfungsgeländes (entgegengesetzt der Stelle, an welcher der Hund geschnallt werden soll) begeben und von dort das Raubwild auf kürzestem Wege zum Auslegeplatz bringen.
- Auf der BrT müssen mindestens zwei Verbandsrichter tätig sein. Ein Richter beobachtet das Verhalten des Hundes am Raubwild von dem vorbereiteten Beobachtungsstand aus. Dieser Richter muss darauf achten, dass der Beobachtungsstand außer Wind vom Auslegeplatz des Raubwildes liegt und dass

der Hund ihn weder eräugen noch wittern kann, dass er aber das Verhalten des Hundes am Stück gut beobachten kann. Der andere Richter begleitet den Führer des zu prüfenden Hundes. Er muss darauf achten, dass die Vorschriften in allen Einzelheiten und unbedingt eingehalten werden. Zur Verständigung der Richter untereinander wird der Gebrauch von Sprechfunkgeräten oder Mobiltelefonen empfohlen.

- Der Führer darf während der Prüfung seines Hundes keinen anderen Hund führen. Es darf ihn außer dem Richter auch niemand begleiten, damit der stöbernde Hund nicht gestört wird. Während der Arbeit seines Hundes darf er mit dem begleitenden Richter seinen Standplatz nicht verlassen. Er muss sich nach dem Schnallen des Hundes absolut ruhig verhalten. Beachtet der Führer diese Vorschriften nicht, muss der Hund von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden und ist sofort heranzurufen und anzuleinen.
- Nachdem der Richter auf dem Beobachtungsstand angezeigt hat, dass die Prüfung beginnen kann, veranlasst der begleitende Richter den Führer, seinen Hund zu schicken. Der Führer kann den Hund entweder von seinem Stand aus stöbern lassen oder ihn zunächst in einer gewissen Entfernung ablegen und ihn dann mit Wink oder Zuruf zum Stöbern in die Dickung schicken. Der Führer muss den Hund durch einen Suchbefehl in die Dickung schicken (kein Bringbefehl). Von diesem Augenblick an ist dem Hund 20 Minuten Zeit zu geben, um das ausgelegte Stück Raubwild beim Stöbern in der Dickung zu finden und es seinem Führer zu bringen. Zu diesem Zweck darf der zum Führer zurückkehrende Hund von diesem durch jagdnahe, leise Kommandos beliebig oft zum Stöbern aufgefordert werden. Der Hund, der innerhalb von 20 Minuten nach dem ersten Schnallen seinem Führer das Stück zuträgt, hat die BrT bestanden.
- Ein Hund, der beim Stöbern zum Raubwild kommt, es aber nicht aufnimmt und leer zum Führer zurückkommt oder weiter stöbert, ist von der Weiterprüfung auszuschließen und sofort anzuleinen. Versagt ein Hund auf der BrT, kann das ausgelegte Stück liegen bleiben und ein zweiter Hund zum Stöbern in die gleiche Dickung geschickt werden. Er muss jedoch mindestens 30 m von der Stelle, an der der erste Hund angesetzt wurde, seine Arbeit beginnen.
- Der Prüfungsleiter und die veranstaltende Gruppe sind für die Ordnungsgemäße Durchführung der BrT und die genaue Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich. Der Hundeführer erhält eine Kopie des ausgefüllten und unterschriebenen Antrages auf Zuerkennung des Leistungszeichens BrT. Der Prüfungsleiter muss innerhalb von vier Wochen nach der Prüfung dem HLW des DFV e.V. einen Prüfungsbericht nach dem Vorbild des Formblattes 25, den jeweiligen Antrag auf Zuerkennung des Leistungszeichens BrT und die Ahnentafeln der erfolgreich geprüften Foxterrier übersenden. Nach Prüfung der Unterlagen erteilt der HLW den Foxterriern, welche die Bringtreueprüfung für Terrier nach diesen Prüfungsvorschriften bestanden haben, das Leistungszeichen „BrT“ und trägt es in die Ahnentafel ein.

7.6 Leistungszeichen des JGHV

Foxterrier stehen alle Leistungszeichen des JGHV offen (Siehe VZPO unter V.).

- Armbruster-Haltabzeichen (AH) – Formblatt 21
- Härtenachweis (/) – ...
- Lautjagernachweis (\) – Formblatt 23a
- Verlorenbringernachweis (Vbr) – Formblatt 24
- Bringtreueprüfung (Btr) – Formblatt 25

Es ist das vom JGHV vorgeschriebene Verfahren, einschließlich der speziellen Vordrucke, anzuwenden.

9.0 Zusatzprüfungen

9.1 Allgemeines

Als Zusatzprüfungen gelten:

Prüfungen, die nicht nach der Prüfungsordnung des DFV durchgeführt werden, die aber von den Arbeitsgemeinschaften und Prüfungsgruppen des DFV durchgeführt werden, oder an denen Foxterrier bei anderen Veranstaltern teilnehmen. Die jeweilige Prüfungsordnung ist dabei streng zu beachten.

9.2 Verbandsprüfungen (JGHV)

Der Deutsche Foxterrier-Verband ist Mitglied des JGHV. Daher sind seine Gruppen berechtigt insbesondere die nachfolgenden Prüfungen zu veranstalten:

- Verbandsschweißprüfung (VSwP)
- Verbandsfährten Schuhprüfung (VFsP)
- Verbandsstöberprüfung (VStP)
- Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPS)

Bei Durchführung von Verbandsprüfungen sind nur Richter einzusetzen, die als Verbandsrichter in der Richterliste des Jagdgebrauchshundverbandes eingetragen sind. Bei der Verbandsschweißprüfung (VSwP) und der Verbandsfährten Schuhprüfung (VFsP) können nur solche Richter eingesetzt werden, die vom Jagdgebrauchshundverband anerkannte Schweißrichter (Zusatz: Sw) sind. Die veranstaltende Gruppe des DFV bzw. der Prüfungsleiter hat, unabhängig von der jeweils vorgeschriebenen Berichterstattung unmittelbar an den Stammbuchführer des Jagdgebrauchshundverbandes, das Prüfungsergebnis auch an den Hauptleistungswart des DFV zu melden (siehe Ziff. 1.9 dieser PO). Damit soll insbesondere die Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift gewährleistet werden. Eintragungen in das DGStB und Vergabe von Leistungszeichen erfolgen unmittelbar durch den Stammbuchführer des Jagdgebrauchshundverbandes. Hundeführer, die einen Foxterrier auf einer Prüfung führen, die nicht von einer Gruppe des DFV durchgeführt wird (z. B. im Ausland), sollen das Ergebnis möglichst dem Hauptleistungswart des DFV melden, damit es im DFGR festgehalten und ggfs. in der Verbandszeitschrift veröffentlicht werden kann. Dies gilt nicht für die Brauchbarkeits- bzw. Jagdeignungsprüfung nach landesrechtlichen Bestimmungen.

8 Weitere Prüfungen

Die Arbeitsgemeinschaften und Prüfungsgruppen des DFV dürfen weiterer Prüfungen ausschreiben, die nicht in der Prüfungsordnung des DFV aufgeführt sind. Die jeweilige Prüfungsordnung ist dabei streng zu beachten. Außerdem können Foxterrier an Prüfungen von anderen Veranstaltern im In- und Ausland teilnehmen. Hundeführer, die einen Foxterrier auf einer Prüfung führen, die nicht von einer Gruppe des DFV durchgeführt wird (z. B. im Ausland), sollen das Ergebnis möglichst dem Hauptleistungswart des DFV melden, damit es im DFGR festgehalten und ggfs. in der Verbandszeitschrift veröffentlicht werden kann. Dies gilt nicht für die Brauchbarkeits- bzw. Jagdeignungsprüfung nach landesrechtlichen Bestimmungen.

8.1 Verbandsprüfungen (JGHV)

• Der Deutsche Foxterrier-Verband ist Mitglied des JGHV. Daher sind seine Gruppen berechtigt, insbesondere die nachfolgenden Prüfungen zu veranstalten:

- Verbandsschweißprüfung (VSwP)
- Verbandsfährten Schuhprüfung (VFsP)
- Verbandsstöberprüfung (VStP)
- Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPS)

Bei Durchführung von Verbandsprüfungen sind nur Richter einzusetzen, die als Verbandsrichter in der Richterliste des Jagdgebrauchshundverbandes eingetragen sind. Bei der Verbandsschweißprüfung (VSwP) und der Verbandsfährten Schuhprüfung (VFsP) können nur solche Richter eingesetzt werden, die vom Jagdgebrauchshundverband anerkannte Schweißrichter (Zusatz: Sw) sind.

• Die veranstaltende Gruppe des DFV bzw. der Prüfungsleiter hat, unabhängig von der jeweils vorgeschriebenen Berichterstattung unmittelbar an den Stammbuchführer des Jagdgebrauchshundverbandes, das Prüfungsergebnis auch an den Hauptleistungswart des DFV zu melden (siehe Ziff. 1.9 dieser PO). Damit soll insbesondere die Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift gewährleistet werden. Eintragungen in das DGStB und Vergabe von Leistungszeichen erfolgen unmittelbar durch den Stammbuchführer des Jagdgebrauchshundverbandes.

8.2 Internationale Prüfungen

Der Deutsche Foxterrier-Verband und seine Untergliederungen dürfen Prüfungen der FCI durchführen. Dazu zählen unter anderem:

- Internationale Bauprüfung am Fuchs (**InterBau**) für Erdhunde
- Internationale Gebrauchsprüfung (**InterGP**) für Foxterrier

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde im Rahmen der Jägerversammlung des DFV e.V. am 23.03.2019 beschlossen. Sie tritt am 01. Januar 2020 in Kraft und löst die bis dahin gültige PO ab. Sie ist, vorbehaltlich notwendiger Anpassungen an die Richtlinien des JGHV und gesetzlicher Vorgaben, für eine unbestimmte Dauer gültig.

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde im Rahmen der Jägerversammlung des DFV e.V. am 14.03.2026 beschlossen. Sie tritt am 01. Januar 2027 in Kraft und löst die am 23.03.2019 beschlossene PO ab. Sie ist vorbehaltlich notwendiger Anpassungen an die Richtlinien des JGHV und gesetzlicher Vorgaben bis 31.12.2034 gültig. Der Hauptleistungswart kann in begründeten Ausnahmefällen einzelne Regulierungen dieser PO außer Kraft setzen.

9 Anhang

9.1 Laut

Spurlaut (spl)

Spurlaut ist das Lautgeben eines Hundes auf der Spur von Hase oder Fuchs, die er nasenmäßig wahrnimmt, ohne das Wild dabei zu eräugen. Der Spurlaut wird bei jeder Spurarbeit (auf Hase oder Fuchs) überprüft und bewertet. Sobald der Hund die Spur aufgenommen hat, soll er möglichst in ruhiger Gangart – ohne überpassioniertes Losstürmen – über ihre gesamte Länge regelmäßig Laut geben. Verliert er die Spur, hat er zu verstummen. Als sehr gute Anlage stellen sich Arbeiten dar, bei denen der Hund, sobald er die Spur sicher aufgenommen hat und sie vorwärts bringt, mit seinem Laut einsetzt und nur beim Verlieren der Spur oder beim Überschießen eines Hakens, verstummt. Nimmt er die Spur wieder auf, soll sein Laut erneut einsetzen.

Sichtlaut (sl)

Sichtlaut ist das Lautgeben eines Hundes, während er Hase oder Fuchs sichtig verfolgt und dabei laut ist. Erwartet wird, dass der Hund ausdauernd mit ordentlichem Laut dem Wild folgt.

Fährtenlaut (ftl)

Fährtenlaut ist der Laut eines Hundes auf der Fährte eines für den Hund nicht sichtigen Stückes Schalenwildes, deren Verlauf die Verbandsrichter, bevor der Hund die Fährte laut arbeitet, einsehen konnten. Fährtenlaute Hunde sollen mit ruhiger Stimme, möglichst über die gesamte Länge der Fährte Laut geben, wobei einige Hunde oftmals erst nach ca. 30-100 m laut werden und sich danach langsam einläuten. Wenn sie die Witterung der Fährte verloren haben, sollen sie sofort verstummen.

Laut (lt)

Als Laut wird das Lautgeben eines Hundes auf Sicht, Fährte oder Spur beim Stöbern in einer Dickung hinter allem Haarwild bezeichnet, außer man kann zweifelsfrei lautes Jagen an Hase oder Fuchs (sl. o. spl.) bestätigen. Ebenfalls wird „lt“ bei sichtigem Verfolgen von Haarwild (außer Hase oder Fuchs) im Feld vergeben. Der Laut muss anhaltend sein.

Waidlaut (wdl)

- Waidlaut ist ein Hund dann, wenn er der Spur/Fährte eines nicht mehr sichtigen Wildes zunächst sicht-, spur- oder fährtenlaut folgt und auch dann noch weiter Laut gibt, obwohl er diese eindeutig verloren hat und keine nasenmäßige Verbindung oder Sichtkontakt zum Wild haben kann. Typisch für waidlaute Hunde ist eine überhastete und unkonzentrierte Arbeitsweise bei der Spur- oder Fährtenarbeit aufgrund der vorherrschenden Übererregung.
- Zur selben Kategorie gehören Hunde, die wie verrückt umherrsasen und unaufhörlich bellen. Auch hier ist die Ursache für das unkontrollierte Lautgeben meist eine Übererregbarkeit wegen psychischer Labilität. Als lautauslösender Reiz reichen bei diesen Hunden bereits die Erwartungshaltung und die damit

einhergehende hohe Erregung wegen eines bevorstehenden Jagdtages.

- Einzelne Hunde geben auf einer frischen Reifenspur oder auch auf einer menschlichen Spur Laut. Diese Hunde jagen in der Regel spurlaut (auch auf älteren Fuchs- oder Hasenspuren), ohne die Kriterien für waidlautes Jagen eindeutig zu erfüllen.

Stummes Jagen (st)

Stummes Jagen kann bescheinigt werden, wenn der Hund eindeutig ohne jeglichen Laut Hase, Fuchs oder Schalenwild sichtig über eine längere Strecke verfolgt. Dabei ist wichtig, dass das entsprechende Wild eindeutig für den Hund auf kurze Distanz sichtbar ist. Bei jeder Beurteilung ist besonders darauf zu achten, dass einige Hunde oftmals erst nach ca. 30-100 m laut werden.

Bei der JP wird stummes Jagen nicht attestiert.

Fraglich (fr)

Fraglich ist dann zu dokumentieren, wenn der Hund keine der oben aufgeführten Arten des lauten Jagens zeigt oder während des gesamten Prüfungstages nicht sichtig an Hase oder Fuchs (oder sonstiges Haarwild) gekommen ist, oder das Wild nur so kurz sichtig wahrgenommen hat, dass eine sichere Beurteilung des Lauten nicht möglich ist.

Auf der JP wird bei stumm jagenden Hunden ein fraglich eingetragen.

Lautbestätigung außerhalb von Prüfungen (von August bis einschließlich 01. Mai möglich)

„spl“ - Lautjagernachweis (L) - Formblatt 23a des JGHV:

(Gilt nur für Foxterrier, die noch keinen Spurlaut-Nachweis haben)

- Wird der Lautjagernachweis (Formblatt 23a des JGHV) außerhalb einer Foxterrier-Prüfung erbracht und konnte "im Feld spurlaut an Hase oder Fuchs gejagt" oder "anlässlich einer Verbandsprüfung spurlaut an Hase oder Fuchs gejagt (Kopie beifügen)" angekreuzt werden, muss das ausgefüllte und unterschriebene Formular (zusammen mit einem frankierten Briefumschlag an den Stammbuchführer des JGHV, einem frankierten Rückumschlag, einer Kopie der Ahnentafel und der Original-Ahnentafel) innerhalb von 2 Wochen an den HLW des DFV e.V. geschickt werden.

- Dieser trägt nach Prüfung der Unterlagen das Leistungszeichen "spl" in die Ahnentafel ein, was als Lautfeststellung für die jagdliche Leistungszucht dem Punkt 3.6.3 der Zuchtordnung genügt. Der HLW schickt das Formular zusammen mit der Kopie der Ahnentafel innerhalb einer Woche an den Stammbuchführer und die Original-Ahnentafel zurück an den Absender.

- Der Lautjagernachweis "L" wird durch den JGHV in der Regel erst nach einigen Wochen oder Monaten an den Absender gesendet.

„sl“ - Nachweis des lauten Jagens (und der Schussfestigkeit) – Formblatt 23b des JGHV:

(Gilt nur für Foxterrier, die noch keinen Spurlaut- oder Sichtlaut-Nachweis haben)

- Kann beim Nachweis lauten Jagens: **“im Feld sichtlaut an Fuchs oder Hase gejagt“** angekreuzt werden, muss das ausgefüllte und unterschriebene Formular (zusammen mit einem frankierten Rückumschlag und der Original-Ahnentafel)

innerhalb von 2 Wochen an den HLW des DFV eV. geschickt werden.

- Dieser trägt nach Prüfung der Unterlagen das LZ „sl“ in die Ahnentafel ein, was als Lautfeststellung für die jagdliche Leistungszucht dem Punkt 3.6.3 der Zuchtordnung genügt. Der HLW schickt die Original-Ahnentafel zurück an den Absender.

9.2 Wesen / Wesensfeststellungen

- Neben der Feststellung der Anlagen und Leistungen unserer Jagdgebrauchshunde ist das Erkennen und Dokumentieren von Wesens- und Verhaltensmerkmalen insbesondere für die Zucht leistungsstarker und wesensfester Jagdgebrauchshunde von größter Bedeutung. Die Verbandsrichter tragen hierbei große Verantwortung. Die unten stehenden Definitionen sind bei der Wesens- und Verhaltensbeurteilung zu berücksichtigen und anzuwenden.
- Das Wesen und Verhalten der Hunde ist während der gesamten Prüfung möglichst umfassend zu beobachten, festzuhalten und im Prüfungszeugnis zu vermerken. Dies gilt sowohl bei der Kontrolle der Chipnummer, wie auch bei der Überprüfung der körperliche Mängel (Gebiss-, Hodenfehler und andere grobe körperliche Mängel), sowie während des gesamten Prüfungsverlaufs. Alle Formen von Angst, Schreckhaftigkeit, oder Aggressivität gegenüber Menschen und Hunden, sowie Nervosität oder Überpassion, aber auch Teilnahmslosigkeit sind zu vermerken. Im Gegenzug hierzu sind auch alle positiven Verhaltensfeststellungen wie Ruhe, Ausgeglichenheit, Selbstsicherheit, und soziale Verträglichkeit festzuhalten.
- Hunde, bei denen eine Untersuchung auf körperliche Mängel wegen Ängstlichkeit, Aggressivität usw. nicht möglich ist, sowie hand- und/oder wildscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind aber im Interesse der Zucht mit Ausnahme der Wasserarbeit durchzuprüfen. Aggressive Hunde können von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden. Im Einzelnen werden im Prüfungszeugnis folgende Wesensfeststellungen getroffen, wobei Mehrfachnennungen zur genaueren Beschreibung möglich und notwendig sind:

Temperament

a) teilnahmslos/phlegmatisch

Als teilnahmslos/phlegmatisch werden Jagdgebrauchshunde bezeichnet, die weder durch den Anblick-, noch durch die Witterung von Wild in Erregung versetzt werden und solchermaßen ohne erkennbare Passion sind.

b) ruhig/ausgeglichen

Ruhig/ausgeglichene Hunde verfolgen ihre Umwelt interessiert, sind dabei aber stets beherrscht und konzentriert und frei von jeder Hektik. Der Anblick und/oder die Witterung von Wild versetzen sie in Erregung. Angeleint bzw. nicht aufgerufen bleiben sie dabei ohne Einwirkung des Führers stets ruhig, winseln und jaulen nicht

c) lebhaft/temperamentvoll

Als lebhaft/temperamentvoll werden Jagdgebrauchshunde bezeichnet, die das Umweltgeschehen stets körperlich und geistig gespannt verfolgen. Auch in Arbeitspausen oder bei Nichtaufruf sind sie angespannt und wollen in Bewegung

bleiben. Der Anblick und/oder die Witterung von Wild versetzen sie in große Erregung. Angeleint bzw. nicht aufgerufen bleiben sie dabei unter verbaler oder kurzer taktiler Einwirkung des Führers dennoch ruhig, winseln und jaulen nicht.
d) unruhig/nervös/überpassioniert

Als unruhig/nervös/überpassioniert werden Hunde bezeichnet, bei denen bereits geringe/wenige Umweltreize einen hohen Erregungszustand erzeugen. Unruhe und Nervosität können sich u.a. durch Hecheln, Speicheln, Winseln und Lautgeben äußern. Die Hunde wirken häufig unkonzentriert und körperlich stets angespannt. Auch in Arbeitspausen oder bei Nichtaufruf sind sie erregt und kommen nicht zur Ruhe. Der Anblick und/oder die Witterung von Wild, teils bereits der Anblick anderer arbeitender Hunde, versetzt sie in große Erregung. Angeleint bzw. nicht aufgerufen bleiben sie dabei trotz verbaler oder kurzer taktiler Einwirkung des Führers nicht ruhig, sondern winseln und jaulen fortwährend bzw. immer wieder.

Selbstsicherheit

e) selbstsicher

Als selbstsicher werden Jagdgebrauchshunde bezeichnet, die alle Situation des Prüfungsauftrages unerschrocken, selbständig und selbstbewusst meistern.

f) schreckhaft/unsicher

Als schreckhaft/unsicher werden Jagdgebrauchshunde bezeichnet, die ungewöhnliche nicht vorhersehbare, plötzlich auftretende Situationen nicht selbständig und selbstbewusst meistern, sondern erst nach kurzer Erwöhnungsphase und/oder Führerunterstützung wieder sicher und entspannt wirken.

g) ängstlich

Als ängstlich werden Jagdgebrauchshunde bezeichnet, die sich über das Maß eines schreckhaften/unsicheren Hundes hinaus durch Umweltreize so verunsichern lassen und erschrecken, dass sie die Arbeit einstellen und trotz Gewöhnung und/oder Führerunterstützung nicht sicher und entspannt wirken.

Verträglichkeit

h) sozialverträglich

Sozialverträgliche Hunde verhalten sich gegenüber Artgenossen und Menschen, die sie nicht unmittelbar bedrohen, ohne Zeichen von Aggression.

i) aggressiv gegenüber Menschen

Hunde, die Menschen (auch Unbekannte), die sich ihnen gegenüber neutral bzw. freundlich verhalten, mit Aggressionen entgegenreten, werden als aggressiv bezeichnet. Dazu gehören auch Hunde, die ohne Vorwarnung Menschen beißen (auch Beißversuche). Letztere werden als bissig bezeichnet.

j) aggressiv gegenüber Artgenossen

Hunde, die anderen Hunden, die sich ihnen gegenüber neutral bzw. freundlich verhalten, mit Aggressionen entgegenreten, werden als aggressiv bezeichnet. Dazu gehören auch Hunde, die ohne Vorwarnung andere Hunde beißen (auch Beißversuche).

Sonstiges

k) handscheu

Als handscheu werden Hunde bezeichnet, die vor ihrem eigenen Führer Angst haben und sich nicht berühren lassen wollen bzw. bei Annäherung des Führers ängstlich zurückweichen. Dies wird u.a. insbesondere beim Anleinen ersichtlich.

l) wildscheu

Als wildscheu werden Hunde bezeichnet, die lebendem Wild unter Zeichen der Ängstlichkeit ausweichen und/oder diese blinken. Da das Ausweichen an totem Wild oft seine Ursache in Dressurfehlern hat, darf der Begriff "wildscheu" nur in Zusammenhang mit lebendem Wild verwandt werden.

9.3 Führen ohne Jagdschein *(enthält redaktionelle Änderungen)*

- Um auf den jagdlichen Prüfungen des JGHV und all' seiner Mitgliedsvereine führen zu dürfen, muss der Führer grundsätzlich den Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines nachweisen können. Während es gem. PO z.B. bei der VSwP/VFsP und VStP keinerlei Ausnahmen hiervon gibt, kann der Prüfungsleiter bei anderen Prüfungen im begründeten Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn dies aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig ist. ... Ausnahmeanträge sind seitens des Hundebesitzers (Hundeführers) gegenüber dem Prüfungsleiter schriftlich zu begründen und wenn möglich mit der Nennung einzureichen.

- Sofern der Prüfungsleiter den Ausnahmefall anerkennt und den Führer zur Prüfung zulässt (was stets in seinem freien Ermessen liegt), ist die schriftliche Begründung als Bestandteil der Prüfungsunterlagen mit den sonstigen Unterlagen dem HLW zuzuleiten. Jede Ausnahme bezieht sich stets auf den speziellen Einzelfall. Ausnahmen können z. B. sein:

a) die plötzliche Erkrankung oder der Tod des Hundeführers

b) in Ausbildung zum Jagdschein befindliche Personen (Teilnahme an einem Jagdscheinkurs nachgewiesen)

c) andere, ähnlich gelagerte Fälle.

Ausnahmen dürfen nicht zur Regel gemacht werden! Wer keinen gültigen Jagdschein hat, kann also nicht wiederholt auf Prüfungen führen, bei welchen nur im Ausnahmefall das Führen ohne Jagdschein gestattet ist. ...

- Bei der Prüfung eines Hundes, dessen Führer keinen eigenen, gültigen Jagdschein nachweisen kann, werden alle im Prüfungsablauf notwendigen Schüsse durch eine zum Schießen berechnigte Person abgegeben. Die zum Schießen berechnigte Person muss bei allen betreffenden Prüfungsfächern vor, während und nach der Schussabgabe unmittelbar neben dem Führer stehen bzw. gehen. Führer und Schütze bilden eine Einheit. Die geführte Waffe muss für den Hund stets optisch erkennbar sein.

Anhang B

Rahmenrichtlinien des JGHV (Auszug)

Folgende Rahmenrichtlinien wurden bisher beschlossen und gelten für sämtliche Prüfungen und

Leistungszeichen aller Verbandsvereine zuletzt geändert

- Führen nur mit Jagdschein Hauptversammlung 1990/2015
- Prüfungswiederholungen Hauptversammlung 1990
- PO – Wasser des JGHV – Teil A / B Hauptversammlung 2006 (siehe unter Anhang A dieser PO)

- Einspruchsordnung Hauptversammlung 2000/2015
- Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit Hauptversammlung 2010
- Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV Hauptversammlung 2010/2015

Führen nur mit Jagdschein

Der Führer eines Hundes muss den Besitz seines gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter kann, soweit dies eine Prüfungsordnung nicht ausdrücklich ausschließt, Ausnahmen in Einzelfällen zulassen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind.

Prüfungswiederholungen

Ein Hund darf höchstens zweimal auf Verbandsprüfungen geführt werden. Ausgenommen ist die Teilnahme an internationalen Prüfungen. Prüfungsausfälle, die der Führer nicht zu vertreten hat, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit

Ein VR / RA / Notrichter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Das Gleiche gilt für die Nachkommen eines Zuchtrüden (erste Generation).

Spezialzuchtvereine haben das Recht ihre rassespezifischen Anliegen zu berücksichtigen. Hierüber ist die Geschäftsstelle des JGHV zu informieren. Er darf außerdem keine Hunde von Führern, Züchtern, Deckrüdenbesitzern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind bzw. waren, oder in Lebensgemeinschaft leben“. Ein Prüfungsleiter oder VR darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.

Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV

Verbandsrichter dürfen nur auf Prüfungen der dem JGHV angeschlossenen Vereine einschließlich aller offiziellen Brauchbarkeitsprüfungen der Bundesländer tätig sein. Die Tätigkeit im Ausland regeln die Mitgliedsvereine in eigener Zuständigkeit. Jeder Verbandsrichter ist gehalten, die mit einer Zusage zum Richten eingegangene Verpflichtung grundsätzlich einzuhalten und dort die Hunde zu richten, die vom JGHV sowie nach den Brauchbarkeit PO´s der Länder anerkannt sind. Verstöße können nach der Disziplinarordnung des JGHV geahndet werden. Ein Prüfungsleiter und eine verantwortliche Person am Wasser (gemäß Abs. (3) Teil A der PO Wasser des JGHV) kann nur sein, wer in der Richterliste des JGHV als aktiver Verbandsrichter geführt wird. Eine verantwortliche Person am Wasser muss zudem für die FG Wasser ernannt sein.

9.4 Rahmenrichtlinien des JGHV

Sie gelten in der aktuellen Fassung - hier ein Auszug

9.4.1 Führen nur mit Jagdschein

Der Führer eines Hundes muss den Besitz seines gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter kann, soweit dies eine Prüfungsordnung nicht ausdrücklich ausschließt, Ausnahmen in Einzelfällen zulassen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind.

9.4.2 Prüfungswiederholungen

Ein Hund darf höchstens zweimal auf Verbandsprüfungen geführt werden. Ausgenommen ist die Teilnahme an internationalen Prüfungen danach. Prüfungsausfälle, die der Führer nicht zu vertreten hat, fallen nicht unter diese Bestimmung.

9.4.3 Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit

Ein VR / RA / Notrichter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Das Gleiche gilt für die Nachkommen eines Zuchtrüden (erste Generation). Spezialzuchtvereine haben das Recht, ihre rassespezifischen Anliegen zu berücksichtigen. Hierüber ist die Geschäftsstelle des JGHV zu informieren. Er darf außerdem keine Hunde von Führern, Züchtern, Deckrüdenbesitzern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind bzw. waren, oder in Lebensgemeinschaft leben“. Ein Prüfungsleiter oder VR darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.

9.4.4 Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV

Verbandsrichter dürfen nur auf Prüfungen der dem JGHV angeschlossenen Vereine einschließlich aller offiziellen Brauchbarkeitsprüfungen der Bundesländer tätig sein. Die Tätigkeit im Ausland regeln die Mitgliedsvereine in eigener Zuständigkeit. Jeder Verbandsrichter ist gehalten, die mit einer Zusage zum Richten eingegangene Verpflichtung grundsätzlich einzuhalten und dort die Hunde zu richten, die vom JGHV sowie nach den Brauchbarkeits- PO´s der Länder anerkannt sind. Verstöße können nach der Disziplinarordnung des JGHV geahndet werden. Ein Prüfungsleiter und eine verantwortliche Person am Wasser (gemäß Abs. (3) Teil A der PO Wasser des JGHV) kann nur sein, wer in der Richterliste des JGHV als aktiver Verbandsrichter geführt wird. Eine verantwortliche Person am Wasser muss zudem für die FG Wasser ernannt sein.

Einspruchsordnung

§ 1 Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller in den Ordnungen für Verbandsprüfungen getroffenen Einspruchsbestimmungen.

§ 2 Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.

§ 3 (1) Inhalt eines Einspruches können nur Fehler und Irrtümer des veranstaltenden Vereins, des Prüfungsleiters, der den betroffenen Hund beurteilenden Verbandsrichter und Helfer bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung sein, durch die der Führer mit seinem Hund benachteiligt oder in der Arbeit gestört wurde.

(2) Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn es handelt sich um einen Ermessensfehlergebrauch. Wenn ein Ermessensfehlergebrauch behauptet wird, ist dieser konkret zu begründen (siehe § 4). Die Differenz von einem Prädikat zum anderen kann, wenn die Prüfung bestanden wurde, niemals die Behauptung eines Ermessensfehlergebrauchs begründen.

§ 4 Der Einspruch ist schriftlich in einfacher Form mit einer Begründung beim Prüfungsleiter, dem anwesenden Vereinsvorsitzenden oder dem Obmann der den betroffenen Hund beurteilenden Richtergruppe einzureichen. Ein Einspruch ist nur zu berücksichtigen, wenn mit der schriftlichen Begründung eine Einspruchsgebühr in Höhe von 50,00 Euro entrichtet wird.

§ 5 Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.

§ 6 Der Prüfungsleiter legt den Einspruch der Richtergruppe vor, die den betreffenden Hund beurteilt hat. Diese hat die Möglichkeit, dem Einspruch abzuweichen.

§ 7 Wenn die Richtergruppe dem Einspruch nicht abhilft, ist unmittelbar eine Einspruchskammer zu bilden. Diese setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Mitglied der Einspruchskammer kann jeder in der aktuellen Richterliste des JGHV geführte Verbandsrichter sein, der das Fach, auf das der Einspruch sich bezieht, richten darf. Ausgenommen sind die Richter, die den betroffenen Hund beurteilt haben und Mitglieder des Präsidiums und der Stammbuchkommission. Die Rahmenrichtlinie zur Richtertätigkeit bei Befangenheit ist zu beachten.

§ 8 Der Einspruch erhebende und der veranstaltende Verein benennen jeweils einen Beisitzer. Die Beisitzer sind nicht Anwälte der sie benennenden Partei. Die Beisitzer verständigen sich auf einen Vorsitzenden. Sollte es nicht zu einer Einigung kommen, bestimmt der veranstaltende Verein den Vorsitzenden.

§ 9 (1) Über die Verhandlung der Einspruchskammer ist ein Protokoll zu führen, das neben der Entscheidung in der Sache eine Begründung und eine Kostenentscheidung enthalten muss.

(2) Der Vorsitzende bestimmt einen Beisitzer zum Protokollführer.

(3) Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Einspruchskammer zu unterzeichnen.

(4) Das Protokoll, nebst dem schriftlichen Einspruch des Hundeführers, ist mit dem Prüfungsbericht durch den veranstaltenden Verein dem Stammbuchamt einzureichen.

9.4.5 Einspruchsordnung

§1 Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller in den Ordnungen für Verbandsprüfungen getroffenen Einspruchsbestimmungen.

§2 Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.

§3 Inhalt eines Einspruches können nur Fehler und Irrtümer des veranstaltenden Vereins, des Prüfungsleiters, der den betroffenen Hund beurteilenden Verbandsrichter und Helfer bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung sein, durch die der Führer mit seinem Hund benachteiligt oder in der Arbeit gestört wurde.

Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn es handelt sich um einen Ermessensfehlergebrauch. Wenn ein Ermessensfehlergebrauch behauptet wird, ist dieser konkret zu begründen. Die Differenz von einem Prädikat zum anderen kann, wenn die Prüfung bestanden wurde, niemals die Behauptung eines Ermessensfehlergebrauchs begründen.

§4 Der Einspruch ist schriftlich in einfacher Form mit einer Begründung beim Prüfungsleiter, dem anwesenden Vereinsvorsitzenden oder dem Obmann der den betroffenen Hund beurteilenden Richtergruppe einzureichen. Ein Einspruch ist nur zu berücksichtigen, wenn mit der schriftlichen Begründung eine Einspruchsgebühr in Höhe von 50,00 Euro entrichtet wird.

§5 Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.

§6 Der Prüfungsleiter legt den Einspruch der Richtergruppe vor, die den betreffenden Hund beurteilt hat. Diese hat die Möglichkeit, dem Einspruch abzuweichen.

§7 Wenn die Richtergruppe dem Einspruch nicht abhilft, ist unmittelbar eine Einspruchskammer zu bilden. Diese setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Mitglied der Einspruchskammer kann jeder in der aktuellen Richterliste des JGHV geführte Verbandsrichter sein, der das Fach, auf das der Einspruch sich bezieht, richten darf. Ausgenommen sind die Richter, die den betroffenen Hund beurteilt haben und Mitglieder des Präsidiums und der Stammbuchkommission. Die Rahmenrichtlinie zur Richtertätigkeit bei Befangenheit ist zu beachten.

§8 Der Einspruch erhebende und der veranstaltende Verein benennen jeweils einen Beisitzer. Die Beisitzer sind nicht Anwälte der sie benennenden Partei. Die Beisitzer verständigen sich auf einen Vorsitzenden. Sollte es nicht zu einer Einigung kommen, bestimmt der veranstaltende Verein den Vorsitzenden.

§9 Über die Verhandlung der Einspruchskammer ist ein Protokoll zu führen, das neben der Entscheidung in der Sache eine Begründung und eine Kostenentscheidung enthalten muss.

Der Vorsitzende bestimmt einen Beisitzer zum Protokollführer.

Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Einspruchskammer zu unterzeichnen.

Das Protokoll, nebst dem schriftlichen Einspruch des Hundeführers, ist mit dem Prüfungsbericht durch den veranstaltenden Verein dem Stammbuchamt einzureichen.

§ 10 Die Einspruchskammer hat den Einspruch erhebenden anzuhören. Wenn der Einspruch begründet scheint, sind die Richter der den Hund beurteilenden Richtergruppe und eventuell präsen- te Zeugen anzuhören. Eine weitere Beweiserhebung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Umstände gegeben sind, die eine sofortige Beweiserhebung unmöglich machen.

§ 11 (1) Ziel der Einspruchskammer sollte vorrangig immer die Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung sein. Ansonsten kann die Entscheidung der Einspruchskammer lauten auf:

1. Zurückweisung des Einspruchs
2. Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei nachgewiesenem Ermessensfehlgebrauch.
3. Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach oder der nicht mehr geprüften Fächer bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Der Prüfungsleiter hat die Nachprüfung zu veranlassen und zu überwachen.

(2) Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, gegen deren Entscheidung sich der Einspruch gerichtet hat. Die Mitglieder der Einspruchskammer sind von der Mitwirkung an einer Nachprüfung ausgeschlossen.

§ 12 Wenn die Einspruchskammer den Einspruch zurückweist, hat der Einspruch einlegende die Kosten zu tragen. Die Einspruchsgebühr fällt dem veranstaltenden Verein zu. In allen anderen Fällen ist die Einspruchsgebühr zu erstatten und der veranstaltende Verein trägt alle weiteren Kosten.

§ 13 Gegen die Entscheidung der Einspruchskammer können sich der Einspruch einlegende und der veranstaltende Verein, soweit sie beschwert sind, binnen einer Woche nach der Prüfung bei der Stammbuchkommission beschweren. Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung an den Vorsitzenden der Stammbuchkommission zu richten. Die Beschwerde ist nur beachtlich, wenn der Beschwerdeführer gleichzeitig einen Betrag von 150,00 Euro bei der Geschäftsstelle des JGHV einzahlt.

§ 14 Die Entscheidung der Stammbuchkommission erfolgt mehrheitlich, schriftlich und ist endgültig. Das weitere Beschwerderecht gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung steht den Beschwerdeführern nicht zu.

§ 10 Die Einspruchskammer hat den Einsprucherhebenden anzuhören. Wenn der Einspruch begründet scheint, sind die Richter der den Hund beurteilenden Richtergruppe und eventuell präsen- te Zeugen anzuhören. Eine weitere Beweiserhebung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Umstände gegeben sind, die eine sofortige Beweiserhebung unmöglich machen.

§ 11 Ziel der Einspruchskammer sollte vorrangig immer die Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung sein. Ansonsten kann die Entscheidung der Einspruchskammer lauten auf:

1. Zurückweisung des Einspruchs
2. Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei nachgewiesenem Ermessensfehlgebrauch.
3. Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach oder der nicht mehr geprüften Fächer bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Der Prüfungsleiter hat die Nachprüfung zu veranlassen und zu überwachen.

Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, gegen deren Entscheidung sich der Einspruch gerichtet hat. Die Mitglieder der Einspruchskammer sind von der Mitwirkung an einer Nachprüfung ausgeschlossen.

§ 12 Wenn die Einspruchskammer den Einspruch zurückweist, hat der Einsprucheinlegende die Kosten zu tragen. Die Einspruchsgebühr fällt dem veranstaltenden Verein zu. In allen anderen Fällen ist die Einspruchsgebühr zu erstatten und der veranstaltende Verein trägt alle weiteren Kosten.

§ 13 Gegen die Entscheidung der Einspruchskammer können sich der Einsprucheinlegende und der veranstaltende Verein, soweit sie beschwert sind, binnen einer Woche nach der Prüfung bei der Stammbuchkommission beschweren. Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung an den Vorsitzenden der Stammbuchkommission zu richten. Die Beschwerde ist nur beachtlich, wenn der Beschwerdeführer gleichzeitig einen Betrag von 150,00 Euro bei der Geschäftsstelle des JGHV einzahlt.

§ 14 Die Entscheidung der Stammbuchkommission erfolgt mehrheitlich, schriftlich und ist endgültig. Das weitere Beschwerderecht gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung (des JGHV) steht den Beschwerdeführern nicht zu.

Anhang A

• PO-Wasser des JGHV (Rahmenrichtlinie des JGHV)

A. Allgemeiner Teil Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gem. § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus. Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet in Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren. Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten.

§ 35 (1) Allgemeinverbindlichkeit

(a) Nachstehende Grundsätze des Allgemeinen Teils A sind verbindlich für alle Mitgliedsvereine, die Prüfungen hinter der lebenden Ente durchführen, unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern unterschiedlichen Ordnungsvorschriften.

(b) Sie sind auch bei den Wasserübungstagen der Vereine genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als 3 Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.

(c) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- oder Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.

(2) Gewässer Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

(3) Verantwortliche Personen

(a) Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person, die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat.

(b) Neben der nach Abs. 1 bestimmten Person ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

(4) Enten

(a) Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.

(b) Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d.h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. Die ordnungsgemäße Aufzucht muss vom Zuchtbetrieb bestätigt werden. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.

(c) Sofern es möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt

9.4.6 Teil A der PO - Wasser des JGHV

A. Allgemeiner Teil

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gem. § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus.

Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet ins Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren. Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten:

(1) Allgemeinverbindlichkeit

(a) Nachstehende Grundsätze des Allgemeinen Teils A. sind verbindlich für alle Mitgliedsvereine, die Prüfung hinter der lebenden Ente durchführen unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern gültigen Ordnungsvorschriften.

(b) Sie sind auch bei den Wasserübungstagen der Vereine genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als drei Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.

(c) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- oder Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.

(2) Gewässer

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

(3) Verantwortliche Personen

(a) Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person, die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat. Diese Person kann auch der jeweilige Richterobmann der Gruppe sein.

(b) Neben der nach Abs. a bestimmten Person ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

(4) Enten

(a) Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.

(b) Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d. h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. Die ordnungsgemäße Aufzucht muss vom Zuchtbetrieb bestätigt

werden.

(d) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Sichthetzen sind unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.

(e) Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.

(f) Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.

(g) Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

(5) Brutzeit Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

(6) Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und –bringen

einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

(7) Hunde

(a) Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind. Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen oder züchterischen Gründen. Sie sind zu begründen.

(b) Hunde, die in einem der unter Ziff. 6 aufgeführten Fächer versagen oder anlässlich dieser Prüfung Schuss- oder Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter geprüft werden.

(c) Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.

(d) Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z.B. bei vorzeitigem Abstreichen).

(e) Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches "Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer" bestanden haben (mindestens "genügend"), dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden. Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder internationalen Prüfung (z.B. Hegewald, IKP u. a.).

(f) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung möglich.

(g) Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Zensurentabelle aller später

abgelegten Prüfungen zu übernehmen mit dem Vermerk: *lt. Prüfung vom ... Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen.

(h) Jede Prüfung des Faches "Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer" ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betr. Prüfung mit Prädikat (und evtl. Punkten) in die Ahnentafel einzutragen

werden. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.

(c) Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.

(d) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Das Verfolgen auf Sicht ist unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.

(e) Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.

(f) Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.

(g) Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

(5) Brutzeiten

Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

(6) Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser

Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und –bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

(7) Hunde

(a) Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind. Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen und züchterischen Gründen. Sie sind zu begründen.

(b) Hunde, die in einem der unter Ziff. 6 aufgeführten Fächer versagen oder zuvor anlässlich dieser Prüfung Schuss- und Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter in der Wasserarbeit geprüft werden.

(c) Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.

(d) Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z. B. bei vorzeitigem Abstreichen).

(e) Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ bestanden haben (mindestens „genügend“), dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden. Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder internationalen Prüfung (z. B. Hegewald, IKP u.a... ..).

(f) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung zulässig.

(g) Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Zensurentabelle aller später abgelegten Prüfungen zu übernehmen mit dem Vermerk; „lt. Prüfung vom ...“ Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen.

(h) Jede Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betreffenden Prüfung mit Prädikat (und evtl. Punkten) in die Ahnentafel einzutragen.